Pol. civ.
55
t

Pol. Civ
5.5t

Haffner

Feuerpolizei-Ordnung

zur

Verhütung von Feuersgefahr.

Nebst

Belehrung über die Pflichten der Ortsvorsteher, Rathsmitglieder und Feuerschaukommissionen

und über die

Ausrüstung

der

Feuerspritzen nebst den dazu gehörigen Geräthschaften.

Von

J. D. Haffner,

Schriftverfasser und ehemaligem Unteroffizier der Großherz. Badischen Artillerie-Brigade.

Mit gnädigster Erlaubniß des großherz. bad. hochpreißl. Ministeriums des Innern.

Karlsruhe.

Druck und Kommission von C. Macklot.

1846.

401. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Wächterruf auf dem Lande: Verwahre Feuer und Licht,
Daß bei Dir kein Feuer ausbricht,
Und lobe Gott, den Herrn!

Vorwort.

Die schauderhaften und fürchterlichen Brandfälle, die seit einigen Jahren fast ganze Städte ersten Rangs, Flecken, Dörfer, Fabriken, bedeutende Waldstrecken, das Obdach und die Habe des Oekonomen, so wie jene des ärmsten Gewerbs- und Ackersmanns einäscherten, Menschenleben und Thiere kosteten, veranlaßten den Verfasser, eine Zusammenstellung aus den wichtigsten Feuerpolizeigesetzen einiger Staaten, so wie das Wichtigste der Feuerlöschordnungen zum Druck zu fördern und für's allgemeine Wohl zu verbreiten, um diese Unglücksfälle so viel als möglich zu verhüten.

Der gnädigsten Hülfe und Erlaubniß, sowohl in- als ausländischer hohen Behörden verdanke ich die Materialien, welcher ich zur Ausführung meines Vorhabens bedurfte, daher besitze ich solche hohe und höchste Verordnungen von einem Zeitraum von 100, 150, und vom Königreich Würtemberg sogar von 200 Jahren her, die im Werke wörtlich enthalten sind.

Nicht überall oder an jedem Orte ist für die Handhabung der Feuerpolizeisache gesorgt, da die Besorgung oder Nichtbesorgung dieses wichtigen Gegenstandes nur von der Thätigkeit oder Unthätigkeit der Ortsvorsteher

abhängt. In dieser für das Wohl der Menschheit wichtigen Sache habe ich das Manuscript nebst Materialien dem großherzogl. badischen hochpreißl. Ministerium des Innern vorgelegt, Höchstwelches die Sache sorgfältig und genau geprüft, und dann durch Hochverehrlichen Beschluß vom 9. Sept. 1843 Nr. 9715 und 9716 mir den Druck des Werkchens gnädigst überlassen hat.

In den Städten und solchen Orten, wo die Staatspolizeibehörde die Feuerlöschordnung überwacht, ist dieselbe mehr geregelt, als auf dem Lande, weil in ersteren die bestehenden Feuerordnungen mehr beobachtet werden, ja die Ortsvorsteher und Rathsmitglieder gewöhnlich ein schärferes Augenmerk darauf richten, während auf dem Lande durch öfteren Wechsel der Ortsvorgesetzten — die mehr ihren häuslichen Angelegenheiten oder dem Ackerbau angehören — die Feuerordnungen nicht zusammengehalten, nicht zeitlich oder öfter verkündet, und sofort den übrigen Einwohnern nicht eher eingeschärft werden, als bis sie ein großes Brandunglück betroffen hat.

Der Verfasser glaubt diese für das Wohl aller Menschen entworfene Ausgabe auch in religiöser Beziehung anempfehlen zu müssen, indem das Vertrauen auf Gott oft neu angeregt wird, wenn man sieht, wie viele Familien, Greise und Kinder ihres Obdachs und ihrer Habe beraubt wurden, ohne den Trost einer besseren Zukunft zu verlieren, wenn man sieht, wie die betroffenen Unglücklichen im Schrecken entblößt und oft zu der schlimmsten Jahreszeit von den Flammen aus ihren Wohnungen vertrieben wurden, wo sie unter dem freien Himmel knieend Gott und ihre Mitmenschen um Hülfe und Beistand anrufen! Man wird dem Verfasser nicht verargen, wenn er hier

jeden ordnungsliebenden Menschen, Herr oder Diener, sowohl für sich selbst als auch für seine untergebenen Diener und Gehülfen, Knecht oder Magd mit den Worten bekannt macht:

„Bewahre Feuer und Licht,

„Daß bei dir kein Feuer ausbricht,“

welches Jeder des Tags hindurch oftmals zu sich selbst sagen soll, um es seinem Gedächtnisse einzuprägen. Diese Worte werden zur Verhütung von Feuerausbruch mehr wirken, als oft die trefflichsten Spritzen bei ausgebrochenem Brand, weil durch die vielen Erwähnungen des Tags hindurch mehr auf Feuer und Licht geachtet, und damit um so vorsichtiger umgegangen wird.

Die in diesem Werkchen enthaltenen Beobachtungsregeln für Dienstuntergebene und Dienstboten glaubt der Verfasser um so mehr empfehlen zu dürfen, weil — wenn man es genau untersuchen könnte und es eingestehen wollte — die meisten Brandunglücke durch Nachläßigkeit der Dienstboten, manchmal auch durch die eigene Familie des Hausbesitzers, namentlich in Scheuer und Stallung, veranlaßt werden.

Um die Anschaffung dieses Werks dem Publikum zu erleichtern, habe ich solches in sechs Theile eingetheilt. Die ersten vier Theile handeln lediglich von Dem, was Jeder für sich in seinem Geschäft, seine Familie und Dienstuntergebenen zur Verhütung von Feuersgefahr in ökonomischer Hinsicht zu beobachten haben. Der fünfte und sechste Theil enthält die Instruktion für die Feuerschauer, so wie eine weitere Instruktion für Ortsvorsteher und Rathsmitglieder, und das Wichtigste und zu wissen Nöthigste von Ausrüstung der Spritzen, Benennung der

Löschgeräthschaften ꝛc. Diese zwei letzten Theile gehören zur Vervollständigung des Ganzen, und sind für die Feuerschau und Ortsvorgesetzten unumgänglich zu wissen nöthig.

Wie und auf welche Weise nun sowohl die Feuerlöschspritzen, als auch die Lösch- und andere zum Branddämpfen erforderlichen Geräthschaften angewendet, wie die Mannschaft, Feuerreiter, Feuerpiket, Rotten, Feuerpatrouillen, Auszeichnungen der Rotten oder Viertel ꝛc. eingetheilt, wie die nicht eingetheilten Helfer u. dergl. anzuwenden sind, ist lediglich Sache eines klugen Ortsvorstandes und dessen Mitglieder, welche Alles nach den Lokalverhältnissen einzurichten wissen müssen, und worüber das Nähere ja alle Staaten auf's Klarste verordnet haben. Zu wünschen wäre, daß in denjenigen Staaten, wo es noch nicht geschehen ist, die auf Seite 120 und 121 dieses Werkchens beschriebenen Löschbesen, Löschwische und Löschpatschen in jedem Hause eingeführt würden, so wie, daß dieses Werkchen recht sehr beim Publikum verbreitet und der Inhalt bekannt gemacht werden möge; denn in manchen Staaten, z. B. im Herzogthum Braunschweig, ist — wie auf Seite 125 §. 100 bemerkt wurde — jedem Hauswirth und den Schullehrern die Anschaffung der Feuerordnung befohlen, den neu angehenden Bürgern aber eine solche Feuerordnung gleich bei Ertheilung seines Trauscheins mit anzuschaffen auferlegt.

Karlsruhe, im Januar 1846.

Der Verfasser.

Inhalt.

Erster Theil.

Seite
Pflichten, die Wachsamkeit der Hauseigenthümer und Hausbewohner auf ihre Gehülfen und Gesinde, wegen nachläßigen Umgangs mit Feuer und leicht feuerfangendem Material betreffend. . . . . 1 bis 5
Pflichten und Regeln der Gehülfen, Dienstboten und des Hausgesindes zur Verhütung von Feuersgefahr. . . . 5 — 9
Gegenseitige Pflichten und Regeln der Gehülfen und Dienstboten zur Verhütung von Feuersgefahr. . . . . . 9 — 10
Besondere Regeln für diejenigen Gewerbsgehülfen und Dienstboten, welche vermöge ihres Gewerbes oder Funktionen mit Feuer umzugehen haben. . . . . 10 — 13
Verhaltungsregeln für diejenigen Feuerarbeiter, welche ihr Gewerbe mit Kohlen, Holz oder sonstigen Brennstoffen betreiben, und was zur Verhütung bei Feuersgefahr zu beobachten ist. . . . . 13 — 20
Regeln und Pflichten der Reisenden wegen Beobachtung der Feuersgefahr. . . . . 20 — 28
Regeln für Gastwirthe und Wirthe, welche beherbergen, wegen Verhütung von Feuersgefahr. . . . . 28 — 30

Zweiter Theil.

Besondere Regeln für Oekonomen und Ackersleute. . . . 31 — 71

Dritter Theil.

Waldfeuerpolizeiordnung. . . . . 72 — 98

Vierter Theil.

Zusammenstellung der wichtigsten Verordnungen einiger Staaten zur Verhütung von Feuersgefahr. . . . . . . Seite 99 bis 128

Fünfter Theil.

Pflichten der Feuerschaukommission und Visitation. . . . 129 — 155

Sechster Theil.

Zusammenstellung aus den Feuerpolizeiordnungen hinsichtlich der Ortspolizei, in so weit sie die Ortsvorsteher und deren Pflichten betreffen. . . . . 156 — 171
Ausrüstung der Feuerspritzen und der dazu erforderlichen Geräthschaften als Feuerlöschmaschinen. . . . . 172 — 182
Geräthschaften für Rettung der Menschen und ihre Habe. . 183 — 185

Erster Theil.

Pflichten und Wachsamkeit der Hauseigenthümer und Hausbewohner auf ihre Gehülfen und Gesinde wegen nachläßigen Umgangs mit Feuer und leicht feuerfangendem Material.

§. 1.

Jede Dienstherrschaft (Hauseigenthümer und Hausbewohner) hat die Pflicht, ihre Gehülfen, Diener und ihr Hausgesinde, sie als Menschen betrachtend, entweder selbst oder durch ihre Gewalthaber bei ihrem Diensteintritt von ihren Dienstfunktionen genau zu unterrichten, um die damit verbundene Gegenachtung und den Gehorsam leisten zu können; ferner auch ihre Gehülfen und Diener auf alles Mögliche aufmerksam zu machen, was sowohl ihrer eigenen Lebenssicherheit als Andern Schaden bringen könnte, und dies namentlich in Rücksicht auf den Umgang mit Feuer und feuerfangendem Material.

§. 2.

Die Dienstherrschaften oder deren Stellvertreter haben ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, wenn der Dienstbote eine Zeitlang im Dienste ist, ob er seinem Benehmen nach rachsüchtig, jähzornig oder sonst dergleichen mürrische Untugenden besitzt, weil diese Menschen durch Reiz zur Unzufriedenheit sich auf diese oder jene Art leicht Rache nehmen, sich entweder an ihrer Herrschaft vergreifen, mündlich beleidigen oder ihr an etwas Anderem Schaden zufügen, und endlich, was die traurige Erfahrung nicht nur Einmal gelehrt hat, ihre Rache an Zündung oder Feuerlegung in

Gebäuden, Scheuern, Magazinen 2c. ausüben. Solche Leute sind gefährlich, und jede Dienstherrschaft wird dieselben ihrer eigenen Sicherheit wegen nicht lange im Dienste behalten.

§. 3.

Die Dienstherrschaften oder ihre Gewalthaber wollen dafür Sorge tragen, ihren Dienstboten, und namentlich Denjenigen, welche dem Tabakrauchen ergeben sind und die Leidenschaft des Trunkes an sich haben, scharf einzuprägen, sich bei ihren Geschäften in Magazinen, Fabriken, Remisen, Scheuern, Stallungen, Speichern und Gemächern, wo sich feuerfangende Materialien befinden, alles Tabakrauchens zu enthalten, sie sogar im betrunkenen Zustande in derartige Geschäfte gar nicht zuzulassen, weil der Mensch gewöhnlich im benebelten Zustande Tabak zu rauchen sucht, und wenn er sich in seinen Dienstverrichtungen befindet, ungeachtet alles Ermahnens dennoch zum Feuer greift.

Ebenso haben sie die Pflichten, ihren Dienstuntergebenen, welche mit der Oekonomie beschäftigt sind, bei Heu- und Erntezeit auf's Neue das Verbot des Tabakrauchens zu wiederholen und keine Reib- und Streichfeuerzeuge mit sich zu führen.

§. 4.

Es liegt ferner der Dienstherrschaft ob, und namentlich dem Oekonomen, welcher Viehstand hat, sein Geschäft derart einzurichten, daß wo möglich aller Stroh- und Heubedarf für seinen Viehstand beim Abend- und Abfüttern bei Tage schon in die Futterstallungen gebracht, und daß so wenig als möglich mit Licht — obgleich nach polizeigesetzlicher Vorschrift mit Laternen — in die Scheunen, Schoppen, Remisen 2c. gegangen wird, weil bei diesen Verrichtungen der Dienstknecht, trotz allen Verbots, sein Pfeifchen zu schmauchen, nicht unterläßt, und ist es ein weiblicher Dienstbote, welchem diese Verrichtung obliegt, so sind seine Gedanken oft anderwärts, und an ein durch Leichtsinn zu verübendes Unglück wird von denselben nicht gedacht.

§. 5.

Größere Pflichten liegen den Dienstherrschaften und Hausbewohnern ob, welche Dienstboten haben, aus Verwandtschafts- oder andern Verhältnissen, welche mit dem Uebel von Blödsinn, Fallsucht, Starrsucht, Anfälle von Wahnsinn, Raserei ꝛc. behaftet sind, und auch sogenannte Halbsimpel.

Nicht genug ist es anzuempfehlen, solche Dienstboten nie allein bei Dienstverrichtungen zuzulassen, wo mit Feuer und Licht umzugehen ist, oder wo mit demselben des Gewerbes wegen umgegangen werden muß. Mögen solche krankhafte Leute ihr Licht gleichwohl in Laternen haben, und ihr Krankheitszustand fällt sie an, ohne Jemand um sich zu haben, und sie würden zufällig bei Heu, Stroh oder sonst leicht feuerfangendem Materiale sich befinden, so ist durch Wegfallen des Lichts leicht das größte Brandunglück angestellt.

Der Blödsinnige und Halbsimpel richtet leicht ein solches Unglück an, ohne daß er es weiß, oder ohne Bewußtseyn, welches Unheil er verübt habe, was traurige Erfahrungen beweisen. Daher ist es besondere Pflicht, solche Leute, die sie oft der Verwandtschaft wegen aufnehmen mußten, nie allein ein Geschäft besorgen zu lassen, wo eine Feuersgefahr entstehen könnte.

§. 6.

Haben Dienstherrschaften Fremde, Diener und Dienstboten, welche eine Sprache sprechen, die der Herrschaft nicht kundig ist, so ist es ihre Pflicht, dieselben durch Dollmetscher von all' den vorhergehenden und folgenden Paragraphen genau zu unterrichten, damit sie sich bei einem Brandunglücksfall ꝛc. nicht entschuldigen können.

§. 7.

Es liegt ferner in der Pflicht der Dienstherrschaft, ihre Diener und Dienstuntergebenen, als Menschen betrachtet, in Verpflegung und in allen Geschäften mit Achtung so zu behandeln, daß der Dienstuntergebene nie den Gedanken der „Selbstrache" ergreift, indem viele Untersuchungen traurige Beispiele gelehrt haben, daß Dienstboten wegen Mißhandlung

von ihren Herrschaften, sich entweder an ihrer Person oder ihrem Eigenthum gerächt haben, wodurch nicht nur dem Dienstherrn, an dem durch Brandstiftung sich gerächt werden sollte, sein Hab und Gut ein Raub der Flammen wurde, sondern auch oft Tausende unschuldig dabei büßen mußten und oft viele Menschenleben kostete.

§. 8.

Namentlich sollen Dienstherrschaften den in §. 5 bezeichneten Gebrechlichen keine Streichfeuerzeuge anvertrauen.

§. 9.

Den Eltern und erwachsenen Menschen, wer sie auch seyen, ist streng anzuempfehlen, Kindern weder Streich- noch Reibfeuerzeuge anzuvertrauen, ja, es ist sogar zu rathen, daß man Kinder oder noch nicht erwachsene Menschen nicht einmal beauftragen soll, solche Feuerzeuge bei Krämern für sie oder Andere zu holen oder zu kaufen, weil zu erwarten ist, daß ein solches Kind oder unerfahrene Menschen aus Neugierde einige solche Hölzer herausnehmen, sie blos in der Tasche herumtragen und am unrechten Orte probiren, wodurch Brandunglück entstehen kann, da die Erfahrung schon dergleichen Unglücksfälle gelehrt hat.

§. 10.

Sollen sich Hauseigenthümer und Hausbewohner, welche Dienstboten oder auch erwachsene Kinder haben, die in besonderen Zimmern oder Speichern schlafen, von Zeit zu Zeit überzeugen, ob diese nicht mit bloßem Licht in die Betten gehen oder bei demselben noch arbeiten und solches vielleicht gar brennen lassen und dabei einschlafen, weil durch dergleichen Fälle schon viele Brandunglücke entstanden sind.

§. 11.

Eine Hauptbemerkung und Hauptregel für Oekonomen, Handwerksleute und Alle, namentlich die Landwirthschaft treibenden Dienstherrschaften ist es — im ganzen Jahre bei Festlichkeiten, Tanzbelustigungen, ebenso an Sonn- und Feiertagen, an welchen sich die Gehülfen und Dienstboten gewöhnlich belustigen und dabei nicht selten im betrunkenen

oder halbbetrunkenen Zustande nach Hause kommen — seine Gehülfen, Dienstboten 2c. an solchen Tagen besonders auf Feuersgefahr und behutsamen Umgang mit Feuer und Licht aufmerksam zu machen, ja, der Meister und Dienstherr hat sogar noch die besondere Pflicht, wenn Gehülfen oder Dienstboten nicht im nüchternen oder zuverläßigen Zustande zur Futterzeit 2c. zurückkommen, sie gar nicht in Scheune und Stallung zum Abfüttern zuzulassen.

§. 12.

Nicht selten tritt aber auch der umgekehrte Fall ein, daß der Dienstherr theils an Sonn- und Feiertagen oder andern Tagen im betrunkenen Zustande oder mit warmem Kopf nach Hause kommt, er will mit brennender Cigarre oder Pfeife in Stallung, Scheune, Remisen 2c. nachsehen. In diesem Fall gebührt es der Hausfrau oder den Kindern, oder wer Einwirkung auf den Dienstherrn hat, nicht zu dulden, die Visitation so zu halten, sondern nur mit abgelegter Pfeife oder entfernter Cigarre ist er zuzulassen.

Pflichten und Regeln der Gehülfen, Dienstboten und des Hausgesindes zur Verhütung von Feuersgefahr.

§. 13.

Die erste Pflicht eines jeden braven Dienstboten ist, seiner Herrschaft nicht nur in allen Befehlen willigen Gehorsam und Achtung zu leisten, sondern auch auf deren Nutzen bedacht zu seyn und allen der Herrschaft drohenden Schaden und Nachtheil abzuwenden zu suchen, sey es auf welche Art derselben ein Nachtheil drohen sollte.

§. 14.

Die größte Gefahr, die dem Menschen drohen kann, ist die Beraubung seines Lebens durch besondere unvorhergesehene Zufälle in Feuersgefahr, oder durch eine andere, welche Leben, Gut und Habe kosten kann. Daher ist der Dienstbote besonders verpflichtet, sowohl der Sicherheit seiner Herrschaft

als auch seiner eigenen und anderer Menschen Sicherheit wegen mit Feuer und Licht, so wie mit leicht feuerzündendem Material mit der größten Sorgfältigkeit, Behutsamkeit umzugehen, und mit all' diesen Gegenständen nicht zu spielen.

§. 15.

Gehülfen und Dienstboten, welche bei ihren Herrschaften im Zimmer ihre Dienstverrichtungen zu besorgen haben, haben insbesondere darauf zu wachen, daß sie mit dem Lichte nicht zu nahe an Vorhänge, Tapeten, in den Zimmern hängenden, liegenden oder aufbewahrten Kleidern kommen, und die Lichtputzen entweder mit der Hand oder aus den Lichtscheeren nicht nachläßiger- oder unachtsamerweise auf den Boden oder auf ein im Zimmer befindliches Getüch: Bodentücher, Bettwerk, Papier rc. hinwerfen.

§. 16.

Dienstboten bei männlichen Herrschaften sollen — wo Tabak geraucht wird — in die im Zimmer befindlichen sogenannten Speikästchen kein Sägmehl, Papier oder sonstige feuerfangende Theile einfüllen, sondern Sand oder Erde dazu benützen. Am wenigsten sollen in dergleichen Apparate die glühende Asche oder die fast abgerauchte Cigarre hineingeworfen werden, weil die Erfahrung schon traurige Beispiele durch Brände geliefert, indem sich das Sägmehl durch die hineingeworfenen Cigarrenreste, glühende Tabaksasche oder des Fidibus entzündet und fürchterliches Unglück angestiftet hat, wo Menschen in den Zimmern nicht nur erstickten, sondern auch auf andere schreckliche Weise im Schlafe den Feuertod gefunden haben. Insbesondere ist das Abschaffen des Tabakrauchens im Bette zu empfehlen.

§. 17.

Dienstboten bei weiblichen Herrschaften in den Zimmern haben Gleiches wie jene im vorhergehenden Paragraphen zu beobachten, indem auch oft Damen Tabak rauchen. Bei denselben hat der Dienstbote noch besonders zu beobachten, da die Kleidungsstücke der weiblichen Personen leichter feuer-

fangend sind als die der männlichen, was schon von den Stoffen und dem Material abhängt, daher die Behutsamkeit und Achtsamkeit desto größer seyn muß, je größer die vorhandene Gefahr droht.

§. 18.

Bei Dienstherrschaften, wo Nachtkerzen oder Nachtlichter oder Lichter in Nachtlampen gebrannt werden, hat der Dienstbote die größte Sorgfalt zu tragen, daß der Apparat, worin das Licht aufgestellt ist, entweder in einem breiten irdenen Gefäß oder in einem mit Wasser gefüllten Behälter steht, damit beim Schmelzen oder Umfallen des Lichts nichts auf einen zündbaren Gegenstand fällt, wodurch Getüch, Möbel ꝛc. leicht angezündet werden können. Besonders ist zu beobachten, daß keine Kleidungsstücke, Papier oder andere leicht feuerfangende Gegenstände um das Licht herumliegen oder herumgelegt werden.

§. 19.

Haben Dienstboten für ihre Herrschaften Zimmer oder Gemächer ꝛc. ein- oder auszuräuchern, was oft durch Kohlen, Rauchholz oder sonstige brennende Stoffe geschieht, so sollen sie dabei allen Luftzug durch die Zimmer durch Verriegeln der Fenster und Zuhalten der Thüren zu vermeiden suchen, und so viel als möglich in der Mitte der Zimmer mit ihren Rauchapparaten verbleiben, damit keine Kohlen oder Feuer auf die Fußböden, und keine Feuerfunken an Kleidungsstücke, Vorhänge, Bettwerk ꝛc. fallen. Besonders ist zu empfehlen, daß mit flammendem Rauchmaterial die größte Vorsicht gebraucht werden muß, um Feuerschaden zu verhüten.

§. 20.

Nicht selten ist der Fall, daß die Zimmer der Dienstherrschaften bei ihrer Abwesenheit in Winterzeit immer geheizt und zum Theil oft auch beleuchtet seyn müssen, bis sie vom Theater, Visite ꝛc. wieder ankommen.

Entweder werden die Oefen in oder außer dem Zimmer geheizt. Die Heizung im Zimmer ist oft feuergefährlicher als die Feuerung von Außen, daher hat der Diener oder der

Dienstbote mit der größten Aufmerksamkeit zu wachen, daß er bis zur Wiederankunft seiner Herrschaft in den Zimmern, in denen geheizt wird, öfter nachsieht, ob keine Gefahr drohet, so wie er von Zeit zu Zeit die Lichter und Lampen besichtigt, und durch sorgfältiges Reinigen derselben die Gefahr abzuwenden sucht.

§. 21.

Alles Material, wodurch man leicht Feuer erzielt, als z. B. Streichhölzer ꝛc., müssen an einem trockenen Orte aufbewahrt werden, und die hölzernen Kapseln oder Schächtelein, in denen sie sich befinden, noch in extra erdene, blecherne oder sonst derartige Gefäße hineingestellt werden, damit sie bei ihrem allenfallsigen Entzünden keinen Feuerschaden verursachen können.

§. 22.

Alle Dienstboten, welche bei ihren Herrschaften in Scheunen, Remisen, Speichern, Laboratorien, Heu- und Laubschopp, Holzremisen ꝛc. ihren Dienst mit zu verrichten haben, haben insbesondere zu beobachten, daß sie keinen Tabak rauchen, kein brennendes Licht offen, und ohne es in der Laterne zu haben, tragen, so wie keine brennende Kohlen, Lichtspäne oder brennendes Holz von einer Stätte, von einem Stockwerk oder von einem Gebäude in das andere verbringen. Ebenso darf der Dienstbote keine glühende oder andere Asche in hölzernen Gefäßen aufbewahren, dieselbe nicht auf Speichern, sondern in Kellern, Gewölben, Gemächern ꝛc. im besondern Behälter verbringen, um nicht einen Brand zu veranlassen.

§. 23.

Insbesondere ist es noch eine heilige Pflicht für treue Diener und Dienstboten, im Falle eines bei ihrer Herrschaft oder naher Nachbarschaft ausgebrochenen Brandes, daß er sich zuerst nach dem Leben und der Gefahr seiner Herrschaft und dessen allenfallsigen Familie erkundigt, und im Fall sie schlafen, ernstlich weckt und so das Leben Derer zu retten sucht. Sieht er, daß sich diese außer Gefahr befinden, so hat er die Pflicht, auf getreue Art und Weise die Habe

seiner Herrschaft, der zuerst Gefahr droht, zu retten; alles Gerettete am sichern Ort zu bringen, damit nichts entwendet wird. Ist eine Gerichtsperson in der Nähe, welche mit der Abnahme oder Obhut des Geretteten oder Ausgetragenen beauftragt ist, so hat er solches dieser zunächst anzuvertrauen, andernfalls in andere vertraute Hände zu stellen.

§. 24.

Den Dienern und Dienstboten dürfte nicht unerlaubt seyn, wenn sie sehen, daß ihre Herrschaften selbst das Licht oder feuerfangendes Material an einen gefährlichen Platz stellen oder gleichgültig damit umgehen, sie auf bescheidene Weise an die drohende Feuersgefahr zu erinnern, die dadurch entstehen könnte, indem die Erfahrung schon die traurigsten Beispiele geliefert hat, daß durch das Herumfackeln mit Lichtern von den Herrschaften in den Zimmern Kleidungsstücke, Vorhänge, Tapeten, Bodenteppiche, Betten ꝛc. entzündet, und dadurch die größte Feuersgefahr verursacht hat.

Gegenseitige Pflichten, und Regeln der Gehülfen und Dienstboten zur Verhütung von Feuersgefahr.

§. 25.

So wie jeder Hausherr, Hausbewohner und Gewalthaber verpflichtet ist, seine Hausmitbewohner und Dienstleute auf alles Mögliche, was feuergefährlich ist, aufmerksam zu machen, wenn sie etwas Nachläßiges von einander vernehmen, so ist es auch jeder Diener und Dienstbote gegen seinen Dienstmitgenossen schuldig.

§. 26.

Sind mehrere Gehülfen, Diener oder Hausgesinde bei einer Herrschaft beisammen, und Einer sieht, daß der Andere mit Feuer und Licht oder leicht feuerfangendem Material nachläßig umgeht, so hat er diesen vor der Hand vor solcher Nachläßigkeit zu warnen; bleibt jedoch diese Warnung fruchtlos, so hat er der Herrschaft oder deren Gewalthaber hievon

die Anzeige zu machen, und ist die Herrschaft ꝛc. darüber gleichgültig und der Dienstbote setzt seine Gleichgültigkeit und Nachläßigkeit fort, so hat er darüber der betreffenden Polizeibehörde die Anzeige zu machen, und würde auch eine gerichtliche Mahnung nichts fruchten, so soll ein solcher Dienstbote bestraft und aus dem Dienste entfernt werden.

§. 27.

Wo es bei einer Herrschaft eingeführt oder üblich ist, daß Licht und Feuer durch Streichfeuerzeuge oder Spiritus ꝛc. erzielt wird, da ist besonders darauf zu wachen, daß Derjenige, der damit nicht recht umzugehen weiß, und das Feuerzeug oder Spiritus bei leicht feuerfangenden Gegenständen aufbewahren will, ermahnt wird, dasselbe von dieser Stelle zu entfernen, und solches in einem blechernen oder erdenen Behälter aufbewahrt, damit im Fall des Entzündens kein Feuerschaden entstehen kann.

§. 28.

Insbesondere hat jeder Gehülfe und Dienstbote darauf zu sehen und selbst von Andern nicht zu dulden, daß Einer oder der Andere Streichhölzer, Streichzunder ꝛc. blos in der Tasche trägt, und Einer den Andern zu warnen: es nicht bloß, sondern in der dazu bestimmten Kapsel, Schächtelein ꝛc. zu tragen, und ihn auf die Gefahr, die sowohl ihm selbst, als auch andern Menschen droht, aufmerksam zu machen.

Besondere Regeln für diejenigen Gewerbsgehülfen und Dienstboten, welche vermöge ihres Gewerbes oder Funktionen mit Feuer umzugehen haben.

§. 29.

Es gibt Gewerbe, wo der Gehülfe oder Dienstbote täglich, und nicht selten zur Nachtzeit mit Feuer umzugehen hat, namentlich in Fabriken, bei Schmieden, Schlossern, Bäckern, Blechnern, Nagelschmieden, Zeugschmieden ꝛc. Es kommt bei

dergleichen Gewerben nicht selten vor, daß glühende Kohlen wieder gedämpft und dann aufgehoben werden müssen.

In diesem Fall hat der Gehülfe die Pflicht, die glühenden Kohlen in das ihm angewiesene blecherne, steinerne, erdene oder andere derartige Behälter sorgsam zu bringen, und durch festes Zudecken des Behälters, das mittels blechernen oder steinernen Deckeln geschieht, die Kohlen zu ersticken. Niemals aber darf er sie zum Behufe des Toddämpfens an solche Räume stellen, wo der Luftzug noch einwirken kann, aber auch eben so wenig in diejenigen Hausräume, wodurch Holz, Stroh ꝛc. durch die Hitze, welche der Behälter abläßt, leicht angezündet werden könnte.

Die Kohlen sollen bei ihrem Ausleeren nie an ihren Ort gebracht werden, ohne genau untersucht zu haben, ob sich nicht noch etwa ein brennender Funke vorfindet, was man leicht untersuchen kann, wenn man dieselben zuerst eine Zeitlang auf den freien Boden leert, jedoch so und an solcher Stelle, wo, im Falle eines Luftzugs, von den noch etwa brennenden Funken nichts in der Nähe angezündet werden kann. Vernimmt man noch brennende oder glühende Theile, so sind solche sogleich mit Wasser schnell zu löschen, und erst nach Ueberzeugung gänzlicher Dämpfung dürfen dieselben in die angewiesenen Kohlengruben im Keller, in Gewölben oder an sonst bestimmte Sicherheitsorte gebracht werden.

§. 30.

Es ist noch nicht genug, wenn man sich der Toddämpfung der Kohlen versichert glaubt und sie an ihren Ort gebracht, sondern wer dazu beauftragt ist, hat von Zeit zu Zeit nachzusehen, ob keine weitere Entzündung in der Kohlengrube oder im Keller stattgefunden hat; weil wir viele Beispiele haben, daß durch das Nichtnachsehen große Brandunglücke entstanden sind, wo Gebäude und Magazine von dem Feuer verzehrt wurden.

§. 31.

Da die Erfahrung uns schon traurige Beispiele genug gezeigt hat, daß dergleichen Handwerksgehülfen theils ihr

Zimmer mit solchen glühenden Kohlen zu heizen oder sogar in dem Zimmer zu dämpfen suchten, wodurch dasselbe durch die vom blechernen Behälter abgehende Hitze erwärmt werden sollte, und dadurch nicht nur Brandunglück entstanden ist, sondern durch den Kohlendampf und Rauch die Menschen erstickt sind, so ist mit ernstlicher Warnung jeder dieses Geschäfts Betheiligte aufmerksam zu machen, daß sich Keiner dieses Mittels bedienen möchte, sowohl seiner eigenen Lebenssicherheit wegen, als auch Derjenigen, denen ein Nachtheil dadurch entstehen könnte.

§. 32.

Gehülfen, welche vermöge ihres Geschäfts oder Gewerbes mit harzigem Material oder solchen geistigen Flüssigkeiten umzugehen haben, welches in Häusern, Fabriken, Laboratorien entweder präparirt wird oder zum Betrieb ihres Gewerbes nöthig ist, sollen sich genau an die Instruktion ihrer Dienstherrn oder deren Dienstführer halten, und im Fall eines Entzündens dieses Materials sich aller Eingießung von Wasser enthalten, indem durch Eingießen des Wassers in Feuer, das durch Harztheile, als: Pech, Theer, Fett aller Art, Terpentin oder andere geistige Flüssigkeiten, als z. B. Weingeist, Oel, Branntwein oder sonstiger Spiritus ent-entzündet, weit bösartiger wird. Brennt ein solches Material in Gefäßen, so ist dieses schnell durch Zudecken zu dämpfen, mangelt es an einem Mittel zum Zudecken oder ist es im Freien, so werfe man schnell Sand, Erde und dergleichen in das brennende Gefäß, bis das Feuer erstickt ist.

§. 33.

Gleiche Verhaltungsregel, wie im vorhergehenden Paragraphen, gilt auch für Köche, Köchinnen bei Herrschaften und in Gasthöfen, so wie für andere Dienstboten bei Oekonomen und Gewerbsleuten.

Wo die Dienstherrschaft sich nicht selbst um die Küche bekümmert, soll kein Koch, Köchin oder anderer Dienstbote sich erlauben, bei Nachtzeit Butter oder Schmalz zu verdünnen oder auszulassen, indem alle diese Dienstverrichtungen nur bei

Tag statthaben dürfen, und wäre denn der Fall, daß durch das Zuheißwerden das Schmalz in Flammen gerieth, so ist dies nur schnell mit Zudecken zu tilgen; wäre aber die Masse zu dämpfen durch Zudecken zu stark und es würde Gefahr drohen, das Kamin oder dergleichen zu entzünden, so wäre, was am ersten zur Hand seyn würde, Sand, Asche, Erde rc. hineinzuwerfen, das nächste und beste Mittel. Auf solche Fälle vorsehend, hat der Koch, Köchin oder wer mit dem Kochen umgeht, immer ein solches Lösch= oder Dämpfungsmittel bereit zu halten, um im Nothfall es gleich bei der Hand zu haben. Ebenso soll Jedermann bedacht seyn, daß das Holz wenigstens drei Fuß vom Kochherd entfernt ist, und ist die Arbeit vorüber, sich überzeugen, daß in der Küche rc. alles Feuer ganz aus und gefahrlos ist. Betten dürfen in Küchen nie geduldet werden, ebenso wenig andere leicht feuerfangende Gegenstände. Niemals darf unterlassen werden, sowohl bei Tag als bei Nacht wenigstens eine Gölte oder Kübel mit Wasser in der Küche zu haben. In den Küchenkammern darf der Dienstbote nie Holz, Stroh oder dergleichen feuerfangendes Material aufbewahren.

§. 34.

Jeder Gehülfe und Dienstbote wird aufmerksam gemacht, daß bei allen durch ihn, entweder durch Bosheit oder grobe Nachläßigkeit, entstehenden Feuersbrünsten und erwachsenden Schaden er nicht nur zum Ersatz desselben verpflichtet ist, sondern auch die darauf gesetzte Landesstrafe zu erwarten hat.

Verhaltungsregeln für diejenigen Feuerarbeiter, welche ihr Gewerbe mit Kohlen, Holz oder sonstigen Brennstoffen betreiben, und was zur Verhütung bei Feuersgefahr zu beobachten ist.

§. 35.

Die Verhaltungsregeln für diejenigen Gewerbe, welche mittels Feuerwerkeinrichtung betrieben werden müssen, theilen sich in zwei Theile, nämlich:

I. in die, welche mit Holz oder Steinkohlen oder diesem gleichkommenden Materiale betrieben werden müssen, und

II. in jene, deren Gewerbe mit Holz und anderem leichtem Brennmaterial betrieben werden können.

§. 36.

Die Gewerbe, welche absolut Holz oder Steinkohlen haben müssen, sind: Schmiede, Nagelschmiede, Waffenschmiede, Zeugschmiede, Kupferschmiede, Goldarbeiter, Feilenhauer, Blechner, Gürtler, Blechschmiede, Schwertfeger, Messerschmiede, Sporer, Windenmacher, Zinngießer, Zirkelschmiede, Büchsenmacher, Ringelschmiede, Schlosser ꝛc.

§. 37.

Die Gewerbe, welche mit Holz und anderem leichtem Brennmaterial betrieben werden können, und nicht absolut Holz= oder Steinkohlen bedürfen, sind: Bäcker, Metzger, Kiefer, Bierbrauer, Branntweinbrenner, Essigsieder, Laborirhäuser, Seifensieder, Leimsieder, Ziegler, Färber, Hutmacher, Schreiner, Conditoren, Potaschensieder, Alaunsieder, Salpetersieder u. dgl.

§. 38.

So verschieden in den beiden vorhergehenden Paragraphen für jede Gattung anderes Brennmaterial bestimmt oder anwendbar ist, so verschieden ist aber auch ein oder das andere Gewerbe in seiner Feuereinrichtung, und im Betrieb feuergefährlicher als das andere, je nachdem auch ein oder das andere mehr oder weniger Hitze bedarf, indem der Schmied mehr als der Blechner, und der Metzger weniger als der Schmied bedarf.

§. 39.

Jeder brave Feuerwerker, dem sowohl an fremdem Eigenthum zur Sicherung vor Feuersgefahr gelegen ist als an dem seinigen, kann weder wünschen noch dulden, daß seine Feuereinrichtung so eingerichtet ist, daß, wenn über kurz oder lang das Feuerwerk steht, sein oder seines Nachbars Eigenthum beschädigt wird. Es soll ihm besonders daran liegen,

daß bei Herrichtung solcher Feuerwerke, besonders in alten Städten, wo die Häuser noch an einander gebaut sind und meist alle Scheid- und andere innere Wände und Vorrichtungen sich vorfinden, die Feuereinrichtungen nicht gleichgültig an solche hölzerne Wände gerichtet werden, sondern wo es sich nicht anders thun läßt, ganz neue Feuer- und Scheidemauern von gebrannten Backsteinen und steinernen Platten Verwahrungen an die Feuerherde und den Wänden angebracht werden.

§. 40.

Für Aufbewahrung der Kohlen beider Feuergattungen ist besonders Sorge zu tragen, namentlich für Holzkohlen und Torf, weil dieses Material leicht feuerfangend ist, wie schon im vorhergehenden Paragraphen gesagt ist, daß dieselben nicht in Schoppen, Ställen, Remisen 2c., wo Licht hinkommt, aufbewahrt werden, sondern in feuerfeste Gewölbe, z. B. gewölbte Keller oder sonstige Mauerwerke, wo kein Luftzug wirkt. Holzkohlen, Torf oder ähnliches Brennmaterial soll niemals zur Aufbewahrung in sogenannte Balkenkeller zugelassen werden, ohne polizeiliche Erlaubniß, welche ermesset, ob der Mann oder Professionist einen solchen Leumund hat, daß man sich auf ihn verlassen kann, daß er ein sehr wachsames Auge auf diesen Gegenstand hat, und im Fall er Gehülfen hat, daß solche ohne seine Aufsicht weder Kohlen 2c. in Empfang nehmen, noch dahin bringen. Ueberhaupt soll bei Lagern solchen Brennmaterials kein Tabak geraucht werden, weil ein einziger glühender Tabaksfunke die Kohlen, Torf 2c. leicht entzündet und dadurch das größte Unglück entstehen kann.

Auszug aus dem großherzoglich badischen Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises von 1835, Nr. 89.

Von Aufbewahrung der Kohlen.

Verordnung.

Nr. 23,369. Die Aufbewahrung der Kohlen zur Verhütung von Feuersgefahr betreffend.

Das großherzogliche hochpreisliche Ministerium des Innern hat unterm 8. Sept. d. J. Nr. 7963 in Erwägung, daß

nach erhobenem technischen Gutachten weder die Holzkohle, noch die Steinkohle an ihrer Brennkraft verliert, wenn sie in engen und dicht verschlossenen Räumen aufbewahrt wird, zumal da eine Aufbewahrung in der Regel nicht lange Zeit andauert, daß aber, wenn Kohlen ohne alle Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden, leicht Unglücksfälle entstehen können, verordnet, daß durch geeignete Instruirung der Feuerschaukommission dahin gewirkt werden solle, daß in Zukunft sämmtliche Feuerarbeiter in Städten oder Orten ihren Kohlenvorrath in Gewölben, Kellern, oder innerhalb feuerfesten Mauern aufbewahren, und daß nur für kleine Quantitäten die Bewahrung in bedeckten Verschlägen zu gestatten ist, wobei es sich von selbst versteht, daß diese Maßregel auf größere, abgesonderte Etablissements, wo ohnehin schon sogenannte Kohlenmagazine bestehen, oder wo sie nicht bestehen, herzustellen sind, keine Anwendung findet.

Rastadt den 27. Okt. 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.

Freiherr v. Rüdt. Vdt. Rost.

§. 41.

So verschieden feuergefährlich die Gewerbe sind, welche durch Holz- oder Steinkohlen betrieben werden, so verschieden feuergefährlich sind auch jene in §. 35 ad II. genannten, eines ist vor dem andern feuergefährlicher; so ist z. B. die Einrichtung der Metzger nicht so gefährlich, als jene der Bäcker u. s. w., denn in neuerer Zeit ist man darauf gekommen, die glühenden Kohlen, welche die Bäcker aus den Oefen nehmen, zu ersticken, und zum Bügeln der Wäsche ꝛc. zu benützen.

Wie mit Erstickung oder Todtdämpfung der Kohlen zu verfahren, und was weiter zur Beobachtung gehört, ist im §. 29 gezeigt.

§. 42.

Wegen Verläßigung, ob die erstickten Kohlen keine zündbaren Funken mehr haben, und wie damit weiter zu verfahren ist, ist im §. 29 auseinandergesetzt.

Anmerkung. „Warum der Verfasser sich veranlaßt sieht, die größte Wachsamkeit bei Toddämpfung der Holzkohlen, welche die Bäcker rc. glühend aus ihren Oefen bringen, anzuempfehlen, beweist folgender Fall, wovon er Augenzeuge war: Ein Bäcker ließ durch seine Gehülfen die glühenden Kohlen in einen blechernen Behälter herausnehmen und wohl zudecken. Der Meister, selbst ein braver und vorsichtiger Mann, sah beim Nachhausekommen die Kohlen schon aus dem Gefäß geleert, wußte aber, daß dieselben in so kurzer Zeit noch nicht erstickt seyn können; er ging sogleich in den Keller, um sich zu überzeugen, und was traf er an: beim Oeffnen der Kellerthüre kam ihm schon ein solcher Qualm Kohlendampf entgegen, daß er kaum ohne Lebensgefahr die Kellertreppe passiren konnte, indem durch das zu frühe Ausleeren der Kohlen und der dabei noch verborgenen glühenden Funken die ganze Masse sich entzündet hatte und schon fast Alles im glühenden Zustande war. Die Vorsicht und Aufmerksamkeit des Meisters und die schnell herbeigeeilte Hülfe verhüteten, daß das Feuer nicht weiter um sich griff."

§. 43.

Gleiches verhält sich bei diesen Gewerben mit Erzeugung und Aufbewahrung der Asche, denn fast bei jedem derselben, wo Holz gebrannt wird, wird die Asche aufbewahrt. Der Meister oder Geschäftsführer rc. hat die größte Sorge zu tragen, daß glühende Asche oder solche, in welcher noch einige Feuerfunken sind, nicht in die Behälter oder Kufen (Löcher in Kellern oder Magazinen), sondern erst dann in den Aufbewahrungsort gebracht werden, wenn man sich von der Unschädlichkeit oder Verkühlung ganz überzeugt hat.

Die Asche von Torf, Lohkäse u. dgl., welche zu Nichts zu gebrauchen ist, soll nicht — wenn sich noch glühende Funken zeigen — auf Dunghaufen oder in sonstige offene oder andere Hofräume gebracht werden, sondern gleich in's Wasser oder sonst auf einen freien Platz, wo sie durch Uebergießen mit Wasser unschädlich zu machen ist. Am wenigsten

darf Asche auf Speichern oder oberen Hausbühnen oder in hohen Behältern aufbewahrt werden.

General-Rescript

an sämmtliche Ober- und Unterämter vom 28. April 1721.

(H. R. N. 26.)

Daß keine Asche auf bretterne Böden oder sonstige Orte, wo sie an das Holz gelangen möchte, aufzuschütten, die Feuerbeschauer auch zu erinnern, ihre Visitationen ordentlich vorzunehmen und besonders darauf Acht zu haben.

Carl ꝛc. ꝛc.

Obwohlen Unsere in Gott ruhende Voreltern höchtseel. Gedächtniß, sowohl, als auch Wir seit der von dem Höchsten Uns verliehenen Regierung jederzeit eifrigst dahin bedacht gewesen, gute Ordnungen herzustellen, und zumahlen wegen der aus verschiedenen Ursachen öfters entstehenden höchstschädlichen Feuerbrünsten, was zü Verhütung dessen dienlich, behörige Landesväterliche Vorsorge zu thun; So haben Wir jedoch, wie ein so anderer Orten der Ausgang es leider bezeuget, wahrnehmen müssen, daß dieserhalben von vielen die vorgeschriebene, so höchst nöthige Præcautiones nicht genommen, zumalen aber und sonderheitlich durch Aufschüttung der nicht völlig kalten Aschen, auf die Böden zu dergleichen hin- und wieder erfolgten unglücklichen Begebenheiten, darbei die unschuldige Nachbarn öfters mehrentheils auch um das Ihrige kommen, mehrmalen Anlaß gegeben werde. Wann Uns aber auch hierinfalls von hoher Obrigkeits wegen das behörige vorzukehren, allerdings obliegen will, mithin Wir bei zehen Reichs-Thaler Straf, daß keiner, wer der auch seie, in Städten, Flecken, Dörfern und Höfen, einige Asche auf bretterne Böden, oder wo sonsten die Asche an das Holz gelangen möchte, aufschütten solle, ernstlich und höchstens verbotten haben wollen; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst, daß solch Unsere zu Aufrechthaltung Unserer getreuen

lieben Unterthanen, und Abwendung dessen, was zu Ihrem Verderben und Schaden gereichen möchte, sonderheitlich abzieleute fürstl. Verordnung zu männiglichs Nachricht, vor öffentlich versammleter Gemeind aller und jeden Orten behörig publiciren, die Feuerbeschauere, ihre Visitationen ordentlich vorzunehmen, und darauf besonders Achtung zu haben, auch sogleich bei Amt oder deren Flekens Vorgesezten um die Uebertretere zur gebührenden Straf nach obgedachter Verordnung ziehen zu können, wie sie die Sache befunden, anzuzeigen, bei ihren obhabenten Pflichten erinnern, und, damit stricte nachgelebet werde, von Oberamts wegen gebührende fleisige Obsicht tragen sollet. Inmasen Wir Uns versehen, und seynd Euch in Gnaden gewogen.

Datum Carlsruhe, 28. Aprill 1721.

§. 44.

Größere Etablissements als die vorher genannten Feuerwerke, die theils durch Holz- und Steinkohlen, so wie durch Holz und sonstiges Brennmaterial betrieben werden, sind z. B. Zuckerfabriken, Papierfabriken, Baumwollenfabriken, Fabriken der Mechaniker, Tuchfabriken 2c., überhaupt viele Fabriken, wovon die Gewerbe anderwärts im Kleinen betrieben werden.

Bei diesen größern Etablissements ist gewöhnlich schon bei ihrer Erbauung eine größere Aufmerksamkeit hinsichtlich der Feuersgefahr und des Gebrauchs des Feuermaterials gewidmet, als bei den kleineren, indem zur Aufbewahrung von Holz, Kohlen, Asche 2c. besondere Remisen und Gewölbe errichtet sind; allein da die traurigen Beispiele es seit einiger Zeit sehr und schwer bewährt haben, daß viele Fabriken und sonstige große Etablissements ein Raub der Flammen wurden, namentlich Zuckerfabriken, Bierbrauereien 2c., das oft von zu starker Heizung der Apparate oder des zu fabrizirenden Gegenstandes herrührt, so dürfte den jeweiligen Besitzern und Inhabern solcher Geschäftszweige besondere Aufmerksamkeit dahin zu empfehlen seyn, den mit Feuerung der Apparate, so wie mit Feuermaterial, Feuer und Licht umgehenden Personen eine

festere Instruktion auf Feuersgefahr zu ertheilen, und wo es noch nicht schon besteht, sogar eine eigene auf ihr Fabrikgeschäft Bezug habende Feuerinstruktion zu entwerfen und sie schriftlich oder gedruckt in mehreren Gängen der Gebäude anzuschlagen.

§. 45.

Bei Gewerben, welche zu ihrem Geschäftsbetrieb Kalk gebrauchen, soll der unabgelöschte Kalk nie an solche offene Stellen gebracht werden, wohin Wasser, Regen, Schnee oder andere Flüssigkeiten gelangen können, weil der unabgelöschte Kalk bei Empfang der Flüssigkeiten sich entzündet und leicht ein Brandunglück verursachen kann. D. h. der Kalk darf nie an solche Stellen gebracht werden, wo sich brennbares Material in dessen Umgebung befindet.

Regeln und Pflichten der Fremden und Reisenden wegen Beobachtung der Feuerpolizei.

§. 46.

Jeder Fremde und Reisende, welchen Standes er auch sey, hat sich, vermöge höchster Anordnungen aller Staaten, unter die in jedem Staate bestehende polizeiliche Anordnung zu fügen, sobald er in das Staatsgebiet eintritt, indem er auch unter den dort angeordneten Feuerpolizeigesetzen steht, und bei größeren Herrschaften sowohl für sich selbst als auch namentlich für die umgebende Familie und ihre Dienerschaft.

§. 47.

Die Fremden und Reisenden theilen sich in Beziehung der Beobachtung der Vorschriften auf Feuersgefahr nach ihrem Stande in verschiedene Klassen, nämlich:

1) Höhere Herrschaften und andere bemittelte Klassen oder Stände, welche ihre Familien und Dienerschaft mit sich führen.
2) In die Klasse der Handelsleute und Bürgerliche, welche vermöge ihres Geschäfts theils in ihrem Lande,

theils in andern Staatengebieten mit oder ohne Fuhrwerk und Dienstgehülfen reisen.

3) Reisende ohne Fuhrwerke, z. B. ein geringer Handelsmann oder Oekonom, Handwerker, Wanderer auf eine Profession.

4) Gefährliche Leute, die mit fremden Thieren, Kunstwerken ꝛc. reisen und sogenannte Scheuernsitzer.

Da nun für jede der angeführten vier Klassen besondere Regeln in Hinsicht auf Beobachtung der Feuerpolizeigesetze und Achtsamkeit auf den Umgang mit Feuer und feuerfangendem Materiale eintreten, so sind sie folgender Weise anzuempfehlen.

§. 48.

Wir gehen nun über zu den Beobachtungsregeln für die Reisenden.

Erste Klasse.

„Herrschaften und andere Vermöglichere, welche ihre Familie und Dienerschaft mit sich führen."

Jede solche auf Reisen begriffene Herrschaft, sey es in ihrem eigenen oder in fremdem Lande, ist schuldig vor Allem, hinsichtlich des Umgangs mit Licht, Streichfeuerzeugen, Cigarren und überhaupt mit andern feuerfangenden Materialien in dem Logis vorsichtig umzugehen, und zunächst seine Familie und Dienerschaft darauf aufmerksam zu machen, alle Vorsicht gegen Feuersgefahr zu gebrauchen.

Namentlich ist den Damen bei nächtlichem An- und Auskleiden oder bei andern Verrichtungen, wozu Licht nöthig seyn sollte, anzuempfehlen, in Zimmern, wo Vorhänge, Betten, Tisch- und Bodenteppiche, mit Flor oder dergleichen behangene Spiegelrahmen, Hängleuchter, Bilder, Porträts, Tapeten ꝛc. sich befinden, mit dem Lichte nicht herumzufackeln oder Lichtfunken auf den Boden oder andere Gegenstände zu werfen.

§. 49.

Brennendes Licht beim Schlafen auf Nachttischchen ꝛc. neben der Bettlade soll nicht stattfinden, indem die Erfahrung

es schon gelehrt hat, daß beim Schlafen und Umdrehen des Menschen sich Theile des Bettes an das Licht geschoben und solches entzündet, wobei der Schlafende theils verbrannt, theils zum Krüppel wurde, und oft ganze Gebäude in Brand gesteckt und auf diese Art für sich und Andere großes Unglück und Schaden verursacht wurden.

§. 50.

Ferner ist namentlich anzuempfehlen, sich des Tabakrauchens mit der Pfeife oder Cigarre im Bett zu enthalten, wozu oft das neben dem Bette stehende Licht benutzt wird, weil bei dieser Gewohnheit der Rauchende oft liest, einschläft und so nicht nur das Licht brennen bleibt, sondern auch die glühende Cigarre oder die Pfeife mit glühender Asche an oder auf die Betttheile kommt, oder die Asche auf Bodenteppiche fällt, wodurch Feuer und Unglück entstehen.

Wäre nun eine solche Gewohnheit soweit geschritten, daß vom nächtlichen Rauchen im Bette nicht mehr Umgang genommen werden könnte, so dürfte anzuempfehlen seyn, daß dem nächst vertrauten Dienstboten erlaubt wäre, von Zeit zu Zeit nachzusehen, und beim Schlafen seines Herrn das Licht, Pfeife &c. vom Bette zu entfernen und sich von einer Nichtgefahr zu überzeugen. Nie soll der Rauchende angezündete Streichhölzchen oder was er sonst zum Anzünden des Tabaks benutzt, die brennenden Reste auf dem Boden oder sonst an eine Stelle werfen, wodurch Feuer entstehen könnte.

§. 51.

In der Jahreszeit, in welcher Zimmer geheizt werden, sind die Kleidungsstücke weder auf den Ofen, noch zu nahe an denselben zu bringen, um nicht von der Hitze ergriffen und angezündet zu werden. Ebenso darf weder Licht noch Streichfeuerzeuge oder sonst feuerfangende Gegenstände auf oder an den eingeheizten Ofen gebracht werden.

Wo die Zimmerheizung im Apparate geschieht, daß das Feuer des Ofens im Zimmer unterhalten wird, oder wo sogenannte französische Kamine sich zum Heizen befinden, da ist die Gefahr um so größer, und um so mehr Aufmerksamkeit

ist von der Herrschaft seinen Dienstuntergebenen anzuempfehlen.

§. 52.

Haben auf Reisen begriffene Herrschaften ihre eigene Equipage und Pferde, welche durch ihre Dienstuntergebenen besorgt werden, so sollen die mit den Pferden umgehenden Personen in den Stallungen, Remisen, Scheunen, oder wo sie sonst zu thun haben und mit Heu und Stroh umgehen, sich zunächst alles Tabakrauchens an diesen Stellen enthalten, nicht mit bloßem Licht in dieselben sich begeben und herumfackeln, sondern mit gut verwahrten Laternen besuchen. Die Dienerschaft soll sich überhaupt nicht unterfangen, in den Zimmern ꝛc., wo sie ihre Dienstfunktionen zu verrichten hat, mit Licht u. dergl. unvorsichtig zu seyn; namentlich soll sie des Nachts keine Lichter im Zimmer beim Schlafen unvorsichtig brennen lassen.

§. 53.

Wird ein oder mehrere zur Reise benutzte Fuhrwerke in Gasthöfen, wo man ankam, oder sonst in Remisen, Scheunen ꝛc. gebracht, bei denen wegen des eingepackten Werthes des Nachts oft Lichter in Laternen dabei zum Wachen benützt werden, so hat die damit beauftragte Dienerschaft darauf zu sehen, daß die Laternen gut verblecht, verdrahtet und feuerfest sind; diese Laternen dürfen nicht geradezu oben ihre Luftöffnung haben, sondern solche kann auch an den Seitentheilen angebracht werden, allwo die Wärme und der Dampf abgeführt werden.

Dagegen sollen auch die Laternen nicht geradezu so nahe an der Deichsel oder an einen Theil des Fuhrwerks angehängt werden, daß sie sich entzünden könnten, sondern so tief, daß eine Entzündung nicht möglich ist; ebenso am Fuhrwerk selbst nicht so nahe, wenn es der Raum gestattet, sondern auf ein bei Seite stehendes Apparat von Stein, Erde ꝛc., wo überhaupt nichts Feuerfangendes ist, weil die traurige Erfahrung schon gelehrt hat, daß durch unvorsichtiges und schlechtes Anbringen der Laternen nicht nur die Fuhrwerke, sondern

auch die bedeutendsten Gebäude ein Raub der Flammen wurden, was die betroffenen Leute mit ihren Familien zeit Lebens unglücklich gemacht hat.

§. 54.

Jeder mit solchen Herrschaften reisende Diener hat die Pflicht, wegen der Feuergefährlichkeit auf den Andern aufmerksam zu seyn, und wenn er deshalb etwas Unvorsichtiges von ihm sieht, ihn zu belehren und warnen, und im Fall wiederholter Leichtsinnigkeit der Dienstherrschaft sogleich Anzeige zu machen.

§. 55.

Jeder Fremde und Reisende, Herr oder Diener, hat sich, wenn er betrunken ist, den Anordnungen des Gastwirths, wegen Verhütung von Feuersgefahr, zu fügen, weil der Gastwirth vermöge polizeilicher Vorschrift auf solche Gäste mehr Wachsamkeit zu halten hat, und es auch seiner eigenen, so wie des Fremden Sicherheit wegen Pflicht ist, darauf die möglichste Obhut zu haben.

Beobachtungsregeln für Reisende zweiter Klasse.

„Dies ist die Klasse der Handelsleute und Oekonomen, welche vermöge ihres Geschäfts theils im In-, theils im Auslande mit oder ohne Fuhrwerk und Dienstgehülfen reisen.“

§. 56.

Alles, was in den voranstehenden Paragraphen für die Reisenden erster Klasse vorgeschrieben ist, gilt auch hier für die Reisenden zweiter Klasse im Allgemeinen, nur bleibt hier für Einzelne noch Einiges zu sagen übrig.

Reisende dieser Klasse, darunter werden verstanden Handelsleute, welche ihr Fuhrwerk allein oder mit Dienstknechten oder sonst gemietheten Leuten betreiben, auch Oekonomen oder Ackersleute, Güter- und Frachtfahrer, welche bei ihrem Fuhrwerk Dienstgehülfen haben.

§. 57.

Ist der Eigenthümer nebst den Dienstboten bei seinem

Fuhrwerk, so hat er hinsichtlich der Feuerpolizei streng darauf zu sehen und seinen Knecht zu mahnen, wenn die Pferde des Fuhrwerks im Stall oder sonstige Räume gebracht werden, daß er sich nicht unterstehe, Tabak zu rauchen, weder Streich- oder Reibfeuerzeuge mit sich in diese Gemächer führe, noch weniger, daß er dieselben nur in der Tasche oder in Papier eingewickelt bei sich trägt. Am wenigsten darf er brennendes Licht in Stallung, Scheunen, Remisen, Schoppen ꝛc. zu seinen Dienstverrichtungen gebrauchen, sondern sich guter blechener Laternen bedienen. Sind hölzerne Laternen vorhanden, so ist es nicht rathsam, große Lichtstumpen hineinzusetzen, weil die Hitze den obern Holztheil der Laterne leicht ergreifen und in's Brennen versetzen kann. Eine Oellampe in eine hölzerne Laterne ist das Rathsamste.

§. 58.

Jedem Fuhrwerkbesitzer ist anzuempfehlen, stets darauf zu achten, daß die Achsen seiner Wägen gut geschmiert sind, damit sie durch die Reibung kein Brennen derselben oder der Räder veranlassen. Sollte sich jedoch Achse oder Rad an einem Fuhrwerk entzünden, so ist dies in allenfallsiger Ermangelung an Wasser — das vielleicht an der Straße nicht leicht zu haben wäre — mit Straßenerde, Koth, Staub oder zunächst grünem Gesträuche, Laubwerk, Gras, Frucht, was zunächst ist, zu ersticken oder auszureiben, und zu sorgen, daß der Wagen sogleich geschmiert werde, weil die Entzündung nur durch schwere Last, zu schnellem Fahren oder durch Mangel des Schmierens entsteht.

§. 59.

Die Fuhrleute und Dienstknechte, welche die Nacht hindurch oder des Morgens ganz frühe fahren, und oft beim ersten Halten und Abfüttern ihrer Thiere vom Schlaf gezwungen werden zu ruhen, haben dabei oft die Gewohnheit, sich, trotz alles Verbots, in Stallungen, Scheunen ꝛc. auf Stroh oder Heu zu legen und zu rauchen, wobei sich die Pfeife mit glühender Tabaksasche oder gar die glühende Cigarre im Schlafe in's Stroh oder Heu entleert und dasselbe

leicht entzündet; die größten Unglücksfälle sind dadurch schon entstanden. Daß dies nicht geschieht, hat der Dienstherr Sorge zu tragen.

§. 60.

Bleiben Frachtfahrer, Handelsleute, Oekonomen oder sonstige Ackersleute mit ihrem Fuhrwerke über Nacht, oder haben sie dasselbe vor einem Gebäude oder sonst irgendwo stehen, so müßte wegen des darauf befindlichen Werths zur Nachtzeit eine Laterne angebracht werden, wozu eine von Holztheilen bestehende niemals rathsam ist; denn ist der Lichtstumpen groß, so ergreift, wie schon erwähnt, die Hitze leicht den obern Theil der Laterne und entzündet das Holz, oder ist er abgebrannt bis auf den untersten Holztheil, so entzündet er denselben, wodurch leicht das Fuhrwerk ein Raub der Flammen werden kann. Niemals soll eine Laterne mit brennendem Licht, welchen Bestandtheils sie auch sey, unten oder neben, weder vornen noch hinten an die Stirne des Wagens rc. angebracht werden, weil die Entzündung des Wagens leichter möglich ist, als an der Deichsel.

§. 61.

Sollte durch Wind oder sonstigen Zufall einem Fuhrmann oder Dienstboten im Stall, Scheune, Remise, Schoppen oder sonst dergleichen Stellen, wo feuerfangendes Material sich befindet, das Licht in der Laterne ausgehen, so soll er sich, bei schwerer Ahndung, nicht unterstehen, in diesen Räumen zum Wiederanzünden des Lichts sich der Streichhölzer, Streichzunder oder gar durch Feuerschlagen mit Zunder der Schwefelhölzer zu bedienen, sondern sich in's Freie oder in die Wohnung zurück begeben, um es dort wieder anzünden zu können.

§. 62.

Führt ein Fuhrmann flüssige Waare, wie z. B. starke Spiritus u. dgl. oder Pulver, welche sich, wenn der Behälter bricht, entzünden, so soll ein solches Fuhrwerk nie in Scheunen, Schoppen, Remisen oder andere dergleichen Räume zur Unterkunft gebracht werden, wo Stroh oder sonst leicht feuer=

fangendes Material ist, sondern dasselbe soll bis zu seinem Bestimmungsort stets im Freien bleiben und des Nachts gut bewacht werden.

Beobachtungsregeln für Reisende dritter Klasse.

§. 63.

Reisende ohne Fuhrwerk sind: Handelsleute, Oekonomen, Ackersleute rc., welche in Privatgeschäften auf Bestellungen ausgehen, auch Wanderer und reisende Handwerker. Hinsichtlich der Beobachtung der Feuerpolizei zur Verhütung von Feuersgefahr gilt auch für diese Alles, was in den vorstehenden Paragraphen als Warnung und Beobachtung gegen Feuerunglück gesagt ist, sowohl für die Reisenden erster als zweiter Klasse, und namentlich in soweit sie das Verhalten im Haus, Zimmer, Hofräumen betreffen, insbesondere in Behandlung des Gebrauchs der Streich- und Reibfeuerzeuge, so wie des Tabakrauchens im Bett und des Lichterbrennens dabei, indem jeder Reisende die Auslöschung seines Lichts beim Schlafengehen auf's Sorgfältigste beobachten soll.

Beobachtungsregeln für Reisende vierter Klasse.

§. 64.

Zu den Reisenden vierter Klasse gehören die mit und ohne Fuhrwerk, welche theils mit fremden Thieren reisen, theils als Gaukler, Seiltänzer und sonst als Spieler, Spengler, Pfannenflicker, Korb- und Siebmacher, Wannenmacher, Zinngießer, Zigeuner, Faustspieler, Scheuernkrämer rc., welche gerne bei Sommerszeit in Scheuern, auf Heuböden, in Schoppen, Remisen und dergleichen Gemächern übernachten. Bei diesen sind die Gefährlichsten, denn der Gastwirth oder Privatmann behält sie oft aus Erbarmen, und demungeachtet sind sie mit dem Umgange des Lichts, des Rauchens rc. so frech, daß sie sich, trotz aller Ermahnung und Warnung, an keine Ordnung binden, indem sie frech in Stallung, Scheune, Hofraum, Schoppen bei Heu und Stroh rc. überall rauchen, Reib- und Streichfeuerzeuge sich bedienen, und so alles Unheil

von ihnen zu erwarten ist, was traurige Erfahrungen schon oftmals gelehrt haben.

Es gilt daher auch für diese Klasse in Hinsicht auf Beobachtung der Feuerpolizei Alles, was als Beobachtungsregel für die erste, zweite und dritte Klasse Fremden und Reisenden gesagt ist.

Für Gastwirthe und Privaten, welche solche Leute beherbergen, ist zu beobachten, daß solche Leute ja nicht in Scheunen, Heuböden, Stallungen, Schoppen oder Remisen und überhaupt nicht in Räume, wo feuerfangendes Material sich befindet, beherbergt werden.

Regeln für Gastwirthe und Wirthe, welche beherbergen, wegen Verhütung von Feuersgefahr.

§. 65.

Im Allgemeinen bedarf es für einen tüchtigen und achtsamen Wirth und Hausvater keiner Regeln zur Beobachtung der Verhütung von Feuersgefahr für sein Haus, da nun aber nicht Jeder zu Denen gezählt werden kann, und Mancher nicht weiß, wie er in feuerpolizeilicher Hinsicht sein Haus zu regieren hat, bis er mit den Verhaltungsregeln bekannt ist, so ist es ein Erforderniß, Diejenigen mit Regeln und Vorschriften auf die feuerpolizeilichen Anordnungen seines Hauses, sowohl für sich als auch für die Seinigen und Fremden zu verständigen und dieselben anzuempfehlen.

§. 66.

In den Zimmern, wo Fremde logiren, dürfen die Speikästchen nicht mit Sägspähnen oder Papierschnipfeln gefüllt seyn, sondern mit Sand oder Erde, damit, im Fall der Fremde Tabak raucht, die glühende Asche oder glühenden Cigarrenstumpen oder gar brennende Fidibus und Streichhölzerstumpen nichts entzünden, wenn sie hineingeworfen werden.

§. 67.

Müssen Zimmer geheizt werden, so ist zu sorgen, daß der Fremde keine Kleider weder auf den Ofen noch zu nahe an denselben bringt, um sie nicht zu entzünden, ebenso hat er zu beobachten oder beobachten zu lassen, daß Lichter nicht zu nahe an Vorhänge, Betten oder sonst feuerfangende Gegenstände gestellt werden.

§. 68.

Wird ein Ofen im Zimmer geheizt, so hat der Wirth die Vorsorge zu treffen, daß nicht zu viel Holz in den Behälter im Zimmer gebracht wird, um dem Fremden keine Gelegenheit zu geben, übermäßig zu heizen und keinen Feuerschaden verursachen zu können.

§. 69.

Verlangt der Fremde nächtlich Licht zu brennen, so hat der Gastwirth dafür zu sorgen, daß das Licht in einen Apparat gestellt wird, daß, im Fall es abfließt oder umfällt, nichts Feuerfangendes ergriffen werden kann, zu welchem Behuf man das Licht in eine blechene oder erdene Schüssel stellt und wo möglich von Bett und Kleidern entfernt.

§. 70.

Der Wirth oder sein Gehülfe hat sich zu überzeugen, ob der im Zimmer logirende Fremde beim Schlafengehen sich des Tabakrauchens bedient, ob er das Licht leichtsinnig an sein Bett auf einen Tisch oder Stuhl gestellt, in welchem Fall er den Fremden nach der Feierabendstunde vor Feuersgefahr zu mahnen hat, zu welchem Behuf der Wirth oder Stellvertreter nach den Feierabendstunden sein Haus umgeht, und zu beobachten hat, in welchen Zimmern noch Licht vorhanden ist. Ist jedoch der Gastwirth abwesend, so hat er diese Funktionen seinem Gehülfen, und in minder großen Gasthöfen seinem Hausknecht zu übertragen, welcher dafür verantwortlich ist.

§. 71.

Hat der Fremde oder Reisende Fuhrwerk und Dienerschaft bei sich, so hat der Wirth zu sorgen, daß in Stallungen,

Scheunen, Hofräumen, Remisen, Schoppen ꝛc. kein Tabak geraucht, noch weniger brennendes Licht ohne Laterne benutzt wird.

§. 72.

Hat ein ankommender Fuhrmann auf seinem Fuhrwerk feuerfangendes Material, wie z. B. Spiritus, Oel, Terpentin u. dgl., oder gar Pulver zu fahren, so soll er denselben nicht in seine Hofräume einlassen, noch weniger beim Uebernachten das Fuhrwerk in Scheunen oder Remisen bringen lassen, sondern es soll im Freien und wohl bewacht stehen bleiben.

§. 73.

Der Wirth darf nicht dulden, daß Fremde in den Scheunen oder sonstigen Räumen auf Heu oder Stroh übernachten, weil oft dabei Tabak geraucht wird. Bei Ahndung der von der Polizeibehörde bestimmten Strafe.

§. 74.

Hat der Gastwirth betrunkene Gäste, oder betrinken sie sich in ihren Zimmern, so hat der Wirth zu beobachten oder beobachten zu lassen, daß Lichter nicht an feuergefährliche Orte gestellt werden, noch weniger darf einem Betrunkenen ein brennendes Licht, Reib- oder Streichfeuerzeug ohne Aufsicht überlassen werden; auch soll er nicht Tabak oder Cigarren rauchen.

§. 75.

Nicht selten ist der Fall, zumal auf dem Lande, in kleinern Städten, Marktflecken und Dörfern, wo der Gastwirth Oekonomie betreibt und die Wirthschaft als eine Nebensache betrachtet wird, daß oft in Zimmern, wo Fremde oder Reisende minderer Klasse beherbergt werden, feuerfangendes Material sich befindet, wie z. B. roher Hanf, Flachs, dürrer Tabak, gedürrte Bohnenschalen, alles Dieses ist aus solchem Zimmer zu entfernen oder kein Fremder darin zu beherbergen.

Zweiter Theil.

Einige besondere Regeln für Oekonomen und Ackersleute.

§. 76.

Bei den Oekonomen und Ackersleuten ist es nicht selten, daß bei kurzen Wintertagen frühe in den Scheunen bei Licht gedroschen wird; ungeachtet des Verbots ist es doch in verschiedenen Staaten ausnahmsweise unter verschiedenen Beobachtungsregeln gestattet und erlaubt. In einer Scheune, die von Stein erbaut ist, soll ein verhältnißmäßiges Loch derart in der Mauer angebracht seyn, daß das in der Laterne befindliche Licht den ganzen Scheunentennen (Dreschboden) beleuchtet. Diese Mauer muß um diese Höhle oder Loch von allem Stroh, Heu, Staub, Spinngewebe ꝛc. gereinigt seyn, die Laterne darf nicht aus Holztheilen bestehen, sondern von Blech oder Glas, und letztere mit Draht gut vergittert seyn, so daß sich kein Spritzfunke aus derselben entfernen kann, worauf die Dreschmannschaft Acht zu geben hat, daß kein Unglück entsteht. Auch soll das Licht, sobald es bei Tagesanbruch nur möglichst entbehrlich ist, entfernt und ausgelöscht werden. Bedarf das Licht wegen Abbrennen des Dochts Reinigung, so darf dies nie in der Scheune, sondern im Freien, wo sich nichts Feuerfangendes befindet, und nur derart geschehen, daß die Abfälle desselben in eine wohlverwahrte Lichtscheere gebracht und getödtet werden.

In Scheunen, von Holz gebaut, wo eine Laterne nicht angebracht werden kann, soll nach polizeilichen Vorschriften

bei schwerer Ahndung und dem Ersatz alles entstehenden Schadens bei Licht gar nicht gedroschen werden.

In einigen Staaten ist das Dreschen bei Licht nur erlaubt, wenn eine gut verglaste Laterne von Blech immer am Scheunenthor zum Hängen angebracht ist. Unter keinen Umstand darf eine Scheibe an derselben fehlen oder ein Stück abgesprungen seyn.

Königlich Würtembergisches General-Rescript
in Betreff
des Dreschens bei Licht
vom 27. Juli 1663.

Von Gottes gnaden E. H. zu Würtemberg.

Liebe Getreue!

Euch ist vorhin genugsam bekannt, was gestalten in Unserer außgelassenen Landesordnung fol. 226 zu Verhütung etwan besorgenden großen Unglücks und Feuersgefahr heilsam angeordnet, daß niemand beim Licht treschen solle, bei Straff 10 Reichsthaler. Demnach Uns aber mehrfältig vorgekommen, daß sowohl theils Orthen solchs schlecht observirt, alß auch von Vielen die darauff gesezte Straff vor neuerlich und unbefugt gehalten werde, und denen Unterthanen hart scheinen wolle, solch Treschen beim Licht abzustellen, sonderlich bei kurzen Wintertagen, da deß tags wenig verrichtet werden kann, und das Gesind in Betten oder sonsten ohne geschäfft gelassen werden müßte; Welches dem Bauersman bei denen ohne des klemen Zeiten und des Gesinds Meisterlosigkeit sehr schwer falle, deßwegen dann unterschiedliche Unserer Beamten in Unserem herzogthum sich Unterthänigsten Bescheides erholet, und um declaration obigen Paragraphen der Landesordnung, ob nemlich alles treschen beim Licht, da solches auch in Laternen und sichern orthen wohl verwahrt seye, verboten und abgestellt sein solle, geboten, und Wir Uns dann auff berührten Paragraphen der Landesordnung dahin in gnaden resolvirt, daß so viel möglich Jederman sich deß Nacht treschen enthalten solle, wofern es aber einens oder des andern hauß-

vaters ohnvermeidliche Nothdurfft je erforderte, bei Nacht zu Winterzeit treschen zu lassen, solches bei einem wohlverwahrten Licht in einer Laterne zwar vergönnet sein möge, und im Fall aber solches unterlassen, darwider gehandelt, oder einige Gefahr hierdurch entstehen würde, solle derselbe nicht nur mit den vorhin bestimmten 10 Reichsthaler, sondern mit noch viel härterer Exemplarischer Straff angesehen, und dessen keineswegs verschohnet werden; Alß ist hiemit Unser Befehl, Ihr sollet solche Unsere Declaration und Verordnung in dem Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amt zu männiglicher Nachricht publiciren auch daran sein, daß darüber fleißig gehalten, und darwider etwas fürgehen wird, allso gleich gebührende Bestraffung darüber fürgenommen werde, oder da die Sache von Importanz ist, solches zu Unserer Canzlei berichten, und Bescheids erwarten. Hievon beschiehet Unsere Meynung.

d. Stuttgardt, den 27. July anno 1663.

Ex Speciali Resolutione Serenissimi Domini Ducis.

Auszug aus dem königlich würtembergischen Regierungsblatt von 1811 Nr. 56.

Eine
nähere Erläuterung des Verbots
des
nächtlichen Dreschens bei Licht
betreffend.

Zu Berichtigung des in der Feuerpolizeiordnung vom 13. April 1808 **Litt. C.** §. 7 enthaltenen Verbots des Dreschens bei Nacht wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer allerhöchsten Verfügung vom 24. Oktober d. J. des Morgens nach angezogener Morgenglocke bei einer mit Draht überzogenen und innerhalb mit Blech bewahrten Laterne, welche an das Scheuerthor zu befestigen ist, keineswegs aber bei einer Lampe gedroschen werden darf.

Stuttgardt, den 24. Oktober 1811.

Königl. Ministerium des Innern.

§. 77.

Ebenso verhält es sich mit dem Hanf- und Flachsdörren der Oekonomen und Ackersleute. Hanf und Flachs wird gedörrt auf zweierlei Art, nämlich:

erste Art:

wenn der Hanf und Flachs noch am Stengel ist, wo er zum Brechen, Dulfen oder Blaugeln gebracht werden muß, um denselben vom Stengel zu bringen, und

zweite Art:

wenn er gebrochen, gedulft oder geblaugelt und das Werg davon abzuscheiden ist, d. h. wenn er gehechelt wird.

I.

In den meisten Orten besteht die Ordnung, daß eine Strecke vom Ort entfernt Löcher im Freien ausgegraben und theils ausgemauert sind, worauf der Hanf oder Flachs auf die Horten des Lochs oder Höhle gelegt und zum Blaugeln oder Brechen bereitet wird; dies ist eine von der hohen Staatsbehörde erlaubte Art.

Dagegen gibt es Orte, wo diese Einrichtung nicht getroffen ist, und die Leute dörren ihren Hanf oder Flachs in den Wohnzimmern an den Oefen, feuern ziemlich stark ein, sind oft noch so frech, den Hanf auf die Oefen zu legen oder an dieselben zu stellen, ja sogar an Oefen, die zersprungen sind oder der Lehm von den Fugen derselben entfernt ist. Dies Verfahren ist von der Polizei bei schwerer Strafe verboten, weil diese Art zu dörren schon manches Gebäude in Asche gelegt, ja schon manches Menschenleben gekostet und ganze Familien unglücklich gemacht hat. Wo zu diesem Verfahren gegriffen wird, hat sowohl die Orts- als Staatspolizeibehörde streng zu wachen, und es beim Betretungsfall nicht nur zu untersagen, sondern auch sogleich dem Gerichte davon die Anzeige zu machen.

II.

Ist der Hanf und Flachs geblaugelt, gebrochen oder gedulft, so muß er nach der Reibung vom Stein gehechelt und das Werg davon abgesondert werden.

Da der geraute Hanf und Flachs ebenfalls keine Feuchtigkeit haben darf, um gehechelt werden zu können, so wird er abermals gedörrt oder trocken gemacht.

Die Gewohnheit für unvorsichtige Ackersleute geht wieder dahin, auch diese Dörrung in den Wohnzimmern an den Oefen vorzunehmen, und dieselbe ist mit ausgestengeltem Hanf oder Flachs weit feuergefährlicher als mit dem noch an den Stengeln befindlichen, weil er leichter Feuer ergreift und schneller um sich zündet. Diese Art zu dörren, ist von der Polizei streng verboten. Nur außerhalb eines Orts, wo keine so große Gefahr droht und einzeln stehende Gebäude dazu hergerichtet sind, darf diese Dörrung geschehen.

Herzogl. Würtembergische

Verordnung,

die Besichtigung der Feuerstätten beim Flachs- und Wergdörren betreffend.

(Vom 2. December 1643.)

Eberhard 2c.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue.

Wir seynd äußerlich berichtet, daß sich theils Beweis volch unterstehe, ihren Flachs und Werckh, in den Häußern und Backöfen, auch andern Orthen, da es nitt sein soll, Unserer Landsordnung zuwider zu dörren, und auszumachen, darburch dann bald und leichtlich feuerschaden und anderer Ohngelegenheit, besonders bei jetzigen sorgsammen Zeiten und Läusten, verursacht werden und entstehen kann, dieweilen aber solches keineswegs zugestatten, dannenhero deme und dergleichen bei Zeiten zu steuern; Als ist hiermit Unser ernstlicher Befelch, Ihr sollen die gewisse Fursehung thun, daß die verordnete Feuerbeschauer angeregter Unserer Landesordordnung gemäß die Feuerstätt fleißig besichtigen, und wo sie die Sache nicht just befinden, solches gebührend rechtfertigen sollen, beneben aber den Bauerschaften und andern geslehneten frembden Leuthen anzeigen und ernstlich auferlegen, daß

sie sich gedachten Flachs- und Werckhausmachens enthalten, da Sie sich aber dessen unterstehen wollten, sie solches außerhalb der Stätt und Fleckhen an ohnschädlichen Orthen verrichten sollen, dann wann hierwider gehandelt und ein Feuer, dafür Gott seye, außgehen würde, sollen nicht allein der oder dieselbige, durch welche dergleichen Feuer entstanden, umb 10 fl. Straff unnachläßlich angesehen, sondern auch zu Abstattung alles daraus erwachsenen Schadens ernstlich angehalten werden, und darmit sich der ohnwissenheit niemand entschuldigen, sollen Ihr diesen Unsern Befelch zu manniglichs Nachricht ohneinstellig publiciren, dessen zu geschehen, verlassen Wir Uns endlich.

Datum Stuttgardt den 2. Dezember 1643.

§. 78.

Ebenso feuergefährlich ist das sogenannte Hecheln des Hanfs und Flachses bei Licht; denn gewöhnlich geschieht dies in Scheunen oder größern Zimmern, oder auf Speichern in Gebäuden, und nicht selten wird bei Winterszeit das Licht Morgens und Abends dazu gebraucht.

In Scheunen ist das Hecheln nicht nur unrathsam, wenn sich darin Heu oder Stroh befindet, sondern strafbar; eher noch könnte dies in Zimmern, jedoch bei einer gut verwahrten Laterne und möglichster Entfernung von Hanf und Flachs geschehen. Rathsamer ist, dies Geschäft bei Tage zu besorgen.

Decret.

An die Oberämter Karlsruhe, Durlach und Pforzheim vom 4. Dezember 1725.

(H. R. N. 1499.)

Verbot des Hanf- und Flachsdörrens bei den Oefen.

(Landesord. Thl. 2. Tit. 15. §. 1.)

Demnach sich durch die betrübte Erfarung ergeben, daß bei dem Hanf- und Flachs Dörren die behörige Sorgfalt nicht gebraucht, sondern vielmehr dem dißfalls erlassenen

fürstl. General-Verbot schnurstraks entgegen dergleichen öfters an denen Oefen in denen Häusern gedörret werde, und auf solche Weise erst kürzlich sowohl zu Remchingen als Singen gefährlicher Brand entstanden; Als wird dem Oberamt hiemit in. Befehl gegeben, bei dessen Amts-Untergebenen, sowohl in der Stadt als auf dem Land, die abermalige ernstliche Erinnerung zu thun, damit dem dißfalls ergangenen Generali gemäß bei hoher Straf das Hanf- und Flachsdörren bei denen Oefen gänzlich unterwegen gelassen, mithin alles daher besorgliche Schaden und Unglück verhütet werden möge.

Decretum Carlsruhe **in Cons. aul.** den 4. Dez. 1725.

Auszug aus dem Anzeigeblatt für den großherz. badischen Mittelrheinkreis von 1831 Nr. 104.

Bekanntmachung.

Nr. 20,337. Das Verbot des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen betreffend.

Durch Verordnung des Großherzoglichen hohen Ministeriums des Innern vom 22. v. M. Nr. 13,023 ist auf die Uebertretung des unterm 16. Sept. d. J. Nr. 10,942—54 von Hochdemselben ergangenen allgemeinen Verbots des Hanfdörrens in Stuben und Backöfen, eine Strafe von 30 kr. bis zu 5 fl. ansteigende arbitraire Strafe festgesetzt worden, welches hiermit zur Warnung, und den Aemtern und Ortsvorgesetzten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Durlach und Offenburg den 12. Dezember 1831.

Des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises
J. A. d. D. Freyh. v. Sensburg.
Henneman. vdt. Müller.

§. 79.

Den Abgang beim Brechen, Dulfen oder Blaugeln des Hanfs nennt man gewöhnlich Brechageln oder Brechkuter. Diesen Abgang benutzen die Landleute nicht selten zum Anfeuern des Holzes beim Kochen, und gerade zur Zeit des Spätjahrs, wo mit dieser Arbeit begonnen wird, wird auch

gewöhnlich der Ofen voll gelegt, um das Zimmer zu heizen. Dieses Mittel ist sowohl zum Anfeuern des Holzes als auch zum Heizen des Ofens eines der gefährlichsten, das nur erdacht werden kann. Nicht selten fehlt es solchen Leuten an Platz in ihren Küchen, und so werfen sie einige Körbe voll solcher Hanfageln in das sogenannte Ofen- oder Herdeck, wo das Feuer nur einige Spannen oder Zoll davon entfernt ist; wie schnell ist's nun geschehen, daß ein einziges Hanfhärlein vom Feuer ergriffen wird und Alles in Brand setzt. Derselbe Fall ist auch mit den Ageln, welche zum Ofenheizen gebraucht werden: schlägt die Flamme zum Ofenloch heraus in den Küchenwinkel, in's Kamin, oder führt sie ihre Funken schnell durchs Rohr in dasselbe, so ist ein Brandunglück angestellt. Dazu kommt noch, daß die Leute bei solchen Fällen sorglos in den Stall oder in die Scheune gehen, ihre dortigen Geschäfte verrichten, in der Meinung, es sey Alles in Ordnung, während in wenigen Minuten ihr Gebäude in Flammen steht.

Oft wird dieses Material auch zum Einstreuen verwendet, ist aber weit feuergefährlicher als Stroh, weil es fast mit Blitzesschnelle um sich greift und entzündet.

Jeder, der mit diesem Material umgeht oder Dienstboten hat, die damit umzugehen haben, hat die größte Aufmerksamkeit zu beobachten.

Diese Brechageln dürfen nicht einmal in Scheunen oder Stallungen aufbewahrt werden.

§. 80.

So feuergefährlich das Hanf- und Flachsdörren in Zimmern und an Oefen ist, eben so feuergefährlich ist auch das Holzdörren auf, an und unter den Oefen in den Zimmern, so wie noch mehr an den Ofenlöchern oder sonst von außen hergerichteten Apparaten. Die gewöhnlichen Bauernhäuser sind meist nur einstöckig und von Holz erbaut. Die Feuerwand am Herd und jene, durch welche der Ofenhals von außen geht, ist oft wegen Unkenntniß eines Dorfbaumeisters schlecht und feuergefährlich angebracht, und dennoch oft auch

so blendend ein Apparat zum Holzdörren vorbereitet, daß es von der Feuerschau, wie sie so sehr leichtfertig auf Dörfern gehalten wird — weil der Meister, der es errichtet hat, die Feuerschau als Feuerbeschauer mit begeht — nicht leicht bemerkt wird oder auch gar nicht bemerkt werden will.

Kömmt noch dazu, daß das Kamin vielleicht Glanzruß zieht, wodurch die Feuerwand dem Ofenhals zu, wo das Holz zum Dörren aufgelegt oder aufgestellt ist, mit dem Glanzruß gespeist wird und ganz leicht sich entzündet, weil das Feuer von unten gegen oben bis an das Kamin die obere Kaminschooßdecke, Rauchfangdecke, Küchendecke und Kamin ergreift, so ist ein Brand unvermeidlich.

Dazu kommt noch, daß oft auf dem Lande, aber mehr in den Waldgegenden, nicht alle Decken oben in den Küchen mit Lehm oder Speis geschleift, geschliert oder verputzt sind, sondern oft die bloßen Balken und das Wickelholz herausliegen. Bei solchen Bauarten, die sehr feuergefährlich sind, hat der Hausbesitzer oder sonstige Einwohner die größte Obsorge zu tragen, und vorzüglich in solchen Bauernhäusern, die noch dazu mit Stroh- oder Schindeldächern gedeckt sind.

Das Holzdörren von außen an Oefen geschieht häufig mit Anspießen von grünen Reißbüscheln, Wellen, Dornwellen, auch anderem Reiß und grünem Nadelholz. Obgleich diese gefährliche Methode durch besondere strenge polizeiliche Anordnungen verboten ist, ja sogar das Gendarmerie- und andere Polizeiaufsichtspersonale und die Feuerschau mit der Wachsamkeit darüber beauftragt ist, so unterlassen es doch die Leute oft nicht, und sehen leider die Gefahr gar nicht ein, die ihnen und Andern an Leben und Habe droht. Solche Uebertretungen sind zur Anzeige und unnachsichtigen Bestrafung zu bringen.

§. 81.

In Gegenden, wo Welschkorn, Hanf, Magsamen, Erdäpfel oder sonst derartige Stengelpflanzen wachsen, feuern oft

die Leute theils aus Holzmangel oder Sparsamkeit, theils aber auch aus Geiz mit den dürren Schelhanfstengeln, Welschkornstengeln und dergleichen, mit dürrem Nadelreiß, woran oft noch die Nadeln sich befinden, oder auch mit Hobelspähnen ꝛc., wodurch eine schnelle und gefährliche Flamme erzeugt wird. Diese gefährliche Flamme greift außen auf die mit Ruß bedeckte Feuerwand oder zündet den im Ofenrohr befindlichen Ruß, der in's Kamin führt, an; ebenso wird dies gefährliche Brennmaterial oft zum Feuern auf Kochheerden benützt, so daß diese Flamme die obere Decke des Kaminbusens ergreift ꝛc., wodurch unvermeidlich ein Brand entsteht. Sind nun noch bei solcher Gelegenheit Stroh- oder Schindeldächer vorhanden, so ist die Gefahr um so größer, weil die aus dem Kamin fahrenden Feuerfunken auf dem Dach liegen bleiben und bei trockener Witterung augenblicklich entzünden. Wo die Noth wegen Holzmangel zu diesem Feuermaterial greift, ist von der Polizeibehörde um so strengere Wachsamkeit anempfohlen.

§. 82.

Eine andere Art Holzdörren geschieht in den Zimmern, theils auf, theils unter und um die Oefen. Diese Dörrungsart ist polizeilich streng verboten, und Denen, die sie anwenden, in doppelter Hinsicht schädlich; denn einmal hat man die Anzündung des Holzes und des Hauses zu erwarten, da es Leute gibt, die oft Holz an und auf den Ofen legen, und zwar so, daß es unmittelbar den Ofen berührt; sie sperren nicht selten ihre Kinder in diese Zimmer und gehen ihren Geschäftsverrichtungen nach, ja oft auf Felder, ohne daß sie erwägen, welches Unglück ihnen dadurch droht; für's Andere ist die Ausdünstung dieses Holzes für die Gesundheit des Menschen schädlich, ja Beispiele, traurige Beispiele haben es gelehrt und bewahrheitet, daß Eltern Kinder in solche Zimmer einschlossen, und als sie bei ihrer Ankunft die Zimmer öffneten, waren dieselben durch den Dampf oder Rauch des entzündeten Holzes beinahe oder ganz erstickt oder das Haus angezündet.

§. 83.

Eine andere Holzdörrart haben oft Hausfrauen und Köchinnen oder sonstige Dienstboten. Um für die nächste Kochzeit dürres Holz zu haben, spalten sie nicht selten das oft schon fast dürre Holz klein, legen solches über das im Herd eingemauerte Rechaud, worin sich noch glühende Kohlen befinden, was meist bei Nachtzeit geschieht, um für den frühen Morgen dürres Holz zum Anfeuern zu haben; aber in der Nacht entzündet sich oft durch die noch glühende Kohlenmasse das übergelegte Holz, flammt in die Höhe, ergreift den Ruß im Kamin oder Rauchfang und steckt das Haus in Brand. Jeder Hausvater oder jede Hausfrau möge beitragen, daß solchem Unfuge gesteuert werde.

§. 84.

Es kann nicht umgangen werden, hier einen Punkt zu berühren über die Unvorsichtigkeit des Holzaufbewahrens der Landleute in ihren Küchen und Hausgängen oder vor den Ofenlöchern beim Ofenfeuern.

Die Erfahrung lehrt es, und in allen öffentlichen Blättern liest man fast täglich, daß eine Masse von Bauernhäusern, Scheuern und Stallungen ein Raub der Flammen geworden sind, und oft noch mit dem Bemerken: „daß das Feuer so schnell um sich gegriffen habe, daß man seiner nicht mehr habe mächtig werden können.“

Man darf überzeugt seyn, daß bei so schnell um sich greifendem Feuer die Leute wegen grober Nachlässigkeit und Unachtsamkeit mit Umgang des Feuers und Lichts meist selbst die Schuld des Brandunglücks tragen.

§. 85.

Bricht ein Brand bei Tag in einem solchen Gebäude aus, so kann er nur dann schnell um sich greifen, wenn

a) die im Hause befindlichen Leute so nachlässig sind, daß sie die erstliche Entstehung desselben nicht bemerken, und auf eine Feuergefahr beim Backen, Bauchen oder sonstigem Feuern nicht denken, oder

b) wenn sie auf dem Felde sind, und eine augenblickliche Hülfe ist daher unmöglich;

c) oder bei weniger schneller Hülfe, entweder durch Wassermangel oder zu große Entfernung vom Hülfsorte.

§. 86.

Entsteht ein solcher schnell um sich greifender Brand bei Nachtzeit, so liegt es oft im Verschulden des Bewohners selbst, und zwar deshalb, weil jeder sorgsame Hausbewohner und Hausvater, ehe er sich Nachts zur Ruhe begibt, seine Hausräume und Hofraithe nochmals umgehen und visitiren soll, ob nicht etwa Rauch rc. in seinen Besitzungen zu verspüren ist. Es hat daher jeder sorgsame Hausvater oder Bewohner eines Hauses oder Gebäudes darauf bedacht zu seyn, daß er jeden Abend vor dem Schlafengehen seine Gebäulichkeiten und Hofräume umgeht oder im Verhinderungsfall durch einen Vertrauten umgehen läßt, um zu visitiren, ob keine solche Gfahr vorhanden ist, und auf den Verdacht, daß Feuer entstehen könnte, sorgsam zu wachen. Um so mehr Ursache hat Derjenige, dieses zu thun, dem durch Feueranlegung gedroht wurde, oder Geschäftsbesorgung hat, wo sich böse Menschen zu Brandstiftungen verspüren lassen.

§. 87.

Die Nachlässigkeit beim Umgehen mit Feuer liegt bei Landleuten auch noch darin, daß sie in engen Küchenräumen, die oft nicht einmal geplattet sind, das Brennholz, und was noch am gefährlichsten ist, dürres Nadel-, Laub- und anderes Reißig an den Herd legen, worauf gefeuert wird, oder sind die Kochapparate eingemauert in den Herd, so legen sie solches Reißholz vor und unter das Feuerloch; fällt eine Kohle auf das Reißig, so brennt es schnell, ergreift entweder sogleich den Ruß an der Wand oder das nächststehende Gehölz und Küchenschrank, und bis die nachlässige Hausfrau oder Magd wieder nach dem Feuer sehen will, steht das Haus in Flammen. Dergleichen Holzbehälter sind streng verboten und werden polizeilich bestraft.

Anmerkung. Der Verfasser hat sich in mehreren

solchen Bauernhäusern überzeugt, daß bei Feuerungen der Oefen in Winterszeit in Wohnungen im zweiten Stock (eine Stiege hoch) oder in den Dachlogieen der Ofenhals, wo die Einfeuerung von außen geschieht, zu finden ist, vor welchem zwar eine steinerne Platte von 1 Fuß im Quadrat liegt, die aber nicht an der Wand und dem Boden befestigt ist, sondern so, daß beim Ausfallen von Kohlen solche über diese hinaus oder in die Zwischenräume fallen, und so auf bloßen Holzdielen liegen. Ebenso legen die Leute oft des engen Raumes wegen Holz oder Wellenreiß vor ein solches Feuerloch, wo eingeheizt wird, ein einziger Funke entzündet die Welle und das Haus. Wo solche Vorrichtung angetroffen wird, ist es polizeilich streng zu ahnden.

§. 88.

Wird die Ofenfeuerung in Zimmern begonnen, so ist die Unvorsichtigkeit der Bewohner in den Städten oft so groß als bei den Landleuten, indem sich schon oft der Fall ergeben hat, daß Leute solche Oefen stark einheizten und ihren Geschäften nachgingen, wo dann brennende Kohlen aus dem Ofen auf den Zimmerboden kamen, diese oder sonst etwas Feuerfangendes ergriffen und so ein Brandunglück veranlaßt haben. Andere Fälle haben gelehrt, daß Leute, welche Kinder haben, diese in Zimmer einschloßen und den Geschäften nachgingen; die Kinder öffneten die Ofenthüre, spielten mit dem Feuer und zündeten entweder selbst ihre Kleider oder andere Gegenstände an, wodurch nicht nur das Haus in Brand gerieth, sondern die Kinder das Opfer dieser groben Nachlässigkeit wurden. Wer bei solcher Nachlässigkeit betroffen wird, ist zum warnenden Beispiel streng zu bestrafen, weil man dadurch den Kindern Gelegenheit gibt, mit Feuer zu spielen und sich unglücklich zu machen.

§. 89.

Es gibt nicht nur Professionen, welche zum Betrieb ihres Geschäfts Kalk haben müssen, als Seifensieder 2c., sondern auch der Oekonom und Ackersmann bedarf solchen zum Bauen oder zu Reparaturen. Der Kalk wird von den Leuten häufig

roh, d. h. unabgelöscht in der Zügelhütte entweder abgeholt, oder denselben durch Fuhren zugestellt.

Da sich's schon erprobt hat, daß Leute unabgelöschten Kalk in solche Räume ihres Hauses, in Schoppen, Remisen, Scheuern ꝛc. verbringen, in deren Nähe Holz, Stroh, Heu, Spähne ꝛc. sich befinden welche durch unvorhergesehenen Regen oder sonstige Ereignisse naß geworden, wodurch sich der Kalk entzündete und Feuer erzeugte, so werden alle Jene, welche sich des Kalks bedienen müssen, ernstlich aufmerksam gemacht und gewarnt, unabgelöschten Kalk nicht in solche Räume zu bringen, wo sich Holz, Stroh, Heu, Spähne oder sonst leicht feuerfangendes Material befindet.

Die Gewerbsleute, welche den unabgelöschten Kalk zum Betrieb ihres Gewerbes durchaus haben müssen, haben sich besondere Apparate oder sogenannte Gruben in ihren Gebäuden oder sonst wo machen zu lassen, insofern es bei Manchen nicht schon eingeführt ist; und den Oekonomen und Ackersleuten ist es anzurathen, wenn sie Kalk erhalten, denselben im Freien sogleich in einer Grube ablöschen zu lassen.

Bei Fabrikinhabern und in größeren Gewerbsbetrieben ist vorauszusetzen, daß sie, wenn sie zum Betriebe ihres Geschäfts Kalk bedürfen, ihre Kalkgruben schon eingerichtet und sich auch Räume erbaut haben, um unabgelöschten Kalk aufzubewahren, daß ein Unglücksfall nicht so leicht möglich ist. Wo aber in größeren Geschäftsbetrieben noch keine solche Gruben oder Räume zum Ablöschen des Kalks angebracht sind, dürfte es vom Polizeiaufsichtspersonal angezeigt werden, um Unglücksfällen vorzubeugen.

§. 90.

Bricht ein Brand aus, so hegt man immer die Vermuthung, daß — außer der Selbstentzündung des Heues, Oehmds oder Spiritus — Menschen es durch Leichtsinn, Bosheit oder sonstige Nachlässigkeit veranlaßt hätten. Manche Menschen glauben, es könne nicht möglich seyn, daß auch durch besondere Zufälle, durch Thiere ꝛc. Brandunfälle veranlaßt werden, als z. B. durch Katzen, die zur Winterzeit in den Oefen

oder auf den Herden bei Kohlen lagen und von den Kohlen ins Stroh, Heu oder sonstiges Brennmaterial brachten. Die Erfahrung hat ebenfalls gelehrt, daß auch durch Ratten und Mäuse Brandunglück entstehen kann; davon hat die Karlsruher Zeitung vom 15. Mai 1843 Nr. 131 auf Seite 699 einen bewahrheitenden Artikel, und ich halte es für räthlich, zum warnenden Beispiel denselben hier wörtlich einzuschalten:

Weimar, 5. Mai. Bei den in der letzten Zeit sich so häufig wiederholenden Brandunglücksfällen in hiesiger Gegend hat man die Vermuthung ausgesprochen, daß Feuersbrünste, welche man böswillig veranlaßt glaubt, eben so gut durch das Aufstellen von Ratten- und Mäusegift herbeigeführt worden seyn könnten. Diese neuerlich sehr häufig aus Mehl und Phosphor bereitete Masse, welche meistens noch eine verhältnißmäßig größere Menge von unvermischtem Phosphor enthält, ist durch eine mittelst der leisesten Reibung leicht herbeizuführenden Selbstentzündung höchst gefährlich, und die Gefahr wird noch dadurch vermehrt, daß man das Gift, aus Vorsicht gegen die Hausthiere, gewöhnlich an verborgenen Orten in der Nähe von leicht brennbaren Gegenständen, wie Heu, Stroh und Holz aufzustellen pflegt. Um daher durch den Phosphormehlbrei leicht herbeizuführenden Unglücksfällen für die Folge möglichst vorzubeugen, ist von der hiesigen Behörde beschlossen worden, daß Erlaubnißscheine zum Ankauf von reinem Phosphor künftig nur solchen Personen ertheilt werden sollen, von deren Kenntniß und Vorsicht eine angemessene Behandlung dieses Giftes erwartet werden kann.

§. 91.

Eine weitere Art von Feuersgefahren, eine Art Selbstentzündung, enthält der Stadt- und Landbote vom 26. Juli 1843, der in Karlsruhe erscheint, und Folgendes wörtlich erzählt:

Feuersgefahr durch als Brenngläser wirkende Wasserkaraffen.

Man pflegt wohl über die Besorgniß, daß durch eine gefüllte Wasserkaraffe, auf welche die direkten Sonnenstrahlen

wirken, Feuer entstehen könne, zu lächeln, oder die Möglichkeit überhaupt in Zweifel zu ziehen.

In der Berl. Voss. Zeitung erzählt Jemand folgende Thatsache:

Er fand jüngst, nachdem er gegen Mittag sein Zimmer nur wenige Stunden verlassen hatte, beim Eintritt dasselbe mit Qualm erfüllt, der von dem durch die Sonne beleuchteten Tisch aufstieg, und zwar unmittelbar hinter der darauf stehenden gefüllten Wasserkaraffe. Diese wirkte, da die Sonnenstrahlen darauf fielen, als Brennglas; die Tischdecke war durchsengt und der Tisch selbst an der entsprechenden Stelle angesengt. Liegen zufällig hinter der den Sonnenstrahlen ausgesetzten Wasserflasche leicht entzündliche Gegenstände, so müssen diese natürlich in Brand gerathen. Man hat mithin alle Ursache, auf die Möglichkeit solcher Gefahr aufmerksam zu seyn.

§. 92.

Alles Strohschneiden und dergleichen zu Hexel bei Nachtzeit ist in Scheuern und Heuschoppen, überhaupt wo sich feuerfangendes Material befindet, polizeigesetzlich verboten, weil diese Verrichtungen bei Tag geschehen können, und keine absolute Nothwendigkeit ist, solche bei Nachtzeit zu verrichten.

Wird Stroh, Heu und dergleichen bei Tag in Scheuern oder Heuschoppen geschnitten, so ist zu beachten, daß bei diesem gefährlichen Geschäft kein Tabak geraucht, ja nicht einmal Zünd- oder Streichhölzer bei sich zutragen werden, indem sich solche durch die Bewegung des Körpers leicht entzünden, und so großes Brandunglück verursachen können.

§. 93.

Der leidenschaftliche Tabakraucher macht sich's oft zur Gewohnheit, bei einem Geschäft im Freien seine Pfeife oder Cigarre anzuzünden und zu rauchen.

Wenn solche Leute Jemanden in oder außer Geschäften besuchen, stecken sie schnell die Pfeifen oder Cigarrenstumpen in die Tasche und glauben, es wäre damit abgethan; Andere stecken diese Pfeifen in die Tasche, ehe sie Scheuer und Stal-

lung besuchen, aber wie oft war man nicht schon Augenzeuge, daß auf einmal die Kleider derselben am Leibe in Brand und heller Flamme waren.

Ein Gleiches ist schon oft den Rauchern passirt, die mittelst Feuersteinen den Zunder anzündeten und den größeren Theil desselben während des Feuerschlagens in der Hand behielten, ein einziges Fünkchen ergriff unbemerkt diese größere Masse, er wurde in die Tasche gesteckt, und bald war Tasche und Kleider durchgebrannt. Mögen doch Alle, welche mit diesen Materialien umgehen, sowohl ihrer als Anderer Sicherheit wegen denselben mehr Wachsamkeit und Aufmerksamkeit widmen, indem bei entstehendem Unglück durch eine solche Nachlässigkeit nicht nur die bestimmte Strafe eintritt, sondern auch der Schadenersatz gegen den Schuldigen gerichtlich erkannt wird.

§. 94.

Mehrfache Erfahrungen haben es auch bewährt, daß durch Ansetzen des Rußes in Kaminen und an Fruerwänden Brandfälle entstanden sind. Es ist daher auch für Nichtkenner nöthig, zu wissen, wie vielerlei Arten Ruß es gibt, und wie er entsteht. Ruß gibt es zweierlei: Glanzruß und Staubruß.

§. 95.

Erste Art. Glanzruß entsteht gewöhnlich in den Kaminen, aber nur dann bildet er sich in diesen, wenn der so nothwendige Rauchausfluß durch kalte oder feuchte Luft von oben gehemmt wird, so daß ein sogenannter Luftdruck von oben einwirkt und die Hitztheile oder Rauch- und Rußtheile verschmolzen und in dampfigte Wassertheile verwandelt werden, die sich an den Wänden des Kamins oder auch an den Feuerwänden ansetzen und im Kaminbusen ꝛc. vertheilen. Diese Flüssigkeit wird dann erst zu festem Glanzruß, wenn die Feuerung aufhört und die Flüssigkeit erkaltet oder trocknet. Ebenso in den Ofenröhren, welche ihren Rauchfluß in Kamine führen. In engen Kaminen wird man den Glanzruß seltener finden, als in weiten.

§. 96.

Zweite Art. Die zweite Art Ruß ist der sogenannte Staubruß oder Fliehruß. Derselbe bildet sich jedoch häufiger und in Kaminen aller Gattung, eng oder weit, und um so mehr, je weicheres Holz gebrannt wird, d. h. vom Nadelholz mehr als vom Laubholz oder andern Hölzern. Derselbe ist viel gefährlicher als der Glanzruß, weil er durch leichte Feuerfunken sich eher entzündet, jedoch der leichten Masse wegen nicht so anhaltend ist und nicht so leicht flammt, wie der Glanzruß.

Wer ein Kamin oder sonstiges Feuerwerk hat, das Glanzruß ansetzt, und namentlich wo Herdeinrichtungen getroffen sind, oder in Waschhäusern ꝛc., wo durch Einmauern der Kochöfen, Kessel oder sonstiger Einrichtungen der Rauchabzug durch Abzuglöcher an der Feuerwand hinaufgeführt wird, hat bei täglicher Feuerung nicht blos alle drei Monate oder sechs Wochen das Kamin oder die Feuerwand, Kaminbusen ꝛc. reinigen zu lassen, sondern alle drei bis vier Wochen, und wenn der Hauswirth, die Hausfrau oder deren Stellvertreter sorgsame Leute sind, auch noch früher, und zwar so oft, als nöthig befunden wird. In Ermangelung eines Kaminfegers, weil derselbe oft zwei bis drei Stunden vom Orte entfernt ist, hat der Hausbewohner entweder selbst oder durch seine Gehülfen und Dienstleute mit einem scharfen Instrumente das Abkratzen dieses Glanzrußes bis auf den Speiß oder Stein, so weit er in das Kamin reichen kann, vorzunehmen und mit einem starken Reißbesen zu reinigen (abzukehren), weil bei einer starken oder auch schnellen Feuerung die Hitze den Glanzruß schnell ergreift, und so durch den an der Feuerwand brennenden Glanzruß das Feuer in das Kamin geführt wird.

§. 97.

Wo sich ein Kamin befindet, das Glanzruß angesetzt hat, und die Küchenherde so eingerichtet sind, daß der Rauchabzug durch blecherne Röhren gleich in das Kamin geführt wird, wobei der Kaminbusen ganz entfernt ist, da ist die Feuersgefahr durch Entzünden des Glanzrußes in dem Kamine um

so größer, weil bei täglich starker Feuerung sich mehr solcher Ruß ansetzt, der durch die aus den Blechröhren laufende Hitze im Kamin leichter ergriffen wird.

Gleich gefährlich verhält es sich mit den Ofenröhren, welche aus den Zimmeröfen direkt in ein solches Kamin führen oder dorthin einmünden.

Daß solche mit Glanzruß besetzte Kamine und Feuerwerke vom Kaminfeger oder einem sonstigen Kenner oft ausgebrannt werden müssen, liegt schon in den Bestimmungen der hohen polizeilichen Anordnungen.

§. 98.

Die Entstehung des Staubrußes, der hinsichtlich seiner schnellen und leichten Entzündbarkeit eben so gefährlich ist, als der Glanzruß, ist schon erklärt; wo sich Staubruß ansetzt, ist mit der Reinigung der Kamine, Feuerwände rc., eben so zu verfahren, wie bei dem Glanzruße, nur ist erstere leichter, weil sie mit jedem Reißigbesen geschehen kann. Es ist jeder Hausfrau, Köchin, Dienstmagd, oder wer die Küche oder sonstige Feuerwerke besorgt, scharf einzuprägen, nicht drei Monate oder sechs Wochen auf den Kaminfeger zu warten, sondern je von paar zu paar Tagen mit dem Reißigbesen die Wände bis in das Innere des Kamins abzureiben, um den hängenden Staubruß zu vertilgen.

§. 99.

Es ist nicht selten der Fall, daß Heu und Oehmd, das feucht oder naß eingeheimst wird, durch die Gährung sich selbst entzündet. Ein kürzlich vorgekommener Fall, welcher in der Karlsruher Zeitung vom 22. August 1843 Nr. 228 in einem Artikel aus Ulm geschrieben wird, wo sich das Heu selbst entzündete, veranlaßte auch den Verfasser, diesen wichtigen Artikel hier zu erwähnen. Er heißt wörtlich:

„Ulm, 17. August. Gestern Abend, wenige Minuten nach 7 Uhr, wurden wir plötzlich durch Feuerlärm erschreckt. Zum Glück kam das Feuer nicht zum Ausbruch, da es im

Keim erstickt werden konnte. Aus dem Heumagazin des Handschuhwirths Kaiser, unweit dem Kornhause, stieg ein erstickender Rauch empor, den die Nachbarschaft bemerkte. Man eilte sogleich nach dem Gebäude, suchte nach, und fand die ganze Heumasse der Selbstentzündung nahe.

§. 100.

Die Selbstentzündung des Heus und Oehmds entsteht nach bisherigen Erfahrungen auf folgende Weise:

Wird das Heu oder Oehmd feucht oder naß nach Hause in die Scheunen oder sonst wo hin gebracht, so entsteht, wie bei jeder derartigen Pflanze, auch bei trockenem Nachhausebringen, eine gewisse Gährung, nur mit dem Unterschied, daß bei trockenem Nachhausebringen keine schädliche oder feuergefährliche Gährung entsteht.

Die Gährung dieser Stoffe wird durch Verwicklung der Dünste in so hohen Grad gebracht, daß die nassen Dünste, die wieder durch die entstehende Hitze trocknen, sich in glühende kohlenascheartige Masse verwandeln, und so die Selbstentzündung herbeiführen. Besonders ist darauf zu wachen, daß unter solches Heu oder Oehmd keine eisernen Nägel oder sonstige Eisenstücke kommen, weil beim Steigen der Hitzgrade das Eisen glüht, und dadurch die Entzündung des Heus ꝛc. schneller herbeigeführt wird.

§. 101.

Zur möglichsten Verhütung der Selbstentzündung des Heus und Oehmds hat man bisher einige Mittel benutzt, die sich als gut erprobten; man werfe beim Einheimsen verhältnißmäßig etwas Salz in jede aufzuhäufende Lage, und so bis an das Ende des Heustocks, suche auch Luft an dasselbe zu bringen, um die Gährdünste gleich abzuführen.

Auf andere Art verfahren die Engländer, sie setzen nämlich das Heu so, daß in der Mitte ein rundes Loch bleibt, von ungefähr 1½ bis 2 Fuß im Durchmesser, je nachdem die Höhe des Heustocks oder das Heuquantum ist, das von unten bis oben geht; in diesem Loch ziehen sich dann die

Ausdünstungen der Gährung zusammen, gehen nach oben und verhüten die Selbstentzündung.

§. 102.

Unter dem Ausdruck „nasses Heu oder Oehmd" wird man vielleicht verstehen, wenn es trocken war und durch Regen oder Thau wieder feucht geworden. Nicht dies allein ist gefährlich, denn noch feuergefährlicher ist Heu, Oehmd, Haber und andere Früchte, die bei ihrer Erntezeit nicht ganz dürr oder nicht ganz reif eingeheimst werden, und sich noch halb grüne Theile dabei befinden, wenn z. B. Gerste, Haber, die mit Klee angepflanzt oder starkem Gras vermengt, noch halb grün eingeheimst wird und in den Scheunen gährt.

Wird diese Masse schwer belastet, so ist der Druck um so größer, die Gährung um so schneller, und die Entzündung leichter möglich als in allen andern Fällen.

§. 103.

Daß das Heu, wenn es Spuren von Selbstentzündung zeigt, gleich auseinander geworfen und aus der Scheuer, oder wo es sitzt, in's Freie gebracht werden muß, versteht sich von selbst, doch bedarf es der Erwähnung für Diejenigen, welche glauben möchten, daß man dies entzündete Heu in der Scheuer belassen könne.

§. 104.

Zu den heut zu Tage noch feuergefährlichen Einrichtungen gehören die Backöfen, welche sich in vielen Gegenden noch in den Wohnhäusern befinden.

Wo die Gemeindebacköfen noch nicht eingeführt sind, wird das Brod noch in den Backöfen der Hausbesitzer oder Bewohner gebacken.

Nicht überall gestattet es der Raum dem Hauseigenthümer, seinen Backofen — nach den bestehenden hohen polizeilichen Anordnungen — im Freien, auf dem Hofraum oder im Garten beim Hause zu errichten.

Die alten Städte, Marktflecken oder Dörfer sind in ihrer Bauart so, daß oft zwischen einem und dem andern Haus nur ein enger Winkel ist, der die Häuser der Gebäude schei-

det, um das Regenwasser abzuführen. Aber auch heut zu Tage ist es nichts Seltenes, daß die Backöfen mit der eigenen Hauswand an des Nachbars Haus gränzen, ja oft auf des Nachbars Mauer oder sogar Holzwand aufliegen, vielleicht gar ein Stück in dessen Eigenthum, wegen verjährten Rechts früherer Gemeinschaft, eingeht.

§. 105.

Der im vorgedachten Paragraph bestandene und noch häufig bestehende Uebelstand hat schon manches große Brandunglück verursacht, was ein neuerlicher Brandfall beweist, den die öffentlichen Blätter berichteten, wo durch ein solches Backofenrecht dem Nachbar Scheuer und Haus eingeäschert wurden, weil in dem Backofen, der das Recht hatte, in die Scheuer des Nachbars hineinzureichen und auf dessen Mauer aufzuliegen, gebacken wurde.

§. 106.

Jeder Oekonom, Hauseigenthümer und Hausbewohner, der sich in der Lage befindet, seine Backofeneinrichtungen nicht anders herrichten zu können, oder wo sie schon so hergerichtet ist, daß derselbe unmittelbar an des Nachbars Haus gränzt, oder auf dessen Mauer oder Wand aufzuliegen das Recht hat, hat die strengste Aufsicht über die Feuerung seines Ofens zu halten, seine Hausfrau, oder wer das Feuern und Backen zu besorgen hat, anzuhalten und ihr streng anzuempfehlen, nicht übermäßig zu feuern, von Zeit zu Zeit von außen nachzusehen, um einem möglichen Unglücksfall sogleich vorzubeugen.

§. 107.

Nicht allein beim Brodbacken ist diese Vorsicht zu gebrauchen, sondern auch zu den Zeiten, wo das Obst und die Bohnen rc. in den Backöfen gedörrt werden, oder auch beim Samendürren oder sonstigen Verrichtungen.

Zur möglichsten Verhütung von Feuersgefahr, die durch diese Art von Backöfen entstehen können, wäre zu wünschen, daß überall, und namentlich in den neugebauten Orten, die Gemeindebacköfen eingeführt würden.

§. 108.

Die Backöfen, welche in den Häusern angebracht sind, ragen gewöhnlich in Winkeln oder unter den Dachtraufen mit der Rückwand in's Freie hervor, demnach wird, je nachdem sie mehr oder minder dem Wetter ausgesetzt sind, der überzogene Lehm oder Mantel abgewaschen, wodurch die bloßen Backsteine vorstehen. Werden dieselben nicht wieder gehörig mit Lehm überzogen, so wird durch Regen ꝛc. derselbe zwischen den Backsteinfugen ausgewaschen, so daß die Flamme oder starke Hitze das nächste Holz am Dache oder andere Balken ergreift, und auf diese Art entweder das eigene oder des Nachbars Gebäude entzündet.

Um durch diese Fälle Brandunglück zu verhüten, wird jeder solche Backofenbesitzer bei Strafandrohung angewiesen, sich von Zeit zu Zeit von der Beschaffenheit seines Backofens zu überzeugen, um den abgewaschenen Lehm sogleich ausbessern zu lassen.

Mühlen verschiedener Art.

§. 109.

Da seit neuerer Zeit so häufig Mühlenbrände entstehen, namentlich in Mahl- und Sägmühlen, so ist es gewiß von Wichtigkeit, auch Einiges über die Mühlen in feuerpolizeilicher Hinsicht zur Nachachtung zu erwähnen.

§. 110.

Mühlen gibt es verschiedener Art, nämlich:

1) Mahlmühlen, worauf das Getreide gemahlen und zu Mehl bereitet wird;
2) Sägmühlen, worauf das Holz zu Balken und Dielen geschnitten wird;
3) Oelmühlen, worauf das Oel aus dem Gesäm gepreßt und bereitet wird;
4) Tabaksmühlen, worauf der Schnupftabak bereitet wird;
5) Cichorienmühlen, worauf der Cichorie gemahlen und gedörrt wird; oder eben dergleichen Mühlen zum Mahlen von Farbkräutern ꝛc.;

6) Hanf- und Flachsreibmühlen, worauf der Hanf und Flachs mittelst eines umlaufenden Steins erweicht wird, um ihn zum Hecheln vorzubereiten.

7) Gipsmühlen, worauf der Gips zu Mehl bereitet wird;

8) Lohmühlen, worauf die Rinden verschiedener Hölzer für Gerber zu Lohe, zum Gerben des Leders, oder für Färber ꝛc., gemahlen werden.

§. 111.

So wie gewöhnlich in allen sonstigen Gebäuden durch Unachtsamkeit und Nachläßigkeit Feuer entsteht, so geschieht dies meist auch und hauptsächlich in den Mühlen. Feuer in Mahlmühlen kann entstehen:

a) entweder durch Gebrauch des Lichts ohne Laterne bei Geschäftsverrichtungen, und

b) wenn der Mahlstein umspringt und keine Früchte zum Mahlen sich zwischen den beiden Steinen befinden, und der sogenannte Springstein nichts zu verdrücken oder zu verreiben hat, oder die aufgeschütteten Früchte sind vermahlen, wodurch der Buchs oder die Büchse im Mühlwerk sich leicht entzünden kann;

c) wenn die Achsen oder Zapfen des Wellbaums und der übrigen mechanischen Einrichtungen nicht gehörig mit Oel oder Fett in ihren Läufen geschmiert sind, namentlich die Pfanne auf dem Tragbaum, worin das Mühleisen lauft;

d) wenn darin Tabak geraucht wird und die Feuerfunken an Säcke, Getüch am Mehlkasten, oder solche gar in den Spreuhaufen geschleudert werden;

e) bei zu starker Heizung der sogenannten Wasserstuben — wo solche noch bestehen — wenn es in Winterzeit sehr hart gefroren ist, und endlich

f) wenn bei all' den genannten Fällen der Müller oder seine Gehülfen schlafen und nicht stets wachsam sind und auf die vorgenannten Punkte achten.

Bei schwerer Ahndung sollen Müller oder deren Gehülfen

beim Mahlen nicht schlafen, und wenigstens immer eine oder, je nach der Ausdehnung der Mühle oder des Wasserwerks, mehrere Personen in derselben wachsam seyn, die die vorgenannten Punkte der Gefahr strenge beobachten.

Herzogl. Würtembergisches

General-Rescript.

In Beziehung auf das Heizen der Wasserstuben in Mühlen.

(Vom 12. Januar 1789.)

Carl ꝛc. ꝛc.

Nachdem bei der gegenwärtigen strengen Kälte durch die Heitzung der Wasserstuben in den Mühlen schon mehrere Brandunglück entstanden sind, hingegen vor bekannt anzunehmen ist, daß dergleichen Unglücksfälle durch die Heitzung der Wasserstuben nicht anderst als durch die Achtlosigkeit und Nachläßigkeit der Müller oder durch schlechte Verwahrung dergleichen Wasserstuben vor Feuersgefahr entstehen können, also wird euch hiermit gnädigst aufgegeben, samtliche in den Euch gnädig anvertrauten resp. Ober- und Staatsämtern befindliche Müller zu all möglicher Vorsicht bei Heitzung der Wasserstuben und hinlänglicher Verwahrung derselben vor Feuersgefahr gemessenst anzuweisen, selbigen aber zugleich zu bedeuten, daß in Fällen, da durch Heitzung der Wasserstuben in denen Mühlen ein Brandunglück entstehet, die Damnifikati nicht nur die privirung der Entschädigung aus der Brandschadensversicherungs-Casse, sondern auch überdies, befindenden Umständen nach, weitere Strafe zu gewärtigen haben würden.

Daran geschieht ꝛc. Stuttgardt am 12. Jan. 1789.

v. d. Lühe.

Haselmaier.

§. 112.

Eine andere Art sind die Sägmühlen, die zu den feuergefährlichsten gehören. Auf denselben wird nicht allein

grünes, sondern auch dürres Holz geschnitten, und bekanntlich gibt dürres Holz auch dürre Spähne.

Diese Sägmühlen sind gewöhnlich so eingerichtet, daß sie nicht mit Mauerwerk, wie andere Mühlen, umgeben sind; sie sind leicht von Holz gebaut, und jeder Luftzug wirkt deshalb mehr auf sie als auf andere Mühlen.

Ein Brand in einer Sägmühle kann auf folgende Art entstehen:

1) wenn man bloßes Licht in derselben hat — denn gewöhnlich wird nur Oellicht benützt — und es fällt zufällig der an dem Docht sich erbsenartig bildende feuerige und glühende Putzen entweder selbst in das dürre Sägmehl, oder die Zugluft, die darin leicht zum bloßen Licht kann, treibt diese Glut ab, oder was noch schlimmer ist, der Säger schnellt mit den Fingern den Putzen vom Licht weg, und schleudert ihn, wohin er auch fliegen mag, in der Sägmühle herum, ohne die große Gefahr zu berücksichtigen;

2) wenn der Sägmüller oder Holzschneider darin Tabak oder gar Cigarren raucht. Ist die Pfeife leer geraucht, so wird sie ausgeklopft und wieder frisch gestopft, die glühende Tabaksasche fliegt unter das Sägmehl, oder, weil der glühende Cigarrenstumpen die Lippen oder die Nase berührt, wird er irgend in ein Eck oder gar in das Untere des Werks auf das Sägmehl geschleudert; auch beim Anzünden des Tabaks in der Pfeife wird entweder das bloße Licht benutzt, oder durch Stein und Zunder, Streichholz oder Streichzunder Feuer angemacht; endlich

3) sind die Achsen oder Zapfen des Wellbaums oder sonstige mechanische Werke nicht gehörig geschmiert, so entzünden sie durch die Reibung das Gehölz, worin es lauft.

Durch die großen Oeffnungen, welche die Sägmühlen haben, ist der Luftzug um so stärker, die Entzündung des

Sägmehls um so schneller und leichter, und beim Feuerausbruch um so wüthender.

Die Entzündbarkeit der Sägspäne, Holzsplitter oder Rinde ist am schnellsten und stärksten von harzigen Hölzern, z. B. von Tannen, Forlen, Fichten, überhaupt fast von jedem Nadelholz, weil es weich ist und die Harz- und Fetttheile das Feuer speisen.

Besitzer solcher Sägmühlen haben dieses Vorgesagte genau zu beobachten, daß nicht dagegen gehandelt und die strengste Aufmerksamkeit gehandhabt wird, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe für die Uebertreter.

Herzogl. Würtembergisches

General-Rescript,

das Arbeiten in den Sägmühlen bei bloßem Licht betreffend.

(Vom 2. Oktober 1790.)

Carl rc. rc.

Unßern Gruß zuvor, liebe Getreue.

Demnach Wir in Erfahrung gebracht, daß hin und wieder in den Sägmühlen nächtlicher weile bei bloßem Licht gesägt werde, dieses aber nach eingeholter Erkundigung, von peritis in arte allerdings mit Feuersgefahr verknüpft ist, und Wir daher allerdings wichtige Veranlassung vor Uns sehen, dergleichen feuergefährlichen Unternehmungen zu steuern; Alß wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß von nun an dem Säger in den Sägmühlen bei bloßem Licht durchaus nimmer statt gegeben, sondern vielmehr alle und jede Sägmüller gemessenst angewiesen und angehalten werden sollen, in ihren Sägmühlen bei nächtlicher Weile zum Sägen keiner andern als solcher Lichter, welche in einer wohlverwahrten und mit Drath überzogenen Laterne aufgesteckt werden, zu bedienen. Wie Ihr dann zu diesem Ende allen und jeden Sägmüller deßhalben die nachdrücklichste Weißung zu

geben, und sie vor Uebertretung dieses Verbotts mit dem Bedeuten auf's ernstlichste zu verwarnen habt, daß die Uebertretter nicht nur mit gebührender Straff angesehen, sondern auch auf den Fall, da ein Brand hierdurch entstehen wird, nicht nur für ihre Person der Entschädigung des hierdurch erleidenden Brandschadens privirt, sondern auch über dies der Coudemnation in den Ersatz des hierdurch sich ereigneten weitern Brandschadens sich zu gewärtigen haben würden. Um aber hierunter den Endzweck um so zuverlässiger zu erreichen, wollen Wir Euch die Ober- und Staatsbeamte anmit angewiesen haben, nicht nur Eueres Orts, auf alle transgressionen dieses Verbotes ein wachsames Auge zu haben, sondern auch die Vorsteher jeden Orts der euch gnädigst anvertrauten Ober- und Staatsämter zu gleicher Aufmerksamkeit auf alle Uebertretungsfälle gemessenst anzuweisen, und die sich ergebenden Contraventions-Fälle jedesmal gehörig zu untersuchen, sofort aber den Erfund, juncto protocollo, zu Unserer herzoglichen Regierung unterthänigst einzuberichten.

Daran beschieht ꝛc. Stuttgart, den 2. Oktober 1793.

von der Lühe.

Steudlin.

§. 113.

Eine weitere Gattung sind die Oelmühlen. Diese sind in Hinsicht des Feuers fast eben so gefährlich, wie die Mahl- und Sägmühlen, weil in denselben sogar Feuereinrichtungen getroffen sind, um das Oelgesäm zu dörren, wenn der Oelsamen nicht kalt, sondern warm geschlagen werden soll; allein vom Brennen von Oelmühlen wird man nicht so viel hören, als von Mahl- und Sägmühlen.

In den Oelmühlen kann das Schlafen nicht benützt werden, denn das Oelgesäm unter den Steinen bedarf, bis es fein gedrückt ist, immer Jemand, der es wendet und unter die im Biet laufenden Oelsteine spielt. Der Oelschläger muß das zu schlagende Gesäm in und aus der Presse bringen, und wird der Samen durch Feuer in den Pfannen geröstet, muß er beobachten, daß der Samen nicht verbrennt, also sind

immer Leute wach und anwesend, weßhalb beim Oelschlagen nicht leicht Feuer entstehen kann.

§. 114.

Eine weitere Gattung sind die Cichorienmühlen oder dergleichen, wo Farbekräuter gemahlen, und der Stoff zum Mahlen vorher im Zimmer oder Dörrhaus bereitet werden muß.

Diese Mühleneinrichtungen gehören hinsichtlich des Feuers zu den gefährlichsten, weil Cichorien, Krapp, Runkelrüben und dergleichen Kräuter, ehe sie gemahlen werden können, zuerst in stark geheizte sogenannte Dörrhäuser gebracht werden, die gewöhnlich in den Mühlengebäuden angebracht sind.

Schon oft hat die Erfahrung gelehrt, daß dadurch nicht nur ganze Mühlen, sondern auch ganze Fabrikgebäude eingeäschert wurden. Je mehr Gefahr droht, desto größer muß die Aufsicht seyn, und um so größer in solchen Apparaten, die leicht überheizt werden können, weil nur das übermäßige Heizen die Ursache von solchen entstehenden Brandfällen ist.

§. 115.

Eine weitere Gattung von Mühlen sind die Tabaksmühlen, nämlich solche, wo der Blätter- und Stengeltabak mittelst Steinen, wie die Oelmühlsteine, oder mittelst hölzerner Stempel, welche denselben in den Trögen zerdrücken oder zu Mehl zerstoßen und zu Schnupftabak bereiten.

Die Feuergefährlichkeit dieser Apparate liegt lediglich darin, wenn

1) bei Nacht bei bloßem Lichte gearbeitet wird, und Lichtfunken oder das Licht selbst an den dürren Tabak kommen und denselben anzünden;
2) durch Nachlässigkeit in Behandlung der mechanisch eingerichteten Werke, hinsichtlich des Schmierens der laufenden Werke, oder
3) auch auf eine andere nicht vorherzubestimmende Weise.

§. 116.

In vielen Mühlengebäuden ist auch — wo kein Wasser-

mangel ist — zugleich die Einrichtung getroffen, daß der Hanf und Flachs gerieben wird, d. h. er ist auf einem sogenannten Biet aufgelegt und wird mittelst eines großen, runden, kegelförmigen Steins, von 2 bis 3 Fuß im Durchmesser auf einer Seite, oder einer ähnlichen eisernen Walze gerieben, oder zum Hecheln des Hanfes und Flachses weich gewalzt. Hinsichtlich der Feuersgefahr sind diese Einrichtungen deshalb so gefährlich, weil gewöhnlich ihre Verrichtungen im Spätjahr, wo der Hanf und Flachs eingeheimst wird, bei kurzen Wintertagen stattfinden, und man also meist Licht dabei haben muß.

Da durch das Entzünden eines einzigen Härleins ein ganzes Gebäude augenblicklich in Brand gesteckt werden kann, so ist hinsichtlich des Umgangs mit Licht und Feuer nicht genug Vorsicht anzuempfehlen. Dem Müller, welcher solche Werke besitzt, kann nicht genug Sorgsamkeit anempfohlen werden, daß er zu diesem Geschäft nur solche Laternen anschaffe und verwende, bei denen es unter allen Umständen unmöglich ist, daß durch das darin befindliche Licht eine Entzündung entstehen kann.

§. 117.

Da in diesen Mühlen oder sogenannten Hanfreiben der Staub und Abfall des zu reibenden Hanfs sich an Wänden, an den Spinnennestern in den Ecken und Balken ankleben, und die Ageln auf dem Boden ꝛc. herumhängen und liegen, so ist anzuempfehlen, alle paar Tage das benutzte Gebäude mit Besen gut zu reinigen, und auch den Fußboden jeden Tag sauber von den Hanfabfällen, nämlich den Hanfageln, zu befreien.

§. 118.

Eine weitere Art sind die sogenannten Gypsmühlen, worauf der rohe Gyps, der noch in Stücken aus Steinen besteht, zu Mehl gemahlen wird, damit ihn die Maurer, Tüncher, Bildhauer ꝛc. zu ihren Arbeiten, und der Ackersmann zum Klee und Gras als Dünger benützen kann. Das Mittel gegen Feuersgefahr ist in diesen Mühlen wie überall, nämlich nicht mit bloßem Licht herumzufackeln, wachsam zu

seyn und die Mahlsteine nicht leer laufen zu lassen, ebenso keinen Tabak, noch Cigarren darin zu rauchen, auch das Laufwerk gut mit Fett gespeist zu unterhalten.

§. 119.

Auch gibt es Lohmühlen. Diese werden benutzt zum Mahlen von gespänten Rinden von Eichen, Erlen und sonstigem zum Gerben, Färben rc. brauchbaren Holze. Die Gerber bedürfen solcher zum Gerben des Leders.

Da diese Rinden dürr sind, und der gemahlene Loh gleich Sägspänen und kleinen Holzsplittern sich verhält, so ist der Umgang mit bloßem Licht und Tabakrauchen so gefährlich, als jener in den Sägmühlen, und es gilt hier die nämliche Warnung und Beobachtungsregel, wie jene für die Sägmühlen.

§. 120.

Obgleich der Feuergefährlichkeit bei dem Gebrauch und der Behandlung der Reib- und Streichfeuerzeuge öfters in diesem Werkchen erwähnt wurde, so hält man es doch für rathsam, von den hierüber bestehenden Verordnungen einiger Staaten zwei hier anzuführen:

Auszug aus dem Anzeigeblatt des großherzoglich badischen Mittelrheinkreises von 1834, Nr. 37.

Warnung und Belehrung.

Nr. 9605. Die Verpackung und den Transport der Zündhölzer betreffend.

Um der Gefahr, welche durch den Mangel der erforderlichen Vorsicht bei Verpackung und dem Transport der Zündhölzer entstehen kann, indem sich dieselben durch bloßes Reiben an einander unter Zutritt der atmosphärischen Luft entzünden, möglichst vorzubeugen, hat sich großherzogliches Ministerium des Innern durch einen vor Kurzem vorgekommenen Fall veranlaßt gefunden, mittelst hohen Erlasses vom 18. April d. J., Nr. 3859, Folgendes zu verfügen:

1) Die Verpackung der Zündhölzer hat in Büschelchen,

oben und unten und in der Mitte mit Bindfaden fest zusammengebunden zu geschehen.

2) Diese Büschelchen sind je nach dem Quantum derselben in größere oder keinere Kapseln von Eisenblech oder in Kisten, welche an den Seiten, an dem Boden und an dem inneren Theile des Deckels durchaus mit Eisenblech so fest auf und neben einander zu legen, und so voll zu packen, daß nicht der geringste leere Raum übrig bleibt, und sie dann recht fest zuzumachen.

3) Die Kapseln oder Kisten, welche solche Zündhölzer enthalten, dürfen weder unten, noch mitten in den Frachtwagen, sondern nur oben auf denselben geladen werden; auf dem Deckel muß ihr Inhalt bezeichnet seyn.

4) Die Versender und Fuhrleute, welche diese Vorsichtsmaßregel bei Verpackung und beziehungsweise bei der Ladung solcher Zündhölzer nicht beobachten, haben im Falle einer Beschädigung die aus einer Vernachlässigung für sie gesetzlich entstehende Entschädigungslast nur sich selbst zuzuschreiben.

Diese Verordnung wird zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt, den 29. April 1834.

Großh. bad. Regierung des Mittelrheinkreises.

J. A. d. D.

Freih. v. Stockhorn.

Abschrift.

Verfügung des königl. württembergischen Ministeriums des Innern vom 8. Januar 1843, betreffend die Verhütung von Brandunglück bei dem Gebrauch der Reibfeuerzeuge.

Verordnung

des

Königlich württembergischen Ministeriums des Innern.

Durch die in neuerer Zeit in Folge der Verwahrlosung von Reibzündhölzchen vorgekommenen Brandfälle findet das

Ministerium des Innern sich veranlaßt, auf die große Gefährlichkeit einer unvorsichtigen Behandlung und Verwahrung dieser Zündmittel aufmerksam zu machen, und unter Erinnerung:

1) an die Vorschriften der Feuerpolizeiordnung vom 13. April 1808, wornach nicht nur Jeder für seine Person alle Vorsicht zur Abwendung von Feuersgefahr anzuwenden, sondern auch seine Familie und sein Gesinde dazu anzuhalten, auch jeder Nachbar auf das feuergefährliche Betragen des andern aufmerksam zu machen habe, und wenn Erinnerungen nichts fruchten, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen hat, sowie

2) an die auf die Vernachlässigung der Feuerpolizeivorschriften in der erwähnten Verordnung von 1808, Abtheilung 6 und dem Strafgesetzbuch Artikel 384 angedrohten Rechtsnachtheile und Strafen vor jeder Fahrlässigkeit bei dem Gebrauche der erwähnten Zündmittel unter dem Anfügen zu warnen, daß
   a) Diejenigen, welche sich derselben bedienen, ihren Vorrath stets in feuersicheren Gefäßen oder auf sonstige gegen Feuersgefahr vollkommen schützende Weise und an Orten, welche Kindern nicht zugänglich sind, verwahren; ferner daß
   b) beim Gebrauche man jede Verschleuderung des Zündstoffs (z. B. durch Verlieren oder Wegwerfen ganzer oder abgebrochener, nicht völlig abgebrannter Zündhölzchen) sorgfältig vermeiden solle.

Dabei versteht sich von selbst:

3) daß da, wo der Gebrauch des bloßen Lichts verboten ist, wie in Ställen, Scheunen, Dachböden, Dachkammern oder wo sonst leicht feuerfangende Gegenstände, wie Heu, Stroh, Spähne 2c. sich befinden, und in den Straßen, Gassen oder Hofstätten 2c. bewohnter Orte solche Reibzündmittel ebenfalls in keiner Weise gebraucht oder angezündet werden dürfen.

Die Ortspolizeibehörden haben über die Beobachtung dieser

Vorschriften zu wachen, insbesondere haben die Orts- und Oberfeuerschauer bei jedem Umgange der Aufbewahrungsweise der Reibfeuerzeuge in den einzelnen Haushaltungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und alle diesfallsigen Uebertretungen zur Anzeige zu bringen.

Feuersgefährliche Aufbewahrung und verbotswidriger Gebrauch solcher Zündmittel sind nach Maßgabe der Feuerpolizeiverordnung vom 13. April 1808 von den zuständigen Polizeibehörden unnachsichtlich zu bestrafen.

Den Bezirkspolizeiämtern insbesondere wird die strenge Handhabung gegenwärtiger Verfügung und deren möglichst allgemeine Bekanntmachung zur Obliegenheit gemacht.

Stuttgart, den 8. Januar 1843.

Schlayer.

§. 121.

Da in manchen Distrikten sich der Fall ereignet hat, daß Kaminfeger durch Lehrjungen die Kamine und sonstige Feuerwerke reinigen ließen, und dies zur Kenntniß der hohen Behörde gekommen war, so hat die großherzogliche hochpreisliche Regierung des Mittelrheinkreises durch hohe Verfügung vom 29. Mai 1832, Anzeigeblatt 1832 Nr. 44, verordnet:

„daß nach §. 4 der badischen allgemeinen Kaminfegerordnung nur durch die aufgestellten Bezirkskaminfegermeister in eigener Person, oder nur durch tüchtige Gesellen das Reinigen der Kamine und Feuerwerke besorgt werden muß, und durchaus diese Verrichtung nicht blos Lehrjungen überlassen werden darf.

Hat der Kaminfegermeister Lehrjungen, so muß er selbst in Person anwesend seyn, wenn dieselben fegen sollen ꝛc.“

Jeder Hausbesitzer hat sich beim Anmelden des Kaminfegers zu überzeugen, ob seine Feuerwerke und Kamine durch tüchtige Leute gereinigt und ganz bestiegen werden, und daß es nicht blos zur Hälfte geschieht.

§. 122.

Die Imenzucht, namentlich auf dem Lande, geschieht meist der Art, daß die Liebhaber die Imenstände an die Wände der Scheuern, Häuser oder Schoppen anbringen, weil gewöhnlich die Imen am besten zu halten sind, wenn sie des Tags über in der Sonne stehen können.

Ist man im Augenblick, wo der Ime schwärmt oder austritt, nicht anwesend, und kann man also seine Desertion, die er zuweilen vornimmt, nicht verhindern, so setzt er sich oft an solche Orte, wo er nur durch Erdwürfe oder Sandwürfe, und endlich gar nur durch Gebrauch des Rauches abzubringen ist.

Zu diesem feuergefährlichen Verfahren bedienen sich oft die Leute glühender Kohlen, Strohwische, Fackeln ꝛc. Aus dem blinden Eifer des Imenliebhabers entsteht Unvorsichtigkeit, und es ist nicht selten, daß das unter den Dachtraufen der Scheunen oder Schoppen befindliche Heu, Stroh, Spähne, von den Kohlen, der Flamme, den Funken der Fackeln oder des Strohwisches ergriffen und so in Brand versetzt werden.

In Folge dieses gefährlichen Hülfsmittels sind nach Zeitungsnachrichten aus Siebenbürgen im Jahr 1844 in dem Städtchen Ingen bei Karlsburg in wenigen Stunden 110 Häuser und dreimal so viele Nebengebäude, nämlich zwei Drittheile des Orts, in Asche gelegt worden, wobei es mehrere Menschenleben kostete und an eine Rettung der Mobilien nicht zu denken war. Dem, der seinen Imen durch brennende Strohwische retten und einfangen wollte, brannte nur der Heuschoppen ab, in den sich der schwärmende Ime geflüchtet hatte.

§. 123.

Fässer und Bütten der Küfer und Bierbrauer können, wenn sie neu gefertigt oder an den Enden abgenommen und wieder zu Fässern oder Bütten geformt werden, nur durch die Hitze des Feuers ihre Form erhalten, was gewöhnlich beim ersten Einband geschieht.

Zu diesem Behuf bedienen sich die Küfer und Bierbrauer

gewöhnlich des Feuers in ihren Hofräumen; dies ist eine polizeilich verbotene und feuergefährliche Methode sowohl für sich selbst, als auch für die Nachbarn.

In Städten bei geschlossenen Hofräumen, in deren Umgebung sich kein feuerfangendes Material, als Spähne, Heu, Stroh u. dgl. befindet, und wo der Meister oder dessen Geschäftsführer diese Verrichtung strenge beaufsichtigt, kann die Gefahr als nicht so groß betrachtet werden, wie auf dem Lande, wo diese Wärmung gewöhnlich in engen Hofräumen nahe bei Scheunen oder Heuschoppen mit Spänen geschieht, deren Funken sich erheben und durch die Luft oder einen andern Zufall in Heu, Stroh oder sonst etwas leicht Feuerfangendes fallen und anzünden.

Durch obige Wärmungsmethode und Feuerung, welche ein Küfer im Orte Schambach, zwei Stunden von Straubing, gebrauchte, wurden in diesem Orte in wenigen Stunden, am 19. August 1843, ungefähr 100 Gebäude mit Pfarrhaus, Kirchthurm, Schul- und Wirthshaus ein Raub der Flammen, und nur noch das Schloß und sechs Häuser blieben verschont.

§. 124.

Gleichfalls feuergefährlich ist das Einpechen der Fässer bei Bierbrauern in ihren Hofräumen, und nach polizeilicher Vorschrift muß diese Arbeit außerhalb jeden Orts geschehen, indem bei Einpechung dieser Bierfässer eine große Flamme entsteht, und nicht selten, sondern sehr oft schon konnte man des Feuers im Faß nicht mehr Meister werden, so daß Arbeiter ihre Kleider verbrannten und sich selbst beschädigten. Ist nun Heu, Stroh, Spähne oder dergleichen in der Nähe, so ist das Entzünden desselben zu erwarten und ein Brandfall unvermeidlich.

Wo dieser Unfug stattfindet, hat das betreffende Polizeipersonal die Anzeige zu machen und zur Strafe zu bringen, im Fall die Polizeibehörde wegen weniger Gefährlichkeit der Lage des Gebäudes nicht Erlaubniß hiezu ertheilt hat.

Auszug aus dem königlich bayerischen Regierungsblatt von 1809 Seite 371.

Ministerium des Innern.

(An die sämmtlichen Polizeibehörden.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Das Auspechen und Ausbrennen der Fässer innerhalb der Städte ꝛc. ist eine der feuergefährlichsten Arbeiten, welche eine gute Polizei nicht dulden darf. Alle Polizeibehörden erhalten daher den Auftrag, da, wo dieser Gebrauch besteht, denselben ohne Verzug abzustellen, das Auspechen und Ausbrennen der Fässer aus dem Umfang der Orte und in gehörige Entfernung zu verweisen, und diejenigen Individuen, welche diese Arbeit verrichten, zur Auswahl schicklicher, von Gebäuden entfernten Plätzen mit Genehmigung der Polizei anzuhalten.

München, den 15. Februar 1809.

Freih. v. Monteglas.

§. 125.

Obgleich das Schießen in Neujahrsnächten, bei Hochzeiten und Kindstaufen polizeilich verboten ist, so ist es eben auch wegen der Feuergefährlichkeit verboten, und nicht allein wegen der Unglücksfälle oder Körperverstümmelung, die der, welcher schießt, zu erwarten hat. Die Feuergefährlichkeit ist besonders groß beim Schießen auf Vögel, Tauben ꝛc., auf Scheunen, Heuschoppen oder gar Strohdächern.

In Winterszeiten, bei großem Schnee oder starkem Gefrieren, suchen die Sperlinge oder sonstige derartige Vögel ihre Nahrung in den Scheuern, in der Frucht oder dem Stroh. Auf dem Lande ist es nicht selten, daß entweder unter den Dachtraufen nicht verdielt oder verwickelt ist, das Stroh oder Heu steht bloß, oder die Riegelwände sind theils durchlöchert, um Luft zu erhalten, theils aber auch wegen Veraltung eingefallen. Schießliebhaber wollen jedoch die Gefahr nicht kennen, die durch das Schießen droht; ein Schuß auf die Vögel, und es bleibt der glühende Propfen im Heu,

Stroh, Spänen oder Holz, so ist ein Brandunglück unvermeidlich.

Aus diesen Ursachen soll Jeder derartiges Schießen auf Gebäude vermeiden; es ist eines jeden Nachbars Pflicht, den andern vor dergleichen Unfugen zu warnen, und nöthigenfalls bei der Orts- oder Polizeibehörde die Anzeige zu machen. Zuwiderhandelnde werden je nach Umständen des verursachten Schadens nicht nur polizeilich, sondern bei entstandenem größerem Unglück mit Zuchthaus und Ersatz des Schadens bestraft.

§. 126.

Handspritzen sind Feuerlöschinstrumente, deren Zweck ist, daß man entweder in engen Räumen, engen Straßen oder im Innern der Gebäude schnell beikommen und Hülfe leisten kann.

Wie sehr sich zur Abwendung größerer Feuersgefahr der Gebrauch der Handfeuerspritzen erprobt hat, lehrt nicht nur die Erfahrung seit neuerer Zeit, sondern auch dies, daß solche durch Generalrescripte verschiedener deutscher Staaten vor 150 und 200 Jahren in größeren, und namentlich in allen Herrschaftsgebäuden anzuschaffen befohlen wurden.

Es gibt Handspritzen verschiedener Art, nämlich solche, welche man

a) mittelst Pferden an den Brandplatz bringt und dann vom Schemel des Fuhrwerks abhebt (sie haben hölzerne Wasserkasten, die innen mit Kupfer beschlagen sind) dann mittelst einiger Personen in's Innere von Gebäuden oder bei engen Straßenzugängen zur Brandstätte bringen kann;

b) eine Art minder großer, welche durch zwei bis drei Personen schnell zur Brandstätte gebracht werden können, aber nicht auf Fuhrwerken stehen;

c) auch solche, welche die Gestalt einer Tragbütte haben und mit Tragriemen versehen sind, so, daß ein Mann dieselben mit Wasser gefüllt tragen, in alle engen Räume der Brandstätte zukommen, und so der Träger als einzelner Mann in der Noth löschen kann.

Die Spritzen a und b sind gewöhnlich mit 30 bis 40 Fuß langen Schläuchen versehen und in zwei Abtheilungen gefertigt; sie werfen in einer Minute 50 bis 60 Maaß Wasser aus, mit einer Strahlhöhe von 40 — 50 Fuß.

Die Spritzen c sind als sehr zweckmäßig anzuerkennen, ihre Schwere ist nur 45 Pfund, sie halten 44 Maaß Wasser mit 3 Fuß langen Schläuchen, und werfen eine Strahlhöhe von ungefähr 40 Fuß. Dieselben werden von Blechnermeister Bayer in Karlsruhe verfertigt. Sie sind von Zink und haben drei eiserne Reife.

Anmerkung. Wie oft hat sich schon gezeigt, daß durch den schnellen Gebrauch der Handspritzen — wo solche angeschafft und eingeführt sind — Kanzleien, Fabriken und größere Oekonomiegebäude ꝛc. vor den Flammen gerettet wurden.

Wie viel und oft großes Unglück könnte schnell verhütet werden, wenn Inhaber großer Gebäude, in welchen dazu oft noch feuergefährliche Gewerbe betrieben werden, sich solche Handspritzen anschaffen und stets in gutem Stand erhalten würden. Manche Mühle, manches schöne Oekonomiegebäude, ja manches isolirt und entfernt liegende Gebäude hätte gerettet werden können.

Mühlenbesitzern, Fabrikanten, Oekonomen ꝛc., welche gewöhnlich von Hauptorten eine Strecke entfernt wohnen, oder in Höfen und Zinken, die zu den Ortschaften gehören, dürfte die Anschaffung von Handspritzen dringend anzuempfehlen seyn, um sich im Nothfall gleich selbst Hülfe verschaffen zu können.

Empfehlung der Handspritzen.

§. 127.

Von welchem großen Nutzen die kleinen und sogenannten Handfeuerspritzen sind, hat sich nicht nur in neuester Zeit bewährt, sondern auch die Proben haben es vor mehr als 120 — 130 Jahren gelehrt, indem solche schon damals in mehreren Staaten nicht nur bestanden, sondern zur Anschaf-

fung von den Landesregenten empfohlen wurden, was eine allerhöchste Verordnung des Königreichs Württemberg unter Herzog Eberhard Ludwigs Regierung, datirt Stuttgart, den 15. Dezember 1716, zeigt, die hier wörtlich folgt:

„§. 7. Gleich wie nun die großen vorerwähnten Feuerspritzen und Schläuch ihrer Gewalt und Effekt von Außen her in die Gebäude mit Nutzen prästiren können, also haben Wir Uns auch diejenige neue Invention von kleinen Feuerspritzen gefallen lassen, welche in jüngst genommener Probe für gut befunden worden, und innewendig in den Gebäuden mit großem Nutzen gebraucht werden können. Befehlen und ordnen demnach Unsern respektiven Räthen und andern Bedienten, welche über nachfolgende Adisica publicæ und deren Inspektion gesetzt sind, daß sie die unverzügliche Anstalt machen sollen, daß nach oberwähntem kleinen Modell in jedem von nachfolgender Arth eine dergleichen Feuerspritze angeschafft und in Verwahrung gehalten werde, als nämlich in Unserem fürstlichen Schloß und Residenz auf dem langen Boden, auf den Altanseiten und bei dem Rittersaal; ferner außer dem fürstlichen Schloß in dem Comödianten- und neuen Lusthaus, Neuenbau, Marstall, Kanzlei, Hospitäler, Bauhof, Landschaftshaus, Burger- oder sogenanntes Herrenhaus auf dem Marktstock und auf denen drei Kirchenthürmen. Sodann den ettlich und zwanzig besagende, in der Stadt miscirt liegenden Gebäuden.

So werden auch in Ansehung der nützlichen Dienste, so diese kleine Feuerspritzen erzeugen, die stärksten Zünfte allhier, als die Kaufleute, Metzger, Schuhmacher, Schneider 2c. sich dergleichen einige mit ihren Wappen anzuschaffen, und an den von dem Stadtmagistrat allhier ihnen diesfalls anweisenden Ort aufzunehmen haben. Damit auch sonderlich auf denen hohen Gebäuden — vorab zu Sommerszeit — bei

entstehenden gefährlichen Donnerwettern darnach einigen Vorrath an Wasser zu solchen kleinen Spritzen in der Schnelle zur Hand gebracht werden können, sollen an jedem solchen Ort, wo dergleichen Spritzen vorhanden, gewisse kupferne oder steinerne, oder auch mit eisernen Banden versehene eichene Tröge, Kessel oder Kufen gesetzt werden, auf daß solche von dem hinleitenden Regenwasser sich selbsten anfüllen und erhalten mögen."

Dritter Theil.

Waldfeuer-Polizeiordnung.

Zu den gefährlichen Brandunglücken gehören auch die Waldbrände.

§. 128.

Waldbrände entstehen meist in den Frühlingsmonaten März, April, Mai und Juni, weil in diesen Monaten das Laub, altes Gras, Nadeln, Moos oder größeres Halmgras 2c. am dürrsten, und deshalb am leichtesten zum Brennen geeignet ist.

Nach der bisherigen Erfahrung entstehen die meisten und gefährlichsten Waldbrände in licht stehenden Nadel- und Laubholzbeständen, in welchen Heiden, Moos und niederes Gesträuch in zusammenhängenden Strecken überhand genommen haben, oder auch in Schlägen, welche von dem Abholz und Reißig nicht gehörig geräumt wurden und einen sparsamen Nachwuchs zeigen, seltener aber in geschlossenen Stangen- und Baumholzbeständen.

§. 129.

Gewöhnlich gehen die Leute im Frühjahr, wo sie zum Sammeln von Streu, Laub, Nadeln, Moos 2c. berechtigt sind, in den Wald, wobei sie ungeachtet des strengen Verbots, dabei keinen Tabak zu rauchen, doch oft dies wohlmeinende Verbot nicht befolgen, und die glühende Tabaksasche, brennende Cigarren, das noch brennende Streichhölzchen oder Streichzunder auf den Boden werfen, wodurch sehr leicht ein Brand entstehen kann.

§. 130.

Ebenso gibt es Leute, die beim Durchgehen der Waldungen, wo sich Laub, Nadeln, dürres Heidenkraut, Moos oder Gesträuche befinden, Tabak in Pfeifen oder Cigarren rauchen. Dabei haben sie die Gewohnheit, die glühende Asche auszuleeren, die noch brennende Cigarre oder das Material, mit welchem sie den Tabak angezündet haben, noch brennend von sich in's Laub 2c. zu werfen, was jedoch strenge und bei schwerer Strafe verboten ist.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, ist zur Anzeige zu bringen, und um so härter zu strafen, je größer der durch ihn verursachte Schaden ist.

§. 131.

Jäger, Jagdpächter oder Jagdhüter, welche oft Leute aus Freundschaft mit sich auf die Jagd nehmen, haben dieselben zu belehren, falls sie Pfropfen gebrauchen, welche zünden könnten, daß sie in Schlägen, wo sich dürres Gras, Moos, Laub, Nadeln, Heiden 2c. befindet, nach dem Schuß darauf sehen, daß der glühende Pfropfen ausgelöscht oder in den Boden getreten werde, um nicht Schaden anzurichten. (Nach §. 25 der königl württemb. Waldfeuerordnung von 1807.)

§. 132.

Am gefährlichsten sind Waldbrände bei jungen Schlägen, wo sich Halmgras oder dergleichen angesetzt hat. Die dürren langen Halme, welche oft 2 — 3 Fuß hoch sind, theilen in einer Entfernung von 3 — 4 Fuß das Feuer so schnell mit — zumal bei ungünstigem Wind —, daß in wenigen Minuten der ganze Wald in Flammen steht. Wo solche Waldschläge angelegt sind, hat nicht nur das Waldaufsichtspersonal diesen eine größere Aufmerksamkeit zu widmen, sondern es ist überhaupt Jedermanns Pflicht, ein wachsames Auge darauf zu haben, daß in der Nähe solcher Schläge nicht Feuer angezündet werde, oder gar Leute mit brennender Pfeife oder Cigarre in dieselben gehen.

§. 133.

Nicht selten entstehen Waldbrände durch herumziehende

Landstreicher, Zigeuner und dergleichen Leute, weil sie das zusammen gebettelte Mehl, Getreide oder sonstige Lebensmittel gewöhnlich im Freien, und des Holzes wegen an Waldsäumen oder Rainen kochen, wobei sehr leicht Feuer in den Wald geschleudert wird. Nicht blos die aufgestellten Waldhüter sollen auf solche Leute ein besonderes Augenmerk haben, sondern jedem ordnungsliebenden Menschen ist es erlaubt, solche Individuen von dergleichen Plätzen zu weisen und Anzeige davon zu machen, nach Umständen sie auch zu arretiren oder arretiren zu lassen.

Die königlich württembergische höchste Waldfeuerpolizeiverordnung vom 14. Juli 1807 enthält hierüber wörtlich in einem Paragraphen folgendes Verbot:

Von Reisenden, Bettlern, Landstreichern rc.

„§. 10. Es wird allen Reisenden, Bettlern, Landstreichern, Keßlern, Zigeunern rc. das Feuern in und zunächst bei den Waldungen ohne Einschränkung verboten, und die Forstoffizianten, so wie sämmtliche Ortsvorsteher und Unterthanen werden strenge angewiesen, auf die Beobachtung dieses Verbots genau zu achten. Im Fall der Nichtbeobachtung dieses Verbots sind die Uebertreter sogleich zu arretiren, an die nächste Civilobrigkeit einzuliefern, und von dieser je nach dem Resultat einer angestellten Untersuchung entweder mit einer ihrer Leibeskonstitution angemessenen Tracht Schläge zu belegen, oder sie über die Gränze zu bringen, oder es ist bei erschwerenden Umständen und im Wiederholungsfalle die Sache der Königlichen Regierung zur weiteren Verfügung vorzulegen.

Auszug aus dem großherzogl. badischen Regierungsblatt von 1834 Nr. 2 über das Forstgesetz.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen rc. rc.

Von Abwendung der Feuersgefahr in Waldungen.

§. 60. Zum Verkohlen des Holzes in den Waldungen sind die Plätze mit Zustimmung des Försters auszuwählen.

Der Umkreis der Kohlplatten muß von den Aesten der nächsten Bäume wenigstens fünfzehn Schritte entfernt seyn, und auf einen Abstand von vier Schritten von den Kohlplatten sind alle feuerfangenden Gegenstände wegzuräumen.

Der Schritt ist hier und überall im Zweifel zu zwei und einem halben Schuh zu rechnen.

§. 61. Der Köhler ist verpflichtet, den Förster oder Waldaufseher von dem Zeitpunkt in Kenntniß zu setzen, in welchem der Kohlenmeiler angezündet wird. Nach der Anzündung darf er sich von dem Meiler weder bei Tag, noch bei Nacht entfernen; auch muß er zu jeder Zeit einen hinreichenden Wasservorrath bereit halten.

§. 62. Bei stürmischem Wetter ist der Köhler schuldig, einen Windschirm aufzustellen; unter solchen Umständen darf er den Meiler nicht abdecken und keine Kohlen ausziehen. Die Abfuhr frischer Kohlen darf in keinem Falle vor Ablauf von vier und zwanzig Stunden nach dem Ausziehen derselben geschehen.

§. 63. Dieselben Vorschriften, wie für das Kohlenbrennen (§. 60—62), gelten auch für das Aschebrennen.

§. 64. In Waldungen oder in der Nähe derselben von fünfzig Schritten, so wie auf einem an den Wald anstoßenden Torfmoore, darf ohne besondere Erlaubniß des Försters, der mit Ertheilung derselben zugleich die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen hat, kein Feuer angezündet werden.

§. 65. Ausgenommen von der Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen ist:

a) das Feuer, welches die Waldhüter in ihren Hutdistrikten und die Holzhauer in den ihnen zum Hiebe angewiesenen Schlägen, so wie die Steinbrecher in den Steinbrüchen zum Kochen oder Wärmen, jedoch nur auf unschädlichen und ungefährlichen Plätzen unterhalten dürfen.

Ebenso ist ausgenommen:

b) das Feuer, welches zum Reutebrennen und in Hack-

waldungen zum Vorbereiten des Bodens zur Feldkultur nöthig ist.

Hierbei ist die Vorsicht zu beobachten, daß das Feuer wenigstens zehn Schritte vom Walde und vier Schritte von den Standbäumen oder Standreisern entfernt bleibe, und dieser Zwischenraum wund geschürft werde.

Die Anlegung eines fortlaufenden Flammfeuers in Hackwaldungen ist unzuläßig; wegen besonderer örtlicher Verhältnisse kann aber die Forstbehörde im Einverständniß mit dem Bürgermeister eine Ausnahme bewilligen.

§. 66. Die Waldhüter, die Holzhauer, die Steinbrecher und Diejenigen, welchen sonst noch gemäß des §. 64 die Erlaubniß zur Unterhaltung eines Feuers im Walde oder in der Nähe desselben ertheilt wird, sind verbunden, dasselbe beim Weggehen auszulöschen.

§. 67. Zur Anlegung eines Theer- oder Kalkofens kann kein Platz gewählt werden, der nicht wenigstens fünfzehn Schritte von dem Saume des Waldes entfernt ist.

Auszug aus dem großherzogl. badischen Regierungsblatt von 1834, Nr. 37, über das Forstgesetz.

Löschordnung bei Waldbränden.

Auf den Antrag der Forstpolizeidirektion wird hiermit zum Vollzuge des §. 68 des Forstgesetzes, das Verfahren bei Waldbränden betreffend, Folgendes verordnet:

§. 1. Wenn ein Waldbrand entsteht, und Diejenigen, die sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts davon die Anzeige zu machen, und unterwegs schon überhaupt zur Hülfe aufzufordern.

Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist jedesmal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die einen bedeutenden Rauch erzeugt, hievon

vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen.

§. 2. Sogleich wie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu veranstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten, welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammenrufen lassen.

Dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, und ebenso dem Bezirksamte hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben.

§. 3. Aus allen Orten, welche zur Hülfe gerufen werden, begibt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinderaths mit einer möglichst zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle. Die Löschmannschaft muß nicht nur sämmtlich mit Aexten und Beilen versehen seyn, sondern es muß auch noch jeder eine Haue oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen. Damit kein Aufenthalt entstehe und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sey, soll jedem Mitgliede der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt werden, was es bei einem etwaigen Waldbrand mit sich zu bringen hat.

Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, gleichviel, ob derselbe in ihrem Dienstbezirke liegt oder nicht, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln.

Auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

§. 4. Derjenige Ortsvorgesetzte, welcher zuerst mit seiner Löschungsmannschaft auf dem Platze eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst

eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat, so wie dieser an seinen vorgesetzten Forstmeister.

Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig. Bildet er einzelne Abtheilungen mit besonderen Führern, so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten.

Jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesetzte hat sich sogleich bei Dem, der die Löschanstalten leitet, zu melden und Weisung einzuholen.

Die Polizeibeamten, welche bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug der technischen Anordnungen der Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel mitzuwirken.

Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Ortschaften zur Hülfe aufgeboten werden.

In Fällen, wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere abgelöst, oder daß Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden.

§. 5. Sollte Feuer in den angränzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hülfe zu leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen.

§. 6. Wenn blos die trockene Bodenbedeckung, als: Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w., brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortläuft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen u. dgl. und Ueberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so muß man, während man einen Theil der Löschmannschaft am Saum des Feuers aufstellt, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige

Mannschaft dazu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische wunde Erde zum Vorschein kommt. Hiebei ist zu beachten, daß man mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer beginne, daß die Arbeit fertig werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt, so wie daß man, wo es geschehen kann, Wege, Blößen, Gräben u. dgl. hiebei zu benutzen sucht. Der Streifen muß in derjenigen Richtung angelegt werden, wohin das Feuer seinen Lauf nimmt, wobei vorzugsweise Schläge, auf denen viel trockenes Holz sich befindet, und Dickungen zu schützen sind, da dort dem Feuer am schwersten Einhalt zu thun ist, indem die zeitraubende Wegschaffung des Holzes bei Anlegung eines Streifens der Bodenbedeckung vorangehen muß.

Ist ein solches Lauffeuer schon sehr ausgebreitet, oder sind zu dessen Löschung verhältnißmäßig wenig Menschen vorhanden, so kann auch folgendes einfache Löschmittel in Anwendung gebracht werden: Die ganze mit belaubten Zweigen und dergleichen versehene Löschmannschaft wird einige hundert Schritte vom Feuer entfernt und nach der Seite, wohin sich dasselbe zieht, in einer Linie aufgestellt. Vor der so aufgestellten Mannschaft gegen den Brand hin werden viele kleine Feuer angezündet, hinsichtlich deren durch Ausschlagen mit den Zweigen bewirkt wird, daß sie durchaus nur vorwärts gegen den Brand zu, nicht aber rückwärts brennen, was um so leichter geht, als nach einem großen Feuer hin immer ein Zug ist. Sowie nun diese Feuer zusammenbrennen, entsteht ein Raum, der aller brennenden Stoffe beraubt ist, wodurch das Hauptfeuer, weil es keine Nahrung mehr findet, zum Erlöschen gebracht wird.

Mit Zweigen versehene Wachen müssen allerwärts ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umher getrieben werden.

§. 7. Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift und durch die

Kronen sich fortpflanzt, da ist eine mehrere Ruthen breite Schneisse (Richtstätte), in der Richtung, in der sich das Feuer hinzieht, und in einer solchen Entfernung, daß die Arbeit fertig werden kann, durchzuhauen, und dabei zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefällt, und wo möglich durch Ausästung das leicht Feuer fangende Reis weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das im vorigen Paragraphen beschriebene Lauffeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders zu fürchten, die Sicherheitsmaßregeln gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen, treten daher in einem erhöhten Grade ein.

§. 8. Brennt Torfboden, so reicht es nicht hin, die Mittel zu Löschung des Lauffeuers anzuwenden, sondern man muß zugleich ein solches Erdfeuer durch Ziehung von Gräben, welche bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen, zu dämpfen suchen.

Brennt ein einzelner hohler Baum, so muß man denselben fällen, und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer löschen; zuweilen kann man es auch schon an dem stehenden Baume, durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen, ersticken.

Brennt eine Beuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderwerfen und Bedeckung mit Erde gelöscht werden.

Wo sich Wasser vorfindet, kann es mit Vortheil zum Löschen benutzt werden, und es ist gut, wenn auf diesen Fall die Löschmannschaft auch mit Feuereimern versehen ist.

§. 9. Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben.

Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt.

§. 10. Wer den Vorschriften dieser Löschordnung zuwiderhandelt und insbesondere, wer Demjenigen, der die Löschanstalten leitet, keine Folge leistet, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

Karlsruhe, den 30. August 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. v. Adelsheim.

Auszug aus dem Verordnungsblatt für die Forstpolizeiverwaltung von 1834 S. 83.

Verhalten bei Waldbränden.

§. 31. Neben Beachtung aller zur Verhütung einer Feuersgefahr in Waldungen vorgeschriebenen Maßregeln hat der Waldhüter bei einem wirklich entstandenen Waldbrand Folgendes zu beobachten:

Er muß allein oder mit Hülfe der in der Nähe befindlichen und herbeigerufenen Personen versuchen, das Feuer mit Zweigen auszuschlagen, oder demselben durch Entblößung des Bodens vom Laub, Moos u. s. w. Einhalt zu thun; sollte jedoch ein solcher Löschversuch nicht sogleich gelingen, oder der Brand überhaupt schon so weit gediehen oder von ihm nur aus der Ferne entdeckt worden seyn, so muß so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächsten Orts Anzeige gemacht und bis zum Eintreffen weiterer Hülfe mit den Löschversuchen fortgefahren werden.

Wenn der Waldhüter im Stande war, das Feuer im Entstehen zu ersticken, so hat er die Brandstädte noch einige Zeit zu bewachen oder bewachen zu lassen, von dem Vorfall selbst aber den Förster zu benachrichtigen. Bricht in einem benachbarten Hutdistrikt ein Brand aus, und ist solcher schon entdeckt oder angezeigt, so darf der Waldhüter sich nicht

mehr aus seinem eigenen Hutdistrikte entfernen, sondern es liegt ihm alsdann die strengste Wachsamkeit darin ob.

Auszug aus obiger höchster Verordnung S. 105.

§. 17. Zur Verhütung von Waldbränden hat der Förster zunächst dahin zu wirken, daß die diesfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften des Forstgesetzes in §. 60 — 68 streng gehandhabt werden und jede Zuwiderhandlung zur Rüge gebracht wird. Entsteht dennoch ein Brand im Walde, so hat er sich auf die erste Nachricht sogleich an Ort und Stelle zu begeben, die bereits von den Waldhütern instruktionsmäßig vorgekehrten Löschanstalten zu leiten und nach Maß der Gefahr auszudehnen, überhaupt aber sich nach der besondern Löschordnung bei Waldbränden pünktlich zu achten. Bei bedeutenden Waldbränden, und wenn größere Gefahr droht, hat der Förster das Forstamt von dem Brande zu benachrichtigen.

Endlich wird er der Ursache des Brandes emsig und mit Umsicht nachforschen, und den ausgemittelten Brandstifter, so wie Diejenigen, welche sich saumselig und widersetzlich bei dem Brande betragen haben, zur Anzeige bringen.

Auszug aus dem königlich württembergischen Staats- und Regierungsblatt von 1807, Nr. 67 und 68.

Königliches

General-Rescript.

(Vom 14. Juli 1807.)

Friedrich von Gottes Gnaden, König von Württemberg 2c. 2c.

Verschiedene in neueren Zeiten vorgekommene Waldbrände haben eine Revision der bisherigen Waldfeueranstalten nothwendig gemacht, und uns bei der Unvollständigkeit der diesfallsigen gesetzlichen Verordnungen und Vorschriften veranlaßt, die anliegende Waldfeuerordnung entwerfen zu lassen,

für deren ungesäumte Promulgation und genaue Befolgung sämmtliche Kreis-, Oberforst- und Oberämter auf das Pflichtmäßigste zu sorgen haben.

Wie nun aber der Erfolg der darin enthaltenen gesetzlichen Vorschriften, besonders in Hinsicht auf die Hauptgegenstände derselben, der für die Verhütung der Waldbrände und der — zu ihrer Löschung zu treffenden Anstalten, nach der Natur jener, vor der — durch das Lokal und einzelne individuellen Einrichtungen bestimmten Anwendung derselben, wenigstens großentheils, abhängig bleiben muß; so sehen Wir Uns veranlaßt, sämmtliche Oberforst- und Forstbeamte anzuweisen, für die lokale Modifikation und Supplirung derselben die erforderlichen gereiften Erfahrungen zu sammeln, diese zusammen zu stellen und Unserem Königl. Forstdepartement zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille und Wir bleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart, in Königl. Oberregierung, den 14. Juli 1807.

Ad. Mand. S. Reg. Maj.

Verfügungen in Absicht auf die mit Haiden rc. bewachsenen Blößen und lichten Holzbestände.

§. 134.

Die mit Heiden und anderem unnützen Gesträuch bewachsenen Blößen und lichten Holzbestände sind an denjenigen Seiten, mit welchen sie an einen besseren Bestand stoßen, ein bis zwei Ruthen breit von der Haide gänzlich zu reinigen und in diesem Zustand zu erhalten, damit, wenn auf solchen Blößen Feuer entsteht, die besseren Holzbestände, und zwar hauptsächlich der junge noch nicht gereinigte Nachwuchs von dem Feuer nicht ergriffen werden können, weil es für diesen vor allen andern Holzbeständen am gefährlichsten ist.

§. 135.

Die Bergrücken auf dem Schwarzwald.

Aus demselben Grunde sind auch, besonders auf dem Schwarzwald, die höchsten Bergrücken in gehörigen Entfer-

nungen nach dem Zuge des Gebirgs von dem struppigten Holze und den Haiden auf zwei Ruthen breit zu säubern und zu räumen, und, wo es sich immer thun läßt, vorzüglich auf moorigtem, torfartigem Grund, 4 bis 5 Schuh breite Gräben zu ziehen.

Auch sind bei der Ansaat ausgedehnter Flächen, besonders an den südlichen Seiten der Abhänge, 1 — 2 Ruthen breite Richtstätten von 50 zu 50 Morgen anzulegen, diese Richtstätte unangesäet und von der nachgewachsenen Haide und dem Gras von Zeit zu Zeit so lange räumen zu lassen, bis der Anflug auf den angesäeten Distrikten sich von den untersten Aesten ganz gereinigt hat, damit, wenn auf solchen Plätzen in der Folge Feuer auskommen sollte, nicht die ganze Fläche, sondern nur ein Theil derselben dieser Art von Beschädigung ausgesetzt ist.

§. 136.

Eben liegende mit Nadelholz bestandene Flächen.

Auf beträchtlichen, mit Nadelholz bestandenen, eben liegenden Flächen sind die Hauptstraßen und Hauptholzabfuhrwege so viel möglich in gerader Richtung, etwa eine Ruthe breit, anzulegen, damit ein ausgebrochenes Feuer auf dergleichen Wegen um so eher aufgehalten und gelöscht werden könne.

§. 137.

Die Räumung der Holzschläge.

Damit nun auch auf den Holzschlägen durch das liegen bleibende Reißig die Spähne und das Abholz die Verbreitung der Waldfeuer nicht begünstigt werde, so sollen auch in denjenigen Gegenden, wo das Holz noch in geringem Werthe ist, die Schläge sorgfältig von allem diesem Holz geräumt werden.

Die Oberforstämter haben daher dasselbe an die ärmere Bürgerklasse zum häuslichen Gebrauch oder an die Potaschensieder, oder zum Bedürfniß des Felderbrennens abzugeben, und besonders zum letztern Zweck kein anderes Holz aus den Waldungen anzuweisen, bevor nicht die Schläge gänzlich geräumt sind.

§. 138.

Beschränkung und Vorsicht beim Feuern.

Jeder Unterthan, welchem um seines Gewerbes willen von den königlichen Oberforstämtern die Legitimation in den Waldungen zu feuern ertheilt wird, hat strenge folgende Beschränkung und Vorsichtsmaßregeln zu beobachten:

a) Bei sehr trockener, stürmischer Witterung ist kein Feuer anzumachen, oder bei einem eintretenden Sturm das angemachte sogleich zu löschen.

b) Die Feuerstelle ist in gehörig angelegten Hütten, in Gruben zwischen Felsen, oder auf mit Steinen eingefaßten, von dem aufgemachten und zu Boden liegenden Holz und Reißig von ständigem, jungem und altem Holz wenigstens auf 8 bis 10 Schritte rund umher gänzlich entfernten Plätzen zu wählen, auch auf zwei Schritte im Umkreis von Laub, Gras, Heiden und Moos gänzlich zu entblößen, und

c) dieselbe in keinem Fall eher zu verlassen, als bis das Feuer auf den letzten Funken ausgelöscht, und die Feuerstelle selbst mit Erde ganz bedeckt worden ist.

d) Diejenigen, welche mehrere unnöthige Feuer anmachen oder das Feuer gefährlich vergrößern, werden als Uebertreter des Gesetzes bestraft.

§. 139.

Für die Gemeinden, Viehhirten und Hüterjungen.

Insbesondere aber wird den Gemeindeviehhirten, nicht aber den einzeln hütenden Hirten und Hüterjungen, nur bei nasser Witterung das Feuern erlaubt; es ist aber auch den Gemeindehirten das Uebernachten in den Waldungen nicht zu gestatten.

§. 140.

Verhalten bei dem Felderbrennen.

Es ist zwar das Felderbrennen da, wo es die bestehende landwirthschaftliche Einrichtung noch fordert, nicht zu beschränken.

Diejenigen Distrikte einer Ortsmarkung aber, welche von Waldungen umgeben sind, oder an diese gränzen, sind mit großer Vorsicht zu behandeln. Es sollen daher Felder, welche innerhalb einer Entfernung von 200 Schritten von dem Trauf einer Waldung oder von Haidegegenden liegen, und in Beziehung auf welche die angränzenden Waldungen durch zwischenlaufendes Wasser nicht hinlänglich gesichert sind, nie ohne vorgängige Cognition des Forstbeamten gebrannt werden. Glaubt dieser für die Waldungen keine nahe Gefahr zu finden, so sind bei dem Brennen folgende Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

a) Daß das Brennen dieser Felder nur in Gegenwart der Forstbeamten und einer hinlänglichen Löschmannschaft geschehe.

b) Daß, wo solche Felder an Holzbestände oder mit Heiden, Gras und Moos bewachsene Blößen stoßen, auf zehn Schritte um diese der Boden des Feldes von allem Gras gesäubert;

c) die Haufen zum Brennen nicht näher als zwanzig Schritte von solchen Traufen angelegt;

d) Vor dem Brennen die Winde genau beobachtet werden sollen, so daß, wenn diese gegen den Wald stoßen, das Brennen ganz zu unterlassen ist;

e) Sind die Haufen Vormittags bei Zeiten anzuzünden, und im Fall sie den Tag über nicht ausbrennen sollten, bei Nacht zu bewachen.

Verbot des Waid- und Haidebrennens.

§. 141.

Ausnahmen und Vorschriften dabei.

Das durch die Generalrescripte vom 16. Februar 1748 und vom 3. Dezember 1800 gegebene Verbot des Waid- und Heidebrennens wird auch hier wiederholt, und jenes Heidebrennen nur in dem Fall gestattet, wenn ein Heidenberg nach vorher eingeholter oberforstamtlicher Erlaubniß zu einem

bessern landwirthschaftlichen oder Forstertrag gebracht werden soll, und der Ort so gelegen ist, daß keine Gefahr zu besorgen wäre, wobei folgende Vorschriften zu beobachten sind:

a) Ist die Traufe der anstoßenden Holzbestände auf zwei Ruthen breit, und falls im Innern solcher Blößen einzelne Stämme oder Hurste von Anflug stehen, rund um dieselbe, etwa eine Ruthe breit, von den Haiden, Moos und Gras ganz zu räumen, und der Boden wund zu machen.

b) Sind Blößen von 100 und mehr Morgen in Theile zu 40 bis 50 Morgen durch Richtwege von 1 Ruthe breit abzutheilen, und auf diesen die Haiden gleichfalls vorher wegzuschaffen, um das Feuer hier leichter aufhalten zu können.

c) Ist zum Abbrennen eine hinlängliche Anzahl Mannschaft mit den nöthigen Löschwerkzeugen, unter der Aufsicht der Forstoffizianten, welche überhaupt das ganze Geschäft zu ordnen und zu leiten haben, beizuziehen, keine größere Fläche, als höchstens 50 Morgen auf einmal anzuzünden, mithin ein Stück nach dem andern abzubrennen.

d) Soll das Abbrennen bei ganz trockener, windstiller Witterung vorgenommen, und jeder abgebrannte Platz so lange Tag und Nacht von vertrauten Leuten bewacht werden, bis das Feuer gänzlich gelöscht ist.

§. 142.

Verbot der Holzfackeln.

Der Gebrauch der Holzfackeln in den Waldungen ist sowohl Reisenden, als herrschaftlichen Frohn- und andern Boten, so wie allen in den Waldungen beschäftigten Personen bei der hienach bestimmten gesetzlichen Strafe von Georgi bis Martini ohne Ausnahme verboten, und haben in der angezeigten Periode sich diese Alle im Nothfall wohl verwahrter Laternen zu bedienen.

§. 143.

Belohnung für die Entdecker eines Waldbrandes.

Diejenigen, durch deren Nachlässigkeit oder Schuld die frühere Entdeckung einer Uebertretung der vorliegenden Gesetze oder eines wirklichen Waldbrandes verzögert wird, werden als Theilnehmer des Verbrechens angesehen und behandelt werden, so wie Denjenigen, welche zur Entdeckung eines boshaften oder schuldhaften Uebertreters derselben, und so zur Verhütung der Folgen seiner Schuld beitragen, eine Prämie von 50 Gulden, unter Verschweigung ihres Namens, hierdurch ausgesetzt seyn solle.

Vorschriften zur Löschung eines Waldbrandes.

§. 144.

Beschleunigung der ersten Hülfe.

Da bei dem wirklichen Entstehen eines Waldbrandes in eben dem und noch höherem Maße, wie bei den Gebäudebränden, von der Hülfe des ersten Augenblicks die Verminderung oder Entfernung der Gefahr abhängt, welche bei einer Verzögerung jener nur durch ausgedehnte Mittel und größere Anstrengung erreicht werden kann, so wird den Oberforstbeamten und Ortsbehörden der gemessenste Befehl ertheilt, in jedem Fall der Forstdirektion Diejenigen speziell anzuzeigen, durch deren Aufmerksamkeit und schleunige Hülfe eine größere Gefahr abgewendet worden ist.

§. 145.

Obliegenheiten der in den Waldungen Beschäftigten.

Die Forstbeamten haben sämmtliche in den Waldungen beschäftigten Personen, und zwar namentlich die Holzhauer, Hirten, Kohlenbrenner, Theerschweller, Pottaschenbrenner und Holzfuhrleute strenge und bei hoher Verantwortlichkeit anzuweisen, daß, sobald sie ein Feuer oder auch nur einen Dampf und Rauch erblicken, sie augenblicklich mit ihren bei sich habenden Werkzeugen auf den Platz zuzueilen und Alles anzuwenden haben, um das Feuer in seiner Entstehung zu dämpfen.

Da aber die Gefahr im Augenblick unmöglich genau beurtheilt oder die Beurtheilung derselben dem Zufall überlassen werden kann, so wird allen diesen im Wald beschäftigten Personen, so wie Jedem, welcher einen Waldbrand entdeckt, bei hoher Strafe befohlen, sogleich und ohne den geringsten Verzug, auch ohne den Versuch abzuwarten, ob sie das Feuer nicht selbst zu löschen im Stande seyn sollten, einen aus ihrer Mitte abzuordnen, oder selbst zu eilen, um im ersten Augenblick der Entdeckung des Brandes in dem nächst gelegenen Ort Feuerlärmen zu machen.

Wie dann die Holzfuhrleute verbunden sind, zu diesem Ende ihre Pferde auszuspannen und in die nächstgelegenen Orte zu reiten.

§. 146.

Verhalten der Ortsvorsteher, Forst- und andern Beamten.

Auf die erhaltene Anzeige eines Waldbrandes haben die Ortsvorsteher

a) in einer Entfernung von zwei Stunden von dem Ort des Brandes sogleich die Sturmglocke anziehen zu lassen, und unter der Aufsicht der geordneten Obleute die Hälfte ihrer Feuerlöschmannschaft mit Aexten, Schaufeln, Hauen und Besen an den Brandplatz abzuschicken.

b) Eben so schleunig durch reitende Postillons den nächstgelegenen Orten den Feuerlärmen zu Ergreifung gleicher Anstalten mitzutheilen, und durch einen zweiten Postillon dem nächsten Oberforst- und Oberamt die mündliche oder schriftliche Anzeige machen zu lassen.

c) Sämmtliche im Umkreis befindliche Ober- und Unterforstbeamte, Bei- und Waldknechte, Streifer, so wie die übrigen herrschaftlichen und Communwald-Officianten haben auf die erste Nachricht von einem Brand augenblicklich an die Brandstätte zu eilen und zu Abwendung der Gefahr mitzuwirken.

§. 147.

Requisition weiterer Hülfe.

Im Fall sich das Feuer schon bei der Ankunft des Forstbeamten so weit verbreitet hat oder in der Folge verbreiten sollte, daß die aus dem nächsten Umkreis von zwei Stunden zu erwartende Hülfe zum Löschen nicht zureichend erachtet würde, so hat der dirigirende Forst- oder Oberbeamte, je nach der Forderung der Gefahr, die weiter entfernteren Ober-, Staats- und Forstbeamten von der größeren Gefahr durch Reitende zu benachrichtigen und weitere Hülfe zu requiriren, welcher Aufforderung, wie oben bemerkt, augenblicklich Folge zu leisten ist.

§. 148.

Verhalten der Obleute.

Die Ortsvorsteher haben die der abgeordneten Löschmannschaft zugegebenen Obleute bestimmt anzuweisen, daß sie sich auf dem Brandplatz bei dem dirigirenden Forst- oder Oberbeamten zu melden, und von diesem die nähere Anweisung zu ihrer Anstellung zu erwarten haben.

Allgemeine Vorschriften für einen mit Haiden bewachsenen Wald oder junge Schläge.

§. 149.

Bei der Löschung eines Waldbrands ist im Allgemeinen folgende Vorschrift zu beobachten:

a) In einem mit Haiden ꝛc. bewachsenen Wald oder in jungen Schlägen.

Bei windstiller Witterung wird die Mannschaft in einer Linie dem Feuer entgegengestellt und sucht dasselbe mit den mitgebrachten Besen, oder mit Nadel- und Laubholzwispeln zu unterdrücken oder mittelst der mitgebrachten Hauen und Schaufeln mit Erde zu decken. Sollte hierdurch der Zweck nicht erreicht werden, und besonders bei starkem Wind die Gefahr für die angränzenden Bestände größer seyn, so soll neben dem angegebenen Mittel, je nachdem es der Grund

und Boden erlaubt und der Gang des Feuers rasch oder langsam ist, in einer größern oder geringern Entfernung hinter den mit Niederdrückung des Feuers beschäftigten Personen entweder ein Graben gezogen und die Erde dem Feuer entgegen gedammt, oder ein 20 bis 25 Schritt breiter Weg durch die Haide gemacht und von allem Brennbaren, selbst von dem Rasen, gereinigt oder, wenn das Terrain auch diese Maßregel nicht erlaubt, sondern felsigt ist, nur schmälere wunde Streifen, und sollte es mit der größten Anstrengung geschehen, gefertigt werden, um den Lauf des Feuers zu hemmen.

§. 150.

Für das hohe Holz.

Wenn aber

b) im hohen Holz oder in jüngern Nadelholzbeständen ein Brand ausbrechen würde, so sind von den im nächstvorgehenden Paragraphen angeführten Mitteln nur die Stellwege oder Feuerbahnen, in so fern sie zweckmäßig angelegt sind, brauchbar.

Wenn daher keine Feuerbahnen oder Wege, alte Riesen 2c. vorhanden wären, so sind in einer nach dem schnellern oder langsamern Fortlaufen des Feuers zu berechnenden Entfernung vom brennenden Distrikt solche Feuerbahnen oder Richtstätten 30 bis 40 Schuh breit zu hauen, auf diesen Richtstätten alles Brennbare wegzuräumen und, wenn es die Zeit erlaubt, der Boden aufzuschärfen und wund zu machen. Sind aber alte Riesen oder andere Wege vorhanden, so müssen dieselben, wenn die Absicht dadurch erreicht werden kann, so schnell wie möglich in gehöriger Breite ausgehauen und dadurch die Feuerbahnen ersetzt werden.

Vorschrift für das Verhalten nach gelöschtem Brand.

§. 151.

Bewachen der Brandstätte.

Nach gelöschtem Brand sind folgende Vorsichtsmaßregeln strenge zu beobachten:

Der Oberforstmeister des Forsts hat, nachdem er die entferntere Mannschaft und die auswärtigen Förster entlassen, nach Befinden der Umstände die ihm subordinirten Förster entweder ganz oder nur zum Theil beisammen zu behalten, und den Brandplatz mit einem Theil der Mannschaft von der Hut, in welcher der Brand ausgebrochen, bei Tag und bei Nacht so lange bewachen zu lassen, als er von der gänzlichen Tilgung des Feuers nicht vollkommen überzeugt ist.

Würde jedoch anhaltendes Regenwetter einfallen und gar kein Rauch mehr auf der Brandstätte wahrgenommen werden, so wird die Fortsetzung dieser Maßregel früher beschränkt.

§. 152.

Abräumen derselben.

Erst dann, wenn der Forstbeamte von der gänzlichen Tilgung des Feuers überzeugt, und von der Abräumung der Brandstätte durchaus keine Gefahr mehr zu besorgen, ist diese zweckmäßig vorzunehmen.

§. 153.

Befolgung und Publikation der Waldfeuerordnung.

Sämmtliche Unterthanen sind zur pünktlichen und pflichtmäßigen Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften, welche für alle Waldungen in den königlichen Staaten, sie mögen herrschaftliche oder Commun-, Spital- und Privat-Waldungen seyn, allgemein geltend sind, hierdurch ernstlich zu ermahnen, und jede Nachläßigkeit und Schuld, welche besonders den Beamten und Vorstehern dabei zur Last fallen sollte, ist strenge zu ahnden.

Es soll daher gegenwärtige Ordnung sogleich zur allgemeinen Kenntniß mittelst öffentlicher Bekanntmachung gebracht und wenigstens alle Jahre einmal bei den oberamtlichen Rüggerichten oder andern Anlässen öffentlich verlesen, sämmtlichen Förstern aber ein Exemplar derselben zugestellt werden.

Herzogl. Würtembergische

General-Verordnung,

das Felderbrennen betreffend.

(Am 2. April 1642.)

Eberhard ꝛc.

Vnsern Gruß zuvor, Liewe Getrewe.

Obwoln Wir hiebevor auß sonderbar tragender Landtsfürstlicher Fürsorg vnd Vorsichtigkeit vermittelst ergangener General-Ausschreiben an alle Aempter dieses Vnsers Hertzogthumbs die gnädige vnd zumal bey vnvermeydlicher hoher Straff ernstliche Verordnung gethan, daß bei Abbrennung der wust, vnd wildliegenden Maden Wiesen vnd Awen, welche etwan mit stengel, dornen vnd gebüsch allzusehr vberwachsen, auch nicht wohl anderst als auff solche weiß können gesäubert vnd wieder zu Nutzen können gebracht werden, nicht allein allerseits fleißige Sorgfalt vnd Gewahrsame auffsicht solle gehalten, insonderheit von Gerichts-Personen, Vorstknechten oder andern sorgfältigen Leuten, mit denen man jedes Orts versehen, gewisse Obmänner, welche möglichsten Fleißes beobachten möchten, daß kein Fewer durch das Laub oder ander leichtlich brennende Materi in die daran gelegene Höltzer vnd Waldungen lauffen, oder doch selbige auff vnverhofft eraignete fäll, bald wieder löschen vnd wehren könnten, bestellet; sondern auch da nöthig gegen die anstoßende Gehöltz Gräben gemachet, vorderist die Wind, so sie gegen dem Wald gehen, wohl beobachtet, vnd auff solchen Fall das Brennen zu selbiger Zeit (dessen alle Ihr euch in Vnterthänigkeit zu entsinnen) gar vnterlassen werden.

Müssen Wir doch dessen vngeachtet wider besser versehen, mit sonderm Befrembden vnd vngnädigen Mißfallen vernemmen, daß man solch Vnser Befelch bishero gar schlechthin beobachtet, die Wiesen vnd Dornen, ohne einige Consideration deß Windts, auch ohne vorwissen der vorstmeister, vorstknecht oder anderer so hiebei das Auffsehen ob angeregter

massen haben sollten angezündet, vnd entweder alte elende Leut, vnverständige Kinder vnd Bueben, oder gar niemand dabei geblieben, darburch Dann mehrmalen der Brand die angrenzende Waldungen ergriffen, vnd also, vermög eingelangter vnterthäniger Bericht, bey kurzer Zeit hero in etlich viel hundert morgen Wälder, junge Schläg vnd anders, sowohl Vnserer eigenthümlichen, als den Gemeinen zugehörigen Hölzer dergestalten abgebrandt vnd verwüstet worden, daß der Schad nicht wohl zu beschreiben; Woraus Wir dann anders nichts alß sonderbaren muthwillen, vntrew vnd vorsetzlichen vngehorsamb verspühren.

Wann Uns dann solchem Unheil vnd mehreres besorgenden Schaden in Zeiten bestmöglichsten vorzukommen; hingegen aber gute fürsehung, damit die Wiesen wider zur nutzbarkeit gebracht werden, zu thun, in allweg obgelegen sein will.

Als lassen Wir es nochmalen bei obengeregten hiebevor den 21. Februar und 21. Martii des verwichenen 1639 Jahrs publicirten General-Ausschreibens allerdings in Gnaden bewenden, mit dem ganz ernstlichen Befelch, daß hinfüro niemand Vnserer vnterthanen, wer der auch sein mag, bei vnvermeidlicher höchster Straff auch befindlichen Dingen vnd dem Verbrechen nach, Leib vnd Lebens, Ehr vnd Guts, einige Wiesen oder andern Ort, ohne der hierzu, jeder Gemein verordneten Personen vorwissen vnd einwilligen, anzünden, sondern jederzeit obmehrgemelter Unserer wohlgemeynten gnädigen Verordnung gemäß damit verfahren solle. Gestalten dann, Vnser noch ferner gnädig vnd zumal ernstlicher Befelch, daß Ihr jeder an seinem Ort ob dieser Vnserer gnädigen Verordnung bei Vermeidung hoher Straff und unabläßigen Einsehens alles ernsts halten, die Verbrecher auff Betreten, alsogleich in Hafftung ziehen, sie ex carcere examiniren, vnd solches vneinstellig neben deren prædicat vnd Vermögen umbständig berichten, benebens auch dieses allen Gemeinen Ewers anbefohlenen Ampts, damit sich künftig niemanden mit der Vnwissenheit zu entschuldigen, vnverzüglich publi-

ziren sollet. Daran beschieht Vnsere gantz ernst vnd endliche Meynung.

Datum Stuttgardt den 2. April 1642.

Ex spec. com. illust. Princips.

Herzoglich Würtembergische

Verordnung,

das Felderbrennen betreffend.

Eberhardt ꝛc.

Vnßern Grueß zuvor, Liebe Getrewe.

Demnach Wir mißfällig vernemmen, weßgestalten unterschiedlicher Orten über Vnßer in anno 1642 ergangenes General-Rescriptum und darin verfaßter haylsamer Anordnung, mit abbrennung deß alten Graßes und säuberung der verwilderten Güetter, so unbedachtsamb und unvorsichtig, eigenes Gewalts fortgesetzt werden wolle, daß, sowohl Vnßern als der Gemeinen- und Privat-Persohnen zugehörigen Waldungen hierdurch merklicher Schad verursacht, und davon bereits schon etlich 100 Morgen durchgebrennet worden.

Alß ist Vnßer gn. zuemahl Ernstlicher Befelch, Ihr sollen Ewern Ambts undergebenen insgesambt alles Ernstes anzeigen, daß sie hinführo und ins künftig einige Wiesen oder andere verwilderte Güetter, ohne Vorwissen Vnßers Beampten, bei Vermeidung unaußbleibender Straff, aigends Gewalts niht anzünden oder abbrennen sollen, damit dieses schädliche Unwesen abgeschafft, und durch fleißiges zuethun der Beampten Vnßere hierüber verfaßte haylsamme Anordnung in gebührende und unterthänige Beobachtung gezogen werden. Versehen Wir uns dessen zu geschehen.

Stuttgardt, den 25. August 1645.

Ex speciali Resolut. sereniss. Dom. Ducis.

Auszug aus dem großherzoglich badischen Staats- und Regierungsblatt von 1834 Nr. 2 S. 14 vom 15. November 1833, höchste Verordnung über das Forstgesetz.

Vom Bauen in der Nähe der Waldungen.

§. 57 des Forstgesetzes. In Waldungen oder in einer Nähe desselben, von weniger als 400 Fuß, dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden. Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestehenden Gebäuden ist unter diesem Verbot nicht begriffen. Beschränkungen der Bauerlaubniß aus andern als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§. 58 des Forstgesetzes. Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden, sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter hundert Morgen.

§. 50 des Forstgesetzes. Einer Ausnahme von dem Verbote des §. 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und Derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von 400 Fuß, von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen. Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zu Bearbeitung von Holz, und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

Feueranstalten in Ansehung der Wälder.

Es soll im Baden-Badischen nicht nur das unnöthige Feuern in den Waldungen abgestellt, sondern auch, woferne auch einigen Personen Feuer in den Waldungen aufzumachen ihrer Geschäfte halber gestattet werden muß, nachfolgender Maaß und Ordnung beobachtet werden, daß: a) in den

fünf Monaten, als Aprill, Mai, Juni, Juli und August, wo die Gefahr besonders wegen Entzündung der Waldungen am größten, jedermänniglich das Feuer Aufmachen darinn alles Ernstes verbotten, und solches bei zu befahren habender schwerer Ahndung in solcher Zeit niemanden, als blos allein den Kohlbrennern, die für die Herrschaftl. Eisenschmelze und Hammerschmieden Kohlen brennen, ingleichen den Holzmachern, die das ganze Jahr über das Herrschaftliche Brennholz, und denn für die Murg-, und Offenbacher Floz-Compagnie, das Holländische Holz aufscheitern und verfertigen, wie nicht weniger den Schmieden, Schlossern, Handwerksleuten und Bauern im Giesen und Krelt, die wegen ihres Handwerks, und wegen theils in eigenen Waldungen aufzumachenden, theils auf dem gemeinschaftlichen Friesenheimer Hochwald erkauften Kohlholzes, in den Waldungen zu schaffen haben, es mögen gleich Laub- oder Nadelhölzer seyn, erlaubt seyn sollen, jedoch dergestalt, daß sie in ihren Hütten ohne alle Gefahr zum Kochen das Feuer gebrauchen, hingegen den übrigen zum Kohlenbrennen die Plätze an unschädlichen, von Holz öden Orten, von dem Forstjäger angewiesen werden sollen. Den Potaschenbrennern aber wird das Brennen diese Zeit hindurch gänzlich untersagt. b) Hingegen wird im Spätjahr und den Winter hindurch, desgleichen im Frühjahr, ausser obenbenannten Monaten, nicht allein obgenannten Personen, sondern überhaupt allen Kohlen- und Potaschenbrennern, auch Holzhauern und andern Handwerksleuten benöthigten Falls ein kleines Feuer ohne Gefahr und Schaden der Waldung zum Wärmen aufzumachen gestattet; jedoch sollen c) solche Feuer nicht wie bisher fast täglich geschehen, an hochstämmigen Eichen, Buchen, Tannen oder andre dergleichen große Bäume, wodurch theils die Bäume selbst ruinirt werden, theils aber gar in Brand gerathen, und der Wald angesteckt werden kann, sondern an einen besondern öden Ort hingemacht, und von den Leuten bei ihrem Heimgehen ausgelöscht werden; wenn d) durch solche Feuer ein Schaden in Herrschaftlichen Gemeinds- und Privatwaldungen angerichtet

werden sollte, so sollen die hieran schuldige Personen für sich und die Ihrige dafür stehen; e) soll alles geflissentliche Waidbrennen gänzlich verboten, und auf die Kontravenienten die geschärfte Strafe gesetzt seyn, es soll auch den Hirten, den Holländerholzhauern, Fuhrleuten und Wegmachern das Feuer in den Waldungen, ausser in ihren Hütten zum Kochen, völlig und ohne Ausnahme verbotten sein, und ihnen ernstlich bedeutet werden, daß selbige, falls sie ferner wider diese Verordnung ein Feuer im Wald, unter was für Vorwand es auch geschehe, aufzumachen sich unterfangen würden, mit exemplarischer Strafe sollen angesehen werden.

A. W. V. v. 1777 No. 4.

Auszug aus dem königlich württembergischen Regierungsblatt von 1813 Nr. 22.

Die öffentliche Bekanntmachung der Waldfeuerordnung betreffend.

Da bei mehreren neulich entstandenen Waldbränden die Bemerkung gemacht worden ist, daß Diejenigen, welchen dabei eine Unvorsichtigkeit zur Last fiel, sich gewöhnlich mit Unkenntniß der hierüber in der Waldfeuerordnung vom 14. Juli 1807, Regierungsblatt 1807, Nr. 67, gegebenen gesetzlichen Vorschriften zu entschuldigen suchen, so werden die königlichen Oberämter zu pünktlicher Beobachtung der in der Königlichen Waldfeuerordnung enthaltenen Bestimmungen aufgefordert, vermög welcher jene Verordnung wenigstens einmal in jedem Jahre bei den oberamtlichen Rügegerichten oder andern zweckmäßigen Gelegenheiten öffentlich verlesen werden soll, und haben die Königlichen Landvogtämter der pünktlichen Befolgung dieser Anordnung sich persönlich zu versichern.

Stuttgart, den 11. Mai 1813.

Ministerium des Innern.

Graf v. Reischach.

Vierter Theil.

Zusammenstellung der wichtigsten Verordnungen einiger Staaten zur Verhütung von Feuersgefahr.

General-Rescript

an sämmtliche Ober= und Aemter vom 3. April 1754,

daß an allen Orten, wo Ziegel und Backsteine zu haben, niemand mehr bei 50 Reichsthaler Strafe weder Häuser noch Scheuern mit Stroh decken, noch erstere ohne Camin bauen sollen.

Carl Friedrich 2c.

Wir haben vernommen, wie wider den deutlichen Inhalt der in der Landes=Ordnung Theil 6 Tit. 10 §. 4 und 5 gemachten Verfügung in Unsern fürstlichen Landen noch viele Strohdächer und Häuser ohne Schornsteine angetroffen werden. Ob Wir nun zwar die Uebertreter deswegen zur verdienten Strafe ziehen lassen könnten; wollen Wir jedoch dermalen noch die Gelindigkeit vorziehen, und das Vergangene auf sich beruhen lassen, im Gegentheil aber für das Zukünftige solche heilsame und nützliche Verordnung nicht nur in ihrem ganzen Umfang erneuern, sondern auch dahin geschärfet haben, daß

1) an allen Orten, wo Ziegel und Backensteine zu haben sind, niemand mehr bei 50 Rthlr. Strafe weder Häuser noch Scheuer mit Stroh decken, noch auch erstere ohne Camin bauen,
2) die noch vorhandene Stroh=Dächer vermöglicher Leute,

die ein Ziegel-Dach ertragen können, innerhalb 6 Jahren ab- und Camine innerhalb Jahr und Tag angeschafft,

3) denen Unvermöglichen aber, ingleichen denen, deren Dächer Ziegel zu tragen nicht angelegt sind, die Stroh-Dächer in so lang, bis das Gebäude ganz zusammen gehet, oder ein Haupt-Reparation erfordert, gestattet, nachmalen aber bei obiger Strafe, über welcher genau zu halten, abgeändert werden sollen.

Diesemnach befehlen Wir euch zugleich, euren Untergebenen diese erneuerte und geschärfte Verordnung bekant zu machen, dieselbe zu deren genauer Beobachtung und Nachgelebung nachdrücklichst anzuweisen, daß darob gehalten werde, alle nöthige Obsicht zu tragen, auch die dagegen Handlende gebührent zu bestrafen, somit aber euch selbst darnach gehorsamst zu achten. Inmasen. Gegeben Carlsruhe den 3ten Aprill 1754.

General-Decret

an sämmtliche Ober- und Aemter vom 13. April 1763.

Wie sowohl die neuen Kamine zu erbauen, als auch die alten gefährlichen in guten Stand zu stellen.

Carl Friedrich ꝛc.

Wir finden Uns, in Betracht der durch den üblen Bau derer Rauchfänge bishero öfters entstandenen Feuers-Gefahr, bewogen, hierdurch zu verordnen, daß fürohin kein neues Camin anders als mit liegenden Bakensteinen, oder aber mit besondern Camin-Bakensteinen gebauet, auch alle Absäze, so viel möglich darinnen vermieden, oder doch, so weit sie nicht vermieden werden mögen, in solcher Schiefe und Weise, daß kein Ruß dahinter versteckt bleiben könne, eingerichtet werden sollen. Bei Strafe, daß jedes wider diese Verordnung gebautes Camin ohnfehlbar eingerissen und in Gemäßheit derselben wieder hergestellt werden müsse, demjenigen Maurer-Meister aber, der solches also Ordnungs-widrig verfertiget, oder durch seine Leute verfertigen lassen, jedesmal die dem

Eigenthümer desfalls zu leistende Schadloshaltung heim erkannt werden solle.

Wie Wir euch nun befehlen, zu deren Befolgung die Vorkehr zu treffen, daß die geordneten Feuerbeschauer die Schornsteine, welche neu gebaut werden, jedesmahlen besonders in dieser Absicht genau besichtigen, und daß in dem Uebertretungsfall die Remedur und gesetzte Strafe ohnverzüglich in Vollziehung komme; so wollen Wir auch, so viel die bereits gebaute Camine betrifft, diejenige, welche aus aufrecht gestellten Bakensteinen bestehen, und gefährliche Absäz haben, nach und nach, wie die Beschaffenheit derer Umstände es erfordert, und das Vermögens-Verhältniß derer Eigenthümer es zugiebt, verbessert, und auf eben die Weise, wie Wir oben von denen neu zu bauenden verordnet, hergestellt wissen. Weshalben ihr die Feuerbeschauer anzuhalten habt, daß sie bei der nächsten Feuerbeschau alle und jede Camine visitiren, ob sie von aufgestellten Bakensteinen gebauet, und mit gefährlichen Absätzen versehen seyen oder nicht? und daß sie eine Verzeichniß darüber fertigen, und euch übergeben, welche ihr sofort in Ueberlegung nehmen, und darauf hin die Unserem gegenwärtigen Befehl gemäße Verfügungen in Rücksicht auf Zeit, Umstände des Gebäudes und Vermögen eines jeden zu machen, annebst, wie es geschehen, zu Ende des Septembers a. c. zu Unserem fürstl. Hofraths-Collegio umständlich zu berichten habt. Wie Wir denn auch befehlen, daß solche eure Verfügungen in dem Ungehorsamsfall durch gerichtliche Gewalt vollzogen, nebst deme aber diejenigen Personen, so sich dießfalls Ungebühr, Nachläßigkeit oder Ungehorsam zu Schulden kommen lassen, wenn daraus einiger Schaden entstünde, zu desselben Ersatz ohnnachläßig angehalten, und auch sonsten nach Befinden noch besonders bestraft werden sollen.

Habt also ihr dieses in dem euch anvertrauten Oberamt, besonders aber denen sämtlichen Maurer-Meistern zu publiciren, und euch darnach gehorsamst zu achten. Inmasen Gegeben Carlsruhe den 13ten Aprill 1763.

Auszug aus dem großherzogl. bad. Anzeigeblatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis von 1832 Nr. 34.

Bekanntmachung.

Nr. 6669. Die Anlage russischer Kamine betreffend.

In Gemäßheit Beschlusses des Großh. Hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 10. März l. J. Nro. 3415 wird nachstehende Instruction zur Anlage enger, sogenannter russischer Kamine für das Großherzogthum Baden mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle, welche solche Schornsteine anzulegen beabsichtigen, sich genau hiernach zu achten, und sämmtliche Aemter der Kreise mit den Bauinspectoren sorgfältig darauf zu wachen haben, daß keine russische Kamine ohne Beobachtung der, in dieser Instruction enthaltenen Vorschriften errichtet werden.

Zugleich wird angefügt, daß diese Verordnung und Instruction da, wo Lokalblätter herauskommen, auch in solche aufzunehmen sei.

Durlach und Offenburg im April 1832.

Die Directoren

des Murg- und Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Kirn. Frhr. v. Sensburg.

vdt. Rost.

Instruction.

Zur Anlage enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Kamine für das Großherzogthum Baden.

§. 1.

Der Querdurchschnitt solcher Kamine kann außer dem Quadrate auch ein etwas länglichtes Rechteck, einen Kreis, oder ein regelmäßiges Vieleck bilden, muß aber für die ganze Länge des Kamins — immer senkrecht auf dessen Richtung genommen, — derselbe bleiben.

§. 2.

Der Kamin muß für einen gewöhnlichen Stubenofen wenigstens 20 Quadratzoll neubadisches Maas, wobei der Fuß 10 Zoll enthält, im Querdurchschnitt enthalten, welcher für einen größern, oder für mehrere Oefen sich erweitert. Indessen

ist es wegen des Rauchens nicht rathsam, viele Oefen, namentlich aus verschiedenen Stockwerken, in einen Kamin zu leiten. Als Maximum des Querdurchschnitts ist wegen der bequemen Reinigung ein Quadratfuß (100 □Zoll) anzunehmen.

§. 3.

Unter Voraussetzung von guten Backsteinen und sorgfältiger Arbeit müssen bei gewöhnlichen Ofen- und Heerdfeuerungen alle äußere Kaminwangen wenigstens 3½ Zoll oder einen halben liegenden Stein stark seyn, doch ist es, um allzuschnelles Abkühlen zu verhüten, rathsam, die an kalte Räume grenzenden Wangen immer stärker zu halten.

Bei größeren Feuerungen sind die Wangen nach besonderer Vorschrift der betreffenden Baubehörde verhältnißmäßig zu verstärken.

§. 4.

Wenn sich die Kamine nicht, wie in §. 3 vorausgesetzt ist, in massiven Mauern befinden, oder daran lehnen, sondern ganz frei für sich stehen, wie z. B. im Dachraume, so darf wegen der Solidität die oben bestimmte Wangenstärke nur bei geringern Höhen beibehalten werden, und zwar

a) an einem einzelnen, und an zwei aneinanderhängenden Kaminen, nur bei 8 Fuß freier Höhe,
b) an drei und mehrern an einer Reihe befindlichen Kaminen bei 10 Fuß freier Höhe,
c) an drei und vier nach folgenden Figuren

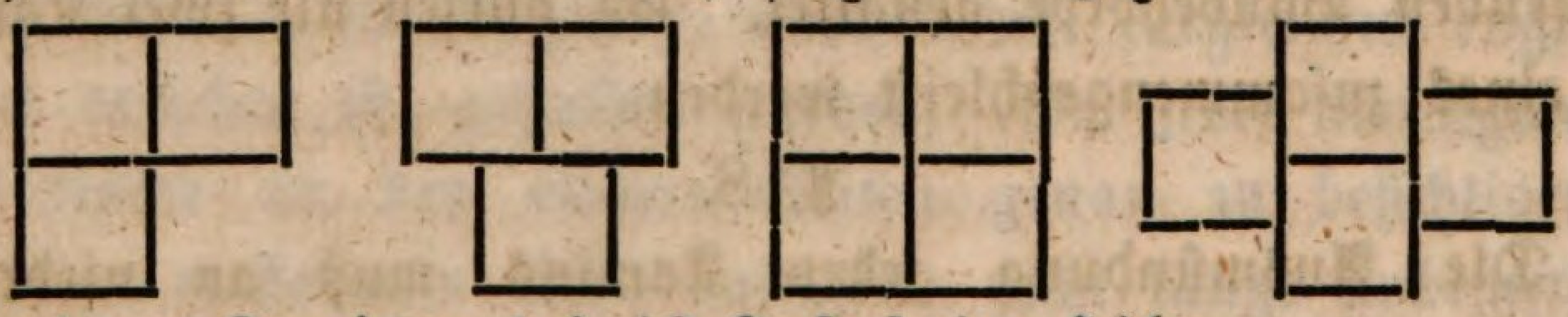

gruppirten Kaminen bei 18 Fuß freier Höhe.

Für je 8 Fuß mehr Höhe muß den äußern Wangen der Kamine von da an, wo sie freistehen, bis zur Ausmündung wenigstens 3½ Zoll an Stärke zugesetzt werden.

§. 5.

Einzelne oder mehrere in einer Reihe befindliche Kamine,

welche mehr als 4 Fuß — in der Mitte gemessen — über die Dachfläche hinausragen, müssen einen ganzen Stein starke Wangen erhalten, oder geankert werden; ragen sie über 8 Fuß hinaus, muß beides geschehen.

§. 6.

Alle Kamine, in welchen Stockwerken sie auch anfangen, müssen entweder unmittelbar, oder mittelst Kragsteine sich auf massives Mauerwerk gründen und dürfen nirgends auf Holz aufgesattelt werden. Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer oder Wand entweder von Grund aus, oder auf einzusetzenden Kragsteinen hinaufgeführt, so muß es gleich einem frei stehenden auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die alte Mauer verzahnt werden dürfen.

§. 7.

Die Kamine dürfen nur auf einer Mauer, oder auf einem massiven, nirgends an Holz angelehnten Bogen, oder mit Hülfe eiserner in massives Mauerwerk eingreifender Anker, und zwar, nie unter einem Winkel von 45 Grad geschleift werden. Auch müssen die aus der Schleifung sich ergebenden Ecken wegen des Reinigens in einem Bogen von wenigstens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. An der Stelle, wo das Ofenrohr in den Kamin einmündet, ist zur Erleichterung des Rauchzugs ebenfalls möglichste Abrundung der Ecken anzurathen. Schleifungen unter einem Winkel von 45 Grad werden nur in besonderen Fällen mit Zustimmung der betreffenden Baubehörde gestattet. Es dürfen nie zwei Kamine in eines zusammengeschleift werden.

§. 8.

Die Ausmündung jeden Kamins muß an niedrigen Seiten- und Hintergebäuden wenigstens um 2½ Fuß von der gemeinschaftlichen Grenzlinie entfernt bleiben, so, daß nämlich bei einer 2 Fuß starken Brandmauer und ½ Fuß starken Kaminwange der Kamin um 1 Fuß von der Grenze weggeschleift wird; was leicht durch die in der Brandmauer eingreifende Anker auszuführen ist.

§. 9.

Jeder Kamin ist der Reinigung wegen, oben in dem Dachraum und unten beim Anfange, und bei mehr als einmal veränderter Richtung auch in der Mitte mit Seitenöffnungen zu versehen, welche so breit, und etwas höher sind, als die Weite des Kamins. Diese Oeffnungen müssen feuerfest mit eisernen in Falze schlagenden Thürchen, und außerdem noch mit in Lehm gestellten Backsteinen verschlossen werden. Als unterste Oeffnung zum Herausnehmen des Rußes kann wohl in den meisten Fällen die Einmündung des Ofenrohrs dienen, von wo an überhaupt der Kamin erst anzufangen braucht. Küchenkamine bleiben ohnehin gewöhnlich unten offen.

Jede Oeffnung muß wenigstens ½ Fuß in horizontaler Richtung und zwei bis drei Fuß in perpendikulärer Richtung von allem Holzwerke entfernt bleiben. Die obere Seitenöffnung in dem Dachraume kann vermieden werden, wenn sich zunächst dem Kamin eine Fallthüre in dem Dache befindet, so daß ein Kaminfeger von Außen beikommen kann.

§. 10.

Die Reinigung von staubartigem Ruße (Glanzruß erzeugt sich fast niemals) geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querdurchschnitts der Röhren. Diese Bürsten werden an einem Seil auf und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden. Der hienach erforderliche Reinigungsapparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten werden. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußern Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Schornsteine, in welchen sich so viel Glanzruß angesetzt haben sollte, daß dieselben vermittelst der Bürsten nicht mehr davon gehörig befreit werden können, werden nach vorheriger Anzeige bei der Polizeibehörde und unter amtlicher Aufsicht ausgebrannt.

Ueber die genaue Gestalt dieser Bürsten und Verfahrungsart beim Reinigen können die Schornsteinfeger bei der betreffenden Baubehörde, und letztere bei der Baudirection sich instruiren.

Obgleich die engen Kamine nur sehr wenig Ruß ansetzen, so soll dennoch der Ordnung wegen jeder Kamin vierteljährig, d. h. ein Küchenkamin das ganze Jahr hindurch, und ein Ofenkamin nur während der Zeit seiner Benützung gereiniget werden.

Karlsruhe, den 19. Januar 1832.

Auszüge aus der Bauordnung der Residenz Karlsruhe von 1843.

§. 19. Aschenbehälter dürfen a) nie auf Balken lagern und nahe einer Holzwand, b) sondern nur in feuersichern Orten des Hauses erbaut werden, c) sie müssen aus feuersichern Materialien konstruirt und mit Deckeln von solchem Material geschlossen seyn. d) Dergleichen tragbare Behälter dürfen nur auf Steinplatten stehen und sollen mit 3 Zoll hohen Füßen versehen seyn.

§. 24. Blitzableiter dürfen a) nur nach vorheriger Anzeige mit polizeilicher Erlaubniß angefertigt werden. b) Wo sie dem allgemeinen Betrieb der öffentlichen und häuslichen Beschäftigung blosgegeben sind, müssen sie vor schädlicher Einwirkung mit Kästchen gewahrt seyn. c) Bodenstangen müssen, so weit sie im Erdreich stecken, mit Bleiblech überzogen seyn. d) Die Auffangspitzen müssen abgeschraubt werden können.

§. 25. Brandmauern. a) Hierüber sammt den Scheidemauern gibt die Verordnung Regierungsblatt Nr. XXIV. vom Jahr 1825 die Bauregeln, die hier zu befolgen sind. b) Alle hölzerne Scheidemauern dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung reparirt und sind sie gefährlich oder baulos, müssen sie von Stein neu aufgeführt und in ihrer Dicke im Verhältniß zur Höhe der Häuser konstruirt werden. c) Wird ein Stock aufgesetzt, so muß möglichst die Brandmauer vom Grund aus in Stein erbaut werden.

§. 27. Bronnen a) soll in jeder Hofraithe möglichst einer angebracht werden b) und so gestellt, daß er dem Nachbar an der Festigkeit seines baulichen Eigenthums nicht schadet. c) Die Cisterne wird mit gerichteten Steinen ausgemauert, oben sicher mit Platten oder Dielen geschlossen, und erhält jeder Cisternen-Bronnen eine Pumpe. d) Was hierüber der §. 674 des Landrechts sagt, wird hier wörtlich angeführt, nämlich:

Wer einen Bronnen oder das Senkloch eines Abtritts neben einer gemeinschaftlichen oder nicht gemeinschaftlichen Mauer graben läßt;

Wer daran Rauchfänge, Feuerheerde, Hammerwerke, Backöfen oder Oefen errichtet;

Einen Viehstall daran lehnt;

Ingleichen wer einen Salzvorrath oder einen Haufen ätzender Waaren daran legen will;

Der ist verbunden, jene Zwischenräume zu lassen, welche durch besondere Verordnungen und Gebräuche festgestellt sind, oder diejenigen Werke zu machen, welche gemäß eben solcher Verordnungen und Gebräuche oder nach Angabe der Kunstverständigen nöthig sind, um dem Nachbarn nicht zu schaden.

§. 28. Dächer. a) Nur Ziegel- und Schieferdächer sind ohne besondere Anfrage erlaubt. b) Andere Bedeckungen mit Asphalt, Metall ꝛc. müssen angezeigt werden, und Schindel- oder Strohbedeckungen sind nur an isolirten Gartenhäuschen erlaubt. c) So weit die Brandgiebel reichen, muß das Gesims gemauert oder von Hausteinen gefertigt seyn. d) Jede Traufe gegen die Straße erhält nach §. 20 e einen Kandel mit Rohr. e) Angehängte und Vordächer sind gegen die Straße verboten. f) Ueber die Brandgiebel darf die Dachlattung nicht gehen. g) Ohne einen festen Laden oder ein Fenster darf keine Oeffnung auf einem Dach oder Giebel bestehen. h) Wenn auf dem Dach irgend eine Arbeit vorgenommen wird, so ist dasselbe seiner vollen Länge nach auf der Straße mit angelegten Stangen, Latten oder Brettern zu bezeichnen, oder Schindelkreuze herunter zu hängen.

§. 31. Feuerungen a) dürfen nur von feuersicherem Material erbaut werden. b) Jede Feuerung muß sicher fundamentirt seyn. c) Keine Art von Feuerung darf an eine Holzwand angebracht, und eben so wenig dürfen an denselben und den Kaminen und Feuerwänden hölzerne Täfelungen angebracht werden, d) und muß jede eine Feuerwand haben von mindestens 5 Zoll Dicke, je nach der Größe der Feuerung noch dicker, namentlich an Grenzmauern, die an ihrer Stärke, so weit die Feuerung geht, wenigstens 2 Fuß haben muß. e) Jede stärkere als die Wohnöfen=Feuerung muß ihr eigenes Kamin haben und sich in ihr eigenes Kamin münden. f) Küchen und größere Feuerungen dürfen keine enge, sondern müssen steigbare Kamine haben. g) Bei Oefen darf die Einfeuerung von innen und außen angebracht werden; von außen aber erhalten sie geschlossene Vorfeuerungstätten mit blechernen Thüren und offen Vorfeuerungen, von innen blecherne Vorsätzchen. h) Zu jeder Holzwerkstätte muß eine wohlgeschlossene Vorfeuerungsstätte angebracht werden, von der aus der Ofen geheizt wird. i) Jede Feuerung muß unter= und umplattet seyn. k) Jede Lokalität, in welcher Heerde, Back= und Brennöfen, Brau= und Waschkessel, Dörren und Feueressen, Schmelzöfen und chemische Laboratorien, oder andere Feuerstätten sich befinden, müssen geplattet und an Decken und Wänden verputzt seyn. Für die größere und gefährlichere Feuerung muß die Lokalität an sämmtlichen Umfassungswänden von Stein und nöthigenfalls überwölbt seyn. l) Die Zugänge und Verbindungswege und andere Oeffnungen zu benannten Lokalitäten dürfen nicht durch Holzschopfen, Ställe und Magazine gehen und sind mit eisernen Thüren und Läden oder von Holz wohl überblecht, schließbar zu machen. m) Keine bedeutende Feuerung darf auf Gebälken, sondern muß auf ebener Erde oder wohl unterwölbt angebracht werden. n) Jeder Koch=Kunstheerd, welcher auf einem Holzgebälke sitzt, muß eine massive Untermauerung von wenigstens 5 Zoll haben, bedeutendere Feuerungen noch mehr. o) Ein Häfner=Brennofen und ihm ähnliche Feuerungen werden

unterirdisch erbaut und überwölbt und erhält ein Kamin mit 10 Zoll dicken Wänden, von 4 zu 4 Fuß mit Eisenreifen gebunden, und geht drei Fuß über den First. Alles Holzwerk muß von der äußeren Seite des Kamins 10 Zoll entfernt seyn. p) Ein Bäcker-Backofen muß von allen Nachbar-Wänden 5 Zoll weit entfernt seyn, und von der Decke seines Lokals 40 Zoll. Die Kamine werden hier von liegenden Backsteinen erbaut und erhalten an der Ausmündung eine ziehbare eiserne Schließklappe. q) Alle andere obengenannte Feuerungen erhalten gleiche Kamine und halten auch gleiche Entfernungen von Nachbarwänden. r) Weitere größere Feuerungen erhalten je nach dem Bedarf jedesmal spezielle Vorschrift durch das Polizei-Amt.

§. 38. Holzremisen a) müssen mit Lattwerk umschlossen seyn b) und dürfen nicht im Innern der Gänge unter hölzernen Treppen, so viel wie möglich nicht auf den Hausspeichern und nicht unmittelbar, ohne mit 10 Zoll dicker Brandmauer geschieden zu seyn, an Feuerwerke oder Kamine angebaut werden.

§. 39. Kamine werden in der Regel nur mit liegenden Kaminsteinen ausgeführt. Wo Steinplatten oder ein anderes Material über der Höhe des Daches gegen außen angewendet werden will, muß das Kamin von innen mit Kaminsteinen ausgemauert seyn. Die Wanddickungen außergewöhnlicher Kamine sind §. 31, o. p. q. r. näher bezeichnet. b) Besteigbare Kamine müssen eine Lichtweite haben in Quadratform 15 Zoll, im Dreieck an beiden Schenkeln 23 Zoll, im länglichten Viereck 14 und 17 Zoll. c) Die Lichtweite enger unbesteigbarer Kamine muß für einen gewöhnlichen Zimmerofen wenigstens 20 Quadratzoll im Querdurchschnitt erhalten, für zwei Oefen 36 Quadratzoll, für drei Oefen 50 Quadratzoll und als Maximum des Querdurchschnitts sind (wegen des Reinigens) 100 Quadratzoll anzunehmen. Der Querdurchschnitt kann außer einem Quadrat auch ein Kreis oder Polygon seyn. d) Jedes Kamin muß für sich allein und 2 Fuß auf dem First, 4 und 6 Fuß aber auf den Dachseiten über die Dachdecken gehen. e) Die Ausmündung

eines Kamins darf nie mit solchen Hüten geschlossen seyn, welche das Reinigen erschweren oder es für einzelne Stellen unmöglich machen. f) Schleifungen der Kamine müssen wohl und sicher unterstützt und mit Sockel oder einer Steinplattung untermauert seyn. g) Die Schleifung unbesteigbarer Kamine darf nicht unter einem Winkel von 45 Graden angenommen werden, und muß die Verbindung mit dem geraden Gange in einem Bogen zu drei Radius geschehen. h) Kaminwände dürfen durch nichts in ihrer Dickung unterbrochen werden, und wo sie an Hölzer vorbeiziehen, sind diese noch besonders mit gebrannten Ziegelsteinen zu verwahren. i) Kaminlichtungen dürfen nie in Scheide- und Brandmauern eingreifen. k) Jedes Kamin muß an allen Seiten eine für sich in regelmäßiger Verbindung unter sich bestehende eigene Wandung haben. l) Münden sich Kamine nächst alten hölzernen Giebeln oder Dachwalmen aus, so müssen sie mindestens 4 Fuß von diesen entfernt seyn. m) Bei engen Kaminen muß nächst ihnen am Dach ein blecherner Ausschlupf angebracht seyn, und haben sie weiter blecherne Thüren unter und an den Schleifungen nöthig. Den Reinigungsapparat schafft der Eigenthümer an. n) Kamine können mit Rauchkammern verbunden seyn, doch dürfen diese nicht ohne besondere polizeiliche Erlaubniß eingerichtet werden. o) An keinen Kaminen, ihren Vorfeuerungen, Rauchkammern ꝛc. dürfen andere Thürchen angebracht seyn als eiserne unter Dach und mit Eisenblech überzogene hölzerne in den Stockwerken. p) Kamine, welche frei durch leere Räume gehen, müssen senkrecht stehen, und je nach ihrer Höhe dickere Wände haben, als diese Wände für die gewöhnlichen Kamine vorgeschrieben sind. q) Eiserne Kaminzüge sind innerhalb den Häusern nur dann erlaubt, wenn sie mit gebrannten Steinen ummauert sind.

§. 40. Kaminschoos. a) Einen Kaminschoos, Kaminbusen oder Rauchfang erhält jede offene Feuerung. b) Erlauben es die Verhältnisse bei kleinen geschlossenen Feuerungen, diese Kaminschoose wegzulassen, so muß der Heerd ein sogenannter Kunstheerd mit geschlossener Feuerung seyn, während die Küche

zum mindesten eine Höhe von 10 Fuß haben muß. Die Decke derselben muß glatt mit feuersicherem Mörtel verputzt, das Gebälke um das Kamin 10 Zoll mit gebrannten Ziegelsteinen bekleidet seyn, endlich dürfen in solchem Fall nur ein bis höchstens zwei Rechaux angebracht werden, und müssen solche zu Kohlenfeuern allein dienen. c) Die Kaminschoose werden aus dem gleichen Material erbaut wie die Kamine, dürfen aber auch von Eisenblech konstruirt werden. d) Die Trageisen derselben müssen mit Vorsicht nud stark genug um den Balken gehend, befestigt werden. e) Der Kaminschoos muß jede Feuerung nicht allein decken, sondern ihr mindestens an jeder Seite um 6 bis 10 Zoll vorspringen. f) Bei gefährlichen und großen Feuerungen muß der Kaminschoos mit liegenden Kaminsteinen oder von Eisenblech gefertigt werden. Auch ist das Kaminschoosholz mit Blech zu überziehen.

§. 42. Kohlenbehälter. a) Bei kleinen Kohlenbehältern gelten die nämlichen Vorschriften, wie bei Aschenbehältern. b) Größere Holz- und Torfkohlenlager, von einer Pferdslast anfangend, bis mehr, dürfen nur entweder außerhalb des bewohnten Theils der Stadt oder in feuersichern überwölbten Magazinen angebracht werden. c) Steinkohlenlager können zwar offen innerhalb des bewohnten Theils der Stadt bestehen, aber sie müssen jedenfalls mit einer steinernen Mauer von allen Seiten umgeben seyn, welche die Oberfläche des Kohlenlagers um drei Fuß überragt.

§. 43. Küchen. a) Die meisten Verordnungen zu ihrem Bestand sind schon bei der Rubrik Feuerungen und Kamine gegeben. b) Weiter wird verordnet, daß sie nicht im zweiten und dritten Dachgebälk angebracht werden dürfen.

§. 44. Oefen. a) Jeder Ofen muß in der Regel, wo er nächst an Wänden steht, seine eigene Feuerwand haben, die wenigstens den Raum, welchen der Ofen mit seinen Röhren einnimmt, um einen Fuß überragen muß. b) Wo solche Feuerwände nicht mehr anzubringen sind, muß die Holzwand in der gegebenen Ausdehnung mit Stein oder Porzellanplatten

verkleidet werden, und sind die Oefen in einer Entfernung von wenigstens einem Fuß aufzusetzen. c) Sind die Oefen aus irdenen Theilen konstruirt, so genügt hier eine Entfernung von 7 Zoll. d) Jeder Ofenhals muß eine eigene blecherne Thüre haben. e) Jeder Ofen muß auf einer feuersichern ganzen Platte stehen, welche sich unter dem Ofenhals bis an die Feuerwand fortsetzt, und an der Seite, wo ein Ofen im Zimmer gefeuert wird, wenigstens einen halben Fuß vorsteht. f) Der Feuerherd muß von dieser Platte im Licht 5 Zoll hoch entfernt seyn, und von untenher leicht besichtigt werden können. g) Jede innere Einfeuerung muß ein metallenes Vorsätzchen haben. h) Oefen, welche von außen geheizt werden, müssen eine Vorfeuerung entweder im Kamin oder in einer Küche unter dem Schoos haben. i) In Küchenkaminen mit Schösen dürfen höchstens sechs bis acht Oefen, in weite Kamine höchstens sechs Oefen, und in enge Kamine höchstens drei Oefen eingemündet werden. k) Jedoch versteht sich dies nur von Oefen, die innerhalb der Zimmer oder von den Küchen aus geheizt werden. l) Haben mehrere Oefen eine gemeinschaftliche Vorfeuerung (Heizwinkel), so muß er die gehörige Größe haben, und fest und feuersicher gleich den Kaminen erbaut seyn. m) Ofenröhren dürfen nirgends ohne ein Kamin ihren Rauch abführen. n) Wo sie über Gänge und durch Gemächer geführt werden, müssen sie fest in eisernen Stangen oder auf Trägern liegen, und von Decke und Holzwänden 7 Zoll entfernt seyn. o) Wo sie durch Wände gehen, muß alles Holzwerk von ihnen 5 Zoll entfernt seyn, und sind sie auf diese Breite mit Steinen in Lehm zu ummauern. p) Wo ein solches Ofenrohr durch eine Dielenwand zieht, ist es mit einer Blechscheibe zu umgeben, von 10 bis 15 Zoll, je nach der Röhrendicke im Durchmesser, und eben so weit ist die Täferung auszuschneiden. q) Wenn blecherne Ofenröhren durch nicht leicht zugängliche Gemächer (z. B. Wandschränke) geführt werden wollen, so müssen sie in einem aus Steinen besonders gemauerten Kanal liegen und doppelt seyn.

Auszug aus dem großherzogl. badischen Anzeigeblatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinzkreis von 1830 Nr. 71.

Nr. 12,811. Die Dachbedeckung auf dem Schwarzwald betreffend.

Vermöge Entschließung des Großherzogl. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 9. August d. J., Nr. 7922, hat das Höchstpreißliche Staats-Ministerium unterm 17. Februar d. J. in Betreff der Abschaffung der Stroh- und Schindeldächer verfügt:

1) daß kein Dach mehr mit Holzschindeln gedeckt werden dürfe, und daß bei Hauptreparationen vorhandener, worunter nämlich die Umdeckung des halben Daches oder einer ganzen Seite desselben verstanden wird, wo es immer möglich ist, darauf bestanden werden solle, dieselbe mit Ziegeln, und wo dieses nicht thunlich ist, wenigstens mit Stroh zu decken.

Ferner: daß Jedem, der gegen dieses Verbot handelt, seine Dachdeckung auf seine Kosten weggenommen und ihm eine andere aufgegeben werden solle.

2) Daß nur in besondern Fällen wegen Mangel an guten Ziegeln oder isolirter Lage 2c. von den Aemtern ausnahmsweise erlaubt werden könne, die Dächer mit Stroh zu decken, und daß die vorhandenen Strohdächer, wo es thunlich ist, nach und nach weggeschafft werden sollen.

Sämmtlichen Ober- und Aemtern wird hievon mit der Weisung Nachricht gegeben, daß sie die Anlegung neuer Schindeldächer durchaus untersagen, die Bedeckung mit Stroh aber nur da zugeben, wo die Anwendung von Ziegeln nach dem Ermessen der Bauinspektion nicht zuläßig ist.

Durlach und Offenburg, den 27. August 1830.

Die Direktoren des Murg-, Pfinz- und Kinzig-Kreises.

Kirn. Freyh. v. Sensburg.

Auszug aus dem großherzogl. badischen Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis von 1831 Nr. 6.

Bekanntmachung.

Nr. 164. Die Dachbedeckungen auf dem Schwarzwald betreffend.

Das Großherzogl. Hochpreißl. Ministerium des Innern hat nachträglich zu der im Anzeigeblatt publizirten Generalverordnung vom 9. August 1830 Nr. 7922, durch verehrliche Verfügung vom 13. Dezember v. J. Nr. 12,738 weitere Bestimmung ertheilt, welche mit jener Generalverordnung in folgendem zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht werden:

1) Kein Dach darf mehr mit Holzschindeln gedeckt werden, und es soll bei Hauptreparationen vorhandener solcher Dächer — worunter nemlich die Umdeckung des halben Daches oder einer ganzen Seite desselben verstanden wird — wo es immer möglich ist, darauf bestanden werden, dieselben mit Ziegeln, und wo dieses nicht thunlich ist, wenigstens mit Stroh zu decken.

Jedem, der gegen dieses Verbot handelt, soll seine Dachbedeckung auf seine Kosten weggenommen und ihm eine andere aufgegeben werden.

Da wo ausnahmsweise die Dachbedeckung statt mit Ziegeln, solche mit Stroh erlaubt wird, müssen doch immerhin der vorgeschriebene Umfang um die Kamine herum, als auch der Eingang in das Haus und die Stallungen mit Ziegeln gedeckt werden, damit derselbe, bei entstehendem Brand nicht sogleich durch das herabfallende brennende Stroh gesperrt werde; das Stroh ist in einer Breite von 5—6 Schuh von unten an bis in den First mit starkem Eisendraht oder mit kleinen eisernen Klammern auf den Dachlatten und Sparren zu befestigen.

2) Nur in besondern Fällen, wegen Mangels an guten Ziegeln oder isolirter Lage ꝛc., kann ausnahmsweise erlaubt werden, die Dächer mit Stroh zu decken und die vorhan-

denen Strohdächer sollen, wo es thunlich ist, nach und nach weggeschafft werden.

Die Beurtheilung und Erlaubnißertheilung zu dieser ausnahmsweisen Strohbedeckung soll nicht von den Aemtern, sondern von den Kreisdirektorien, und zwar mit Einverständniß der Bauinspektion ausgehen, und diese darf allezeit nur mit den Beschränkungen ad 1 gestattet werden.

Durlach und Offenburg, den 7. Jenner 1831.

Die Direktoren des Murg-, Pfinz- und Kinzigkreises
Kirn. Freyh. v. Sensburg.

Auszug aus dem großherzogl. badischen Anzeigeblatt des Mittelrheinkreises vom 8. Juni 1833 Nr. 46.

Verordnung.

Nr. 11,860. Die Verhütung von Brandunglück bei Neubauten betreffend.

Das Großherz. Hochpreißliche Ministerium des Innern hat mittelst hoher Verfügung vom 15. May d. J., Nr. 5612, eröffnet, daß die bei diesem Anlaß in Anregung gebrachten Maßregeln zur Verhütung von Brandunglück bei dem Entwurf einer allgemeinen Bau- und Feuerpolizeiordnung nähere Erwägung und ihren Platz finden müssen; bis dahin aber, bis eine solche viel umfassende und nach den lokalen Verhältnissen der einzelnen Landestheile mit vielen Schwierigkeiten verbundene, und deßwegen einer sehr vielseitigen Prüfung bedürfende allgemeine polizeiliche Verordnung zu Stande gebracht werden kann, durch die vollziehenden Behörden auf eine strenge Handhabung der bestehenden desfallsigen Anordnungen, besonders der Feuer Vor- und Nachschau, des vollständigen und guten Bestandes der Löschgeräthschaften, der Prüfung der Pläne der Neubauten und Entfernung feuergefährlicher Konstruktionen ꝛc. zu wachen ist.

Sämmtliche Großherzogliche Ober- und Aemter des Regierungsbezirks werden auf die seiner Zeit erstattenden

Berichte hievon zur Nachachtung und weiteren Eröffnung in Kenntniß gesetzt.

Rastadt, den 31. May 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

J. A. d. D.

Freyh. v. Stockhorn.

Auszug aus dem Königl. Würtembergischen Regierungsblatt von 1813 Nr. 23.

Verordnung.

Die feuergefährlichen Verbindungsthüren zwischen den Küchen und Ställen ꝛc. betreffend.

Man hat schon mehrmals wahrgenommen, daß noch an mehreren Orten auf dem Lande in den Küchen Eingänge oder andere Oeffnungen in die unmittelbar anstoßenden Ställe eingerichtet sind.

Da eine solche Verbindung zwischen den mit feuerfangenden Gegenständen angefüllten Stallungen und den Feuerstätten höchst gefährlich ist, und erst kürzlich einen Brand zur Folge gehabt hat, so findet man sich veranlaßt, alle dergleichen Kommunikationsthüren und andere Oeffnungen zwischen den Küchen und Ställen für die Zukunft zu verbieten, zu welchem Ende der Feuerschau hiermit zur Pflicht gemacht wird, dieselben, wo sie noch bestehen, unter Anberaumung einer angemessenen Frist bei 10 Thaler Strafe hinwegzusprechen, und nach Ablauf dieser Frist die befohlene Abänderung durch bestellte Handwerksleute auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen.

Stuttgardt, den 17. May 1813.

Königliches Ministerum des Innern.

Graf v. Reischach.

Auszug aus dem Königl. Würtembergischen Regierungsblatt von 1811 Nr. 24.

Nachtrag zu dem Feuerpolizeigesetz vom 13. April 1808.

Da man bemerkt hat, daß manche Personen das Herumwandlen in den Scheuern mit bloßem Licht dadurch entschuldigen wollen, daß die Scheuer zugleich den Durchgang in das Haus bilde, und man folglich nicht anderst in die Wohnung als durch die Scheuer kommen könne, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesen Fällen demjenigen die Legalstrafe mit 10 fl. anzusetzen sey, welcher in einer solchen Scheuer mit bloßem Licht angetroffen wird.

Stuttgardt, im Königlichen Ober-Regierungs-Polizei-Departement den 2/9. May 1811.

Auszug aus dem Königl. Würtembergischen Regierungsblatt von 1813 Nr. 21.

Die bessere Verwahrung der Dachöffnungen betreffend.

Da die in der Feuerpolizeiordnung vom 9. Okt. 1750 §. 25 enthaltene Vorschrift, daß die Dachöffnungen mit guten Läden oder Fenstern versehen seyn sollen, damit bei einem entstehenden Brande das Flugfeuer nicht eindringen könne, mehrfältig nicht beobachtet wird, so werden sämmtliche Hausbesitzer auf diese Verordnung zurückgewiesen, mit dem Anfügen, daß die Feuerschau angewiesen worden sey, bei ihren Visitationen auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen und die Kontravenienten anzuzeigen, um dieselben mit der Legalstrafe unnachsichtlich belangen zu können.

Stuttgardt, den 2. May 1813.

Königliches Polizei-Ministerium.

Graf v. Taube.

Auszug aus dem badischen landwirthschaftlichen Wochenblatt von 1834 Nr. 21 Seite 170 und 171.

(Nachtrag zu §. 99 bis 103 des Werkes.)

Der dritte Punkt endlich, welcher hier berührt werden soll, betrifft die Aufbewahrung des Heues auf eine Weise,

wie es sowohl zur Erhaltung des Produkts in seiner ursprünglichen Qualität, als wie zur Vermeidung der Selbstentzündung nothwendig ist.

Bei manchen Brandunfällen im Jahr 1831, welche von Heustöcken ausgingen, ist nach offiziellen, dem hohen Ministerium des Innern von dem Verwaltungsrathe der Generalbrandkasse gemachten Anzeigen die Selbstentzündung des feucht eingebrachten Heues und Ohmets nachgewiesen, und den meisten Bränden in Heuscheuern, bei welchen die Eigenthümer boshafte Einlegung des Feuers vermutheten, mag eine gleiche Ursache zum Grunde gelegen seyn.

Um eine Selbstentzündung des Heues oder Ohmets zu verhüten, muß man vor Allem dafür sorgen, daß alles Heu gleichmäßig trocken sey. Dies kann jedoch wieder nur dann geschehen, wenn möglichst gleich reifende Gräser auf der Wiese sind.

Disteln, Rohre, die noch nicht genug trocken sind und ohnehin ein dem Viehe schädliches Futter liefern, müssen möglichst ausgelesen, und will man Gebrauch davon machen, vom guten Heu abgesondert, gehörig ausgetrocknet und aufbewahrt werden.

Man läßt das Heu, wenn üble Witterung eintritt, lieber länger im Freien auf großen Haufen aufgeschichtet, es schadet ihm weniger, als wenn es feucht in die Scheuer oder auf den Stallboden gebracht worden wäre, und vielleicht dort noch dazu einen Brand verursacht hätte.

Ist man jedoch in der Lage, nicht ganz trockenes Heu nicht mehr länger im Freien lassen zu können, und will man solches in einer Scheuer oder auf einem Stallboden aufbewahren, so verfährt man auf folgende Weise:

Man sieht sich für dieses Heu einen besondern Platz in dem Raume aus, macht an diesem ein gewöhnliches hölzernes Gerüste aus alten Stücken Holz und belegt dieses mit Schwarten und alten Brettern, diese aber wieder mit einer Lage Stroh, und setzt hierauf das feuchte Heu. In der Mitte wird eine Oeffnung gelassen, wodurch die Dünste des in

Gährung kommenden Heues wie aus einem Schornstein herausgetrieben werden. Manche haben sich hier, damit die Zugöffnung nicht einfiel, alter Tonnen ohne Böden bedient.

Oder man legt zwischen das feuchte Heu, in dünnen Schichten von $^1/_2$ bis 1 Schuh, recht dürres Sommerstroh, welches die Feuchtigkeit aufnimmt, und eine heftige Gährung, bei welcher eine Entzündung zu fürchten wäre, verhindert.

Die meisten Ställe unserer Landleute, auf deren Böden das Heu in der Regel aufbewahrt wird, sind nicht mit besondern Zuglöchern zum Abziehen der in den Stallungen sich bildenden Dünste versehen, was so viel zur Gesundheit der Thiere, als zur größern Brauchbarkeit des oberen Bodens beiträgt. Diese Dünste schlagen sich nun sämmtlich in die Höhe und dringen durch den oberen Boden, der in der Regel nur mit einfachen Brettern überdeckt, oder höchstens mit überworfenen Stückhölzern versehen ist. Durch diesen Boden dringen nun die Dünste, setzen sich in Alles, was auf dem Boden liegt, und verunreinigen nicht selten da das beste Heu, das ohne weitere Umstände auf den oberen Boden des Stalles gesetzt wird, und machen wenigstens die unteren Lagen für das Vieh ungenießbar.

Deßhalb übersehe man nicht, hier die vorerwähnten Zuglöcher anzubringen, oder doch den Boden vorher 1 Schuh hoch mit Stroh zu belegen.

Auszug aus dem Königlich Bayerischen Regierungsblatt von 1809 S. 647.

(Den Gebrauch der in Steinbecks Feuernoth und Hülfsbuch beschriebenen Löschbesen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Steinbecks Feuernoth und Hülfsbuche beschriebenen Löschbesen wurden in dem Dorfe Rieth, Landgerichts Wolfahrtshausen, bereits mit dem glücklichsten Erfolg gebraucht.

Es brach im benannten Dorfe am 3. Dezember v. J. in der Nacht Feuer aus, und blos durch die Löschbesen wur-

den die öfters vom Feuer ergriffenen anliegenden Häuser gerettet.

Indem man dies sehr wohlfeile Lösch-Instrument, welches sich jederman selbst verfertigen kann, zur Nachahmung empfiehlt, findet man sich zugleich verbunden, der bei dieser Feuersbrunst thätigen Theilnahme des Obmans zu Dietramszell, Joseph Flungen, rühmlichst Erwähnung zu machen.

München, den 29. Merz 1809.

Königliches General-Commissariat des Isar-Kreises.

Freyherr v. Weichs.

Reinprechter.

Besondere Anmerkung über Löschbesen und Löschwische.

Obgleich im sechsten Theil dieses Werkchens über die Löschgeräthschaften geschrieben wird, so erachte ich es für nöthig, im vierten Theile schon etwas über außergewöhnliche Löschinstrumente zu sagen, weil mit dem vierten Theil sich das Werkchen trennt, deren Kenntniß aber für Oekonomen und jeden Hausbesitzer nützlich ist, indem sie sich bei ausgebrochenen Feuersbrünsten sehr gut bewährt haben und in jeder Haushaltung eingeführt werden dürften; und dies sind die sogenannten Löschbesen und Löschwische.

Ueber die Löschbesen erwähnt die hier beigedruckte königliche bayerische Verordnung die Nützlichkeit derselben, und über die Löschwische schreibt die herzoglich braunschweigische Landfeuerordnung vom Jahr 1832:

Die Löschbesen sind der Art, daß Jeder solche für seine Haushaltung sich selbst fertigen kann.

Diese Besen sind zum Theil von biegsamem Reißig, Birken, Hainbuchen, Weiden, Tannen- oder Fichtenzweigen rc. wie gewöhnliche Besen, jedoch in einer Länge von 15 bis 18 Zoll, und circa 4 Zoll am Bunde im Durchmesser wie gewöhnliche Besen gefertigt.

Die Stangen, auf die sie gesteckt werden, sind nach beliebiger Länge, je nachdem man sie für die Gebäude außer-

halb für nöthig erachtet. Im Innern des Hauses richtet sich die Länge der Stange, woran der Besen kommt, nach dem Raum des Hauses und der Zimmer oder Höhe der Küche, wo man sie zu gebrauchen gedenkt im Fall eines Brandunglücks.

Diese Besen sind mit etwas dicker Leinwand zwischen den Reißern zu vermengen, damit sie Wasser fassen, dann auf den Stangen zu befestigen und beim Brandausbruch in das Wasser zu tauchen, und so die Wände, Oberdecken der Zimmer- oder Küchenbalken rc., wo es brennt, öfters damit zu bestreichen, wodurch die Flamme schnell getödtet werden kann, und ist die Flamme gedämpft, so kann sie nicht weiter umsichgreifen.

Ebenso verhält es sich mit den Löschwischen; sie sind auf ähnliche Art gefertigt, nur daß an den Löschwischen mehr alte Leinwand, Lumpen rc. sich befinden, die dann mehr Wasser enthalten, und wo auf gleiche Art beim Löschen durch Bestreichen des Gebälks, Wände rc. verfahren wird, wie bei den Besen.

Besonders dürfte es den betreffenden Behörden angelegen seyn, in Orten, wo Wassermangel ist, oder in Orten auf Bergen, wo oft das Wasser fehlt, diese Löschbesen und Löschwische einzuführen, damit in jeder Haushaltung mehrere solcher Löschbesen und Löschwische sich befinden, weil man mit einem Kübel oder einer Gölten Wasser auf diese vorbeschriebene Art mehr löschen kann als mit einer gefüllten Spritze, indem man mit Wasserkübeln oder Eimern und einer verhältnißmäßigen Stange mit dem Besen in alle Räume des Gebäudes ankommen kann, wohin man oft mit Spritzen und Schläuchen nicht reicht.

Auszug aus dem großherzoglich hessischen Regierungsblatt von 1842 Nr. 38. (Zu §. 120 S. 61.)

Verordnung,

den Hausierhandel mit Streichfeuerzeugen betreffend.

Ludwig II. von Gottes Gnaden, Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc.

Wegen der besondern Feuergefährlichkeit der Streichfeuerzeuge finden Wir Uns bewogen, zu verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Hausierhandel mit Streichfeuerzeugen, worunter namentlich die Zündhölzchen und der Zündschwamm gehören, ist gänzlich verboten. Wer diesem Verbot zuwider handelt, ist polizeilich mit Konfiskation seiner sämmtlich bei sich führenden Streichfeuerzeuge zu bestrafen, und außerdem mit einer Strafe von einem bis zu sieben Gulden zu belegen.

Kann die Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so ist sie mit Gefängniß mit 40 kr. für jeden Tag, zu 24 Stunden gerechnet, zu verbüßen. Von allen eingehenden Geldstrafen erhält der verpflichtete Denunziant ein Drittheil.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt, den 15. November 1842.

(L.S.) Ludwig. du Thil.

Auszug aus der herzoglich braunschweigischen Landfeuerordnung vom 15. Oktober 1832.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Die Untersuchungen, welche über die Ursachen der in der neuern Zeit auf dem Lande vorgefallenen zahlreichen Feuersbrünste angestellt worden sind, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Grund dieser Unglücksfälle zum Theil in der Unvollkommenheit der polizeilichen Vorschriften über die

Abwendung der Feuersgefahr und über die Feuerhülfe zu suchen ist.

Wir haben daher für nothwendig erachtet, die über diesen Gegenstand vorhandenen Gesetze einer Revision zu unterwerfen, und nebst den zweckmäßig befundenen Abänderungen und Ergänzungen in eine allgemeine Feuerordnung zusammenstellen zu lassen, Wir verordnen demnach und nach vorgängiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen, wie folgt:

Anmerkung des Verfassers. Da aus dieser vorstehenden Feuerordnung schon Theile im Werk eingeschaltet und übersetzt sind, so hält man es für überflüssig, alle 111 Paragraphen wörtlich zu drucken, sondern nur einige davon anzuführen.

§. 17.

Dreschen bei Licht.

Die Dreschtennen sind mit feuerfesten Leuchtenbehältern zu versehen, welche in der innern Wand angebracht, mit Steinen ausgemauert, wenigstens 3 Fuß hoch und so tief seyn müssen, daß die darin aufgestellte Laterne aus dem Behälter nicht hervorragt. Der Gebrauch glühender Kohlen und die Anwendung des offenen Feuers in den Werkstätten der mit Holz oder andern feuerfangenden Materien arbeitenden Handwerker, z. B. beim Leimkochen, ist gänzlich verboten.

§. 28.

Dimmen.

Torf-, Heu-, Saat-, Stroh- und Korndimmen oder Miethen dürfen nie in unmittelbarer Berührung mit Gebäuden aufgerichtet werden, und ist besonders wegen der letztern Nachstehendes zu beobachten.

Saatdimmen dürfen unbedingt nur außerhalb des Orts und in genugsamer Entfernung von dessen äußersten Befriedigungen als Zäunen und dergleichen errichtet werden.

Jedem Hofbesitzer, welcher Heu-, Stroh- und Korndimmen anlegen muß, ist dazu auf seinem Hof oder Garten,

aber in freier, und wo es thunlich, von den Gebäuden und Zäunen wenigstens sechszehn Fuß entfernter und rund umher zugängiger Lage eine angemessene Stelle anzuweisen, welche derselbe nicht ohne besondere Erlaubniß verändern darf.

§. 36.

Damit die Schornsteine von Außen nachgesehen und nöthigenfalls sofort ausgebessert werden, auch bei eingetretener Beschädigung eine Feuersgefahr nicht veranlassen können, müssen sie in einer Entfernung von wenigstens drei Fuß frei und zugänglich gehalten werden.

§. 57.

Handspritze.

In den Ortschaften, in welchen keine Feuerspritzen angeschafft werden, ist wenigstens eine oder es sind nach Umständen mehrere tüchtige metallene Handspritzen mit zugehörenden Schläuchen zu halten. Den Brauern und Brennern liegt dies unbedingt ob.

Regeln, beim Feuerlöschen zu beobachten.

Die Anordnungen beim Feuerlöschen selbst müssen dem Befinden der dasselbe leitenden obrigkeitlichen Personen überlassen bleiben, welche nun, diesen Anordnungen Nachdruck zu verschaffen, zu den nöthigsten Zwangsmitteln ermächtigt sind.

Im Allgemeinen wird hier nur bemerkt:

a) daß vor Allem Zäune, Planken und Holzstöße, wodurch das Feuer weiter geleitet werden könnte, hinweggeräumt;

b) die Strohdächer und Dimmen in der Nähe des Feuers mit Wachen, welche Wasservorrath mit sich führen und zugetragen erhalten, besetzt;

c) dem Zufahren oder Zutragen des Wassers für Zugang und Abgang Wege angewiesen und eröffnet werden müssen. Daß ferner

d) bei jeder Spritze mehrere Wassergefäße zu stellen

sind, um jedem Aufenthalte im Gebrauche der Spritze vorzubeugen;

e) vorzüglich auf die Entfernung feuerfangender Gegenstände, als: Pulver, Oel, Pech, Branntwein, Flachs, Fettwaren u. dergl. aus der Nähe des Feuers, zu sehen ist; daß

f) bei einem im Schornsteine entstandenen und noch nicht weiter verbreiteten Feuer, dessen Dämpfung durch Verstopfung der obern Mündung des Schornsteins mit Häuten, Lacken, Mist u. dergl. und Anzündung von Schwefel unter dem Rauchfange versucht; Hineinschießen oder zu frühzeitiges Einreißen des Schornsteins aber vermieden werden muß; endlich

g) die Richtung und etwa eintretender Wechsel des Windes bei den Löschungsmaßregeln sorgsam zu beobachten ist.

III. Aufrechthaltung der Feuerordnung, Bekanntmachung der Feuerordnung.

§. 100.

Ein jeder Hauswirth ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Feuerordnung sich anzuschaffen und mit dem Inhalte sich bekannt zu machen. Jedem Schullehrer soll von der Gemeinde ein Exemplar gegeben werden, damit derselbe beim Unterricht zweckmäßigen Gebrauch davon machen könne. Neu angehende Hauswirthe haben dieselben gleich mit dem Trauscheine einzulösen. Bei dem jedesmaligen Probiren der Löschgeräthe hat der Ortsvorsteher der Gemeinde einen Abschnitt daraus vorzulesen.

§. 102.

Die Feuerordnung erstreckt sich über solche Pflichten, deren Beachtung Jeder seinem eigenen und dem Wohle seiner Mitmenschen schuldig ist, und deren Vernachläßigung bei der Größe der daraus hervorgehenden Gefahr mit Strenge und Nachdruck geahndet werden muß.

§. 109.

Jeder Hauswirth, der vom nächsten Jahre an ein Exemplar dieser Feuerordnung nicht vorzuzeigen im Stande ist, verwirkt eine Strafe von 16 Ggr.

§. 111.

Der ersten auswärtigen Feuerspritze und dem ersten auswärtigen Wasserwagen sind aus der Amtsfeuerkasse an Belohnungen zu verabreichen:

„jener 5 bis 10 Thaler, diesem 3 bis 5 Thaler."

Diese Prämien sind dergestalt zu vertheilen, daß zwei Drittel dem Eigenthümer der Pferde und ein Drittel dem Pferdeführer, dem Spritzenmeister und Rohrführer in gleichen Theilen zugetheilt werden.

Sämmtliche Behörden und alle Diejenigen, welche es betrifft, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten herzoglichen Staats-Kanzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. Okt. 1832.

(L.S.) Wilhelm, Herzog.

F. Schulz.

General-Rescript
an sämmtliche Ober- und Aemter.

Vom 22. Nov. 1731. (G. R. Nr. 1351.)

Daß die Feuerordnung von halb zu halb Jahr öffentlich zu verlesen und die Leute darnach zu exerziren, auch einer jeden Gemeinde ein besonderer Fahn anzuschaffen und demnächst die Feuer-Eymer mit dem Namen des Orts und Besitzers zu bezeichnen.

Carl ꝛc. ꝛc.

Es ist zwar in unserer publizirten Feuer-Ordnung, was bei entstehendem Brand in Städten und Dörfern zu ver-

anstalten und vorzukehren seye, bereits heilsamlich verordnet. Nachdeme aber bei verschiedenen Fällen sich geäußert, daß derselben nicht aus Unwissenheit und Abmangel der bei ausbrechenden Feuersbrünsten zu der Vollstreckung nöthigen Uebung nicht allerdings nachgelebet und sie der Gebühr nach befolget werden, so ist Unser gnädigster Befehl hiemit, daß

1) solch Unsere Feuer-Ordnung nicht nur von halb zu halb Jahren öffentlich abgelesen, sondern auch

2) zu solcher Zeit jedesmal die Leute eines jedweden Orts zusammen berufen, nach der gedachten Feuer-Ordnung exerziret und denen Unwissenden der nothwendige Unterricht gegeben werden solle. Demnach es aber auch

3) zu geschehen pfleget und der Ordnung nach nöthig ist, daß einem durch Feuer nothleidenden Ort die nechst anliegenden beispringen und zu Hülfe kommen, so soll einer jedweden Gemeind ein von gefärbtem schlechten rothen Tuch gemachter, mit dem ersten Nahmensbuchstaben des Orts, oder zum Unterschied anderer auch sonsten nach eines jeglichen Convenienz bezeichneter Fahn der Ursachen angeschaft werden, damit ein jeder Vorgesetzter seine unterhabende Leute bei allen Fällen desto besser beisammen behalten, und erkennen, auch sich sonsten darnach gerichtet werden möge. Es soll auch

4) die Feuer-Eymer mit dem Nahmen des Orts, wo sie hin gehörig, und des Besitzers derselben auf solche Art bezeichnet werden, damit sie nicht leicht wieder ausgelöscht und nach geendigtem Brand ein jeder das Seinige durch die Vorgesetzte, gestalten nach der Feuer-Ordnung ohnehin keinem erlaubt ist, selbige eigenmächtig hinweg zu nehmen, wieder habhaft werden möge. Und habt demnach Ihr diesen Unsern gnädigsten Befehl und Verordnung, in allem gehorsamste Folge zu leisten, auch in soferne an ein oder andern Orten dergleichen gedruckte Feuer-Ordnungen

abgiengen, habt ihr deren Abmangel einzuberichten damit Wir daraufhin das nöthige dieserwegen verordnen mögen. Inmasen Wir Uns versehen, und sind Euch in Gnaden gewogen.

Datum Carlsruhe den 22. November 1731.

Auszug aus dem Anzeigeblatt für den Mittelrheinkreis pro 1834 Nr. 49.

Verordnung.

Nr. 13,237. Die Anzeige von Brandfällen betreffend.

Sämmtliche Großherzogl. Ober- und Bezirksämter des Kreises werden zufolge Verfügung Großherzogl. Hochpreißlichen Ministeriums des Innern vom 30. Mai d. J., Nr. 5415, beauftragt, jeweils von allen außerordentlichen Brandfällen, zumal in Wirthschafts- und Oekonomie-Gebäuden, die durch die Art ihrer Entstehung als Warnung für die Landleute dienen können, mit besonderer Angabe der wirklichen oder wahrscheinlichen Entstehungsweise derselben, dem Ausschusse der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Karlsruhe unmittelbar Nachricht zu geben, da diese Stelle die Absicht hat, in ihrem an alle Gemeinden des Landes gelangenden Wochenblatte die Jahresergebnisse zusammenzustellen, und damit die geeignete Ermahnung zur größern Sorgfalt und die Mittheilung zweckdienlicher Vorsichtsmaßregeln zu verbinden.

Rastadt, den 13. Juni 1834.

Großherzogl. Regierung des Mittelrheinkreises.

Freih. v. Rüdt.

vdt. Müller.

Fünfter Theil.

Pflichten der Feuerschau-Kommission und Visitation.

Im Allgemeinen.

§. 1.

Das Amt der Feuerschaukommission ist eines der wichtigsten, und ihre Funktion und Pflicht ist, zur Abwendung von Feuersgefahr so viel möglich beizutragen. Ihr ist die heilige Pflicht auferlegt, nicht durch die Finger zu sehen, weder freundschaftlich zu schonen, noch Feindschaft auszuüben, wo feuergefährliche Einrichtungen sich befinden und bei der Visitation entdeckt werden. Traurige Folgen lehren es täglich in der Stadt und auf dem Land, daß durch Nachsicht in diesem Punkte in verschiedenen Gegenden Feuerunglücke häufig dadurch entstehen, wenn Baumeister, namentlich Landmeister, beim Beginn der Reparatur eines Baues von dem erlaubten Plan abgehen; dieselben sind dann öfters, sowie der Kaminfeger in seinem eigenen Distrikte, auch bei der Feuerschau, und kontroliren sich selbst. Eine solche Feuernachschau entspricht nicht ihrem Zwecke, wenn sie nicht pflichtgemäß handelt. Durch die der Feuerschaukommission auferlegte Pflicht ist ihnen das Wohl und Weh oft vieler Familien in die Hände gegeben; sie können hierbei Viele vor Schaden bewahren oder durch etwaige, unerlaubte Nachsicht und Nachläßigkeit Tausende von Familien in's Verderben bringen und sie Zeit Lebens unglücklich machen.

Personale der Feuerschau-Kommission.

§. 2.

Nach den bestehenden Verordnungen der meisten Staaten besteht die ordentliche Feuerschaukommission in Distrikte eingetheilt:

1) aus einem tüchtigen Zimmermeister,
2) aus einem tüchtigen Maurermeister,
3) aus einem Kaminfeger,
4) aus einem Ortsvorsteher oder Rathsmitglied,
5) aus dem Ortspolizeidiener.

In größern Städten ist ein Polizeikommissär oder Polizeibeamter, ein Werkverständiger höherer Kenntnisse beigegeben (ein Architekt ꝛc.), ein Stadtbaumeister. Die Werkverständigen sind besonders zu dieser Funktion verpflichtet.

Tabellen

über die Visitation und den Befund der Gebäude sowohl für Vor- als Nachschau.

Die Tabelle Nr. I. ist für die Vorschau in ihren vorgeschriebenen Rubriken auszufüllen, und die Tabelle Nr. II. für die Nachschau, ob die aufgezeichneten Mängel hergestellt sind oder nicht. Auf den Erfund der Vorschau legt die Kommission ihre Tabellen mit namentlichem Verzeichniß der ihr vorgeschriebenen Behörde vor, bei wem und welche Mängel zur Reparatur oder Verbesserung aufgezeichnet sind.

Findet die Nachschau, daß die aufgezeichneten Mängel noch nicht reparirt oder verbessert sind, so ist an die zuständige Amts- oder Polizeibehörde sogleich Anzeige zu machen.

Nr. I.

1.	2.	3.	4.
Des Gebäudes.		Vor=Feuerschau.	
№	Eigenthümer.	Angabe des Mangels und der Art der Verbesserung.	Amtliche Verfügung, binnen welcher Zeit und unter welcher Strafandrohung die Herstellung zu bewirken ist.

*

Nr. II.

5.	6.	7.
Nach=Feuerschau.		Bemerkungen.
Befund.	Amtliche Verfügung und Strafe.	Ob das Angeordnete hergestellt sey oder nicht.

Hauptfragen

für die Feuerschau-Kommission bei Visitation der Gebäude, welche zur Verhütung von Feuersgefahr wesentlich seyn möchten.

Frage 1. Vor- und Zunamen des Hauseigenthümers oder Gebäudebesitzers, Stand, Gewerbe, Nummer des Gebäudes und der Straße?

2. Ort, Amt und Kreis?

3. Wie lange steht das Haus oder Gebäude? (ungefähr, wo keine Jahrzahl bekannt ist.)

4. Ist das Gebäude gemeinschaftlich, und in wie viele Theile getheilt, und werden sie bewohnt?

5. Ist das Gebäude ein- oder mehrstöckig?

6. Ist das Gebäude von Holz oder Stein, oder welche Theile sind nur von Holz oder Stein?

7. Hat das Gebäude Keller? welche? und sind Aschen- und Kohlenbehälter angebracht?

8. Sind bei dem Gebäude Scheuern und Stallungen? Sind solche an das Haus gebaut oder getrennt?

9. Sind an dem Gebäude in den Dach- und andern Oeffnungen Läden rc., und sind solche gegen das Flugfeuer gesichert?

10. Sind Verbindungsthüren oder offene Löcher zwischen Küche, Scheuer und Stallung?

11. Mit was ist das Gebäude gedeckt? mit Ziegeln, Schindeln oder Stroh rc.?

12. Sind alle Theile des Hauses und namentlich in Hinsicht der Feuereinrichtungen nach dem polizeilich genehmigten Bauplan, oder ist etwas

willkürlich abgeändert? (Vergleichung des Plans.)

13. Wo sich Scheuern befinden, wo und wie ist die Herrichtung getroffen, wenn bei Licht gedroschen oder gearbeitet wird?

14. Ist beim Gebäude eine besondere Waschküche, oder wird in der Kochküche die Feuerung zum Waschen benützt?

15. Wo ist der Backofen angebracht, oder ist keiner vorhanden?

16. Ist der Backofen gut mit Lehm rc. überzogen? Hat er keine Risse, und namentlich solche, welche zwischen Nachbarsgebäuden in die Winkel eingehen?

17. Ist das Haus mit Kamin versehen oder nicht?

18. Wie viele Kamine hat das Haus? Gehen mehrere in einander? Sind es russische? oder welche?

19. Sind die Kamine senkrecht oder liegend erbaut?

20. Sind die Kamine gut zu reinigen oder nicht, und warum nicht?

21. Haben sie keine Risse oder Löcher? Seit wann schon und woher rührt dies?

22. Zieht das Kamin Glanz- oder Staubruß?

23. Ist das Kamin, oder sind die Kamine bis an das obere Ende gut gereinigt oder nicht, oder welches Hinderniß steht der Reinigung entgegen?

24. Ist das Kamin schon reparirt worden? Wegen was und wann?

25. Sind die Fundamente der Kamine gut, oder worauf sitzen sie?

26. Ist das Kamin von Holz, Flechtwerk oder Lehm erbaut?

27. Ist es von Kaminsteinen und stehenden oder liegenden Steinen erbaut?

28. Ragen die Kamine bauvorschriftmäßig zwei bis drei Fuß über die Fläche des Dachs oder nicht?

29. Was sind für besondere Feuereinrichtungen im Gebäude? Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Laboratorien ꝛc., und sind sie alle feuerfest oder was mangelt?

30. Welche Gattung von Zimmeröfen sind im Gebäude?

31. Sind die Oefen oder ist der Ofen zersprungen, und ist einer oder der andere deßhalb untauglich zum fernern Heizen?

32. Sind die Fugen der Oefen und Ofenröhre, wo sie zusammengesetzt sind, nicht vom Lehm, Lette ꝛc. entblößt? (Namentlich ist hier bei den Plattöfen oder erdenen Oefen ein Augenmerk darauf zu haben, weil die meisten Landleute solche besitzen und sie oft mehrere Jahre lang nicht frisch bestreichen oder setzen lassen, wo dann die Flamme leicht durch die entstandenen Fugen in's Zimmer eindringt.)

33. Sind die Ofenröhre gut oder sind sie durch starke Heizung unbrauchbar und gefährlich? und haben sie ihren Abzug durch Zimmer, Gänge oder direkt in's Kamin?

34. Befinden sich im Gebäude Rauchkammern, und sind sie vorschriftmäßig vor Feuersgefahr verwahrt?

35. Sind die vorschriftmäßigen Laternen im Hause vorhanden und sind sie nicht zerbrochen?

36. Wo haben die Bewohner im Hause ihre Feuererzeugungsgeräthe, als: Streichhölzer ꝛc. aufbe-

wahrt, und können Kinder solche erreichen?

37. Wer bildet in diesem Bezirk die Feuerschau-Kommission und wessen Gewerbe?

38. Hat einer oder der andere der Feuerbeschauer das Haus für den Besitzer erbaut?

Da die vorgedachten Fragen meist nur auf die Mängel gerichtet sind und auf solche Fehler, durch welche, wenn und wo sie existiren, Feuerunglück entstehen kann, so vertraut man auch der Feuerschau-Kommission, daß sie, wo sie einen oder den andern dieser Mängel findet, ihn in ihr Protokoll aufnehme, deren Verbesserung strenge befehle und durchaus keinen Fehler verheimliche, bei Ahndung schwerer Strafe, welche auf Nachläßigkeit und grobe Nachsicht gesetzt ist, ohne den Ersatz des allenfalls durch solche Nachsicht entstehenden Schadens.

Anmerkung. Bei Mühlenvisitationen hat die Feuerschau besonders auf die Punkte aufmerksam zu seyn, welche in den §. 109 bis 119 S. 53 bis 61 dieses Werks als feuergefährlich zu visitiren vorgeschrieben sind.

Vornahme der Feuerschau.

§. 3.

Die Feuerschau beginnt in jedem Lande zu der Zeit, welche die betreffende Staatsbehörde hiezu anbefohlen hat. In den meisten Staaten beginnt sie jedoch im Frühjahr im April, und die Nachschau im Spätjahr im September oder Oktober.

In einigen Staaten besteht eine Oberfeuerschau, welche die von der ordentlichen Feuerschau gerügten und im Protokoll bezeichneten Mängel untersucht, ob der bezeichneten Sache abgeholfen oder wie weit der Abhülfe nachgekommen ist.

Die Oberfeuerschau wird in einigen Ländern zweimal jährlich vorgenommen. Diese Funktion versieht ein tüchtiger Bauverständiger, welche er jedoch in seinem eigenen Wohnbezirk nicht ausüben darf.

Visitation der Gebäulichkeiten hinsichtlich der Feuerstellen.

§. 4.

Bei Errichtung von Neubauten und nach deren Fertigung hat die Feuerschau den von der Bauinspektion und der betreffenden Polizeibehörde genehmigten Bauplan genau zu prüfen, und mit den darin errichteten Feuerstellen zu vergleichen, ob in denselben keine willkürlichen Abänderungen in den Feuereinrichtungen gemacht wurden, und ob in den Kommunikationsthüren vom Hause in Scheuer, Stall oder Küche feuergefährliche Oeffnungen sich zeigen, weil solche Kommunikationsthüren und Oeffnungen in mehreren Staaten gänzlich verboten sind.

Sie hat ferner zu prüfen, ob die Feuerwerke von der vorgeschriebenen Steinmasse gefertigt und die Feuerwände der Art gemauert sind, daß durch deren Oeffnung in den Zwischenräumen der Steine, wenn später der Speis oder Lehm ausgebrannt ist, auf des Nachbars Seite oder dessen allenfalls anstoßenden hölzernen Wand, oder endlich in Ermanglung einer weitern Wand, wenn etwa der Nachbar brennbares Material, als Holz, Heu, Stroh rc., ansetzt, kein Feuer durchgreifen und entzünden kann. Ebenso, ob die Feuerwand ihre vorschriftsmäßige Mauerdicke hat, um nicht auf Nachbarsseite schaden zu können; ferner, ob bei Feuerwerken, welche mit Kohlen betrieben werden, die Kamine die vorgeschriebene Höhe über dem Dache haben, um durch die ausgehenden Feuerfunken nicht zu schaden, und, ob die Seiten- und Dachöffnungen, im Fall es auf Nachbarsseite brennen würde, dem Hause durch Flammen und sogenanntes Flugfeuer nicht feuergefährlich sind.

Auszug aus dem königl. würtembergischen Regierungsblatt von 1813 Nr. 21.

Die bessere Verwahrung der Dachöffnungen betreffend.

Da die in der Feuerpolizeiordnung vom 9. Okt. 1750 §. 25 enthaltene Vorschrift, daß die Dachöffnungen mit gu-

ten Läden oder Fenstern versehen seyn sollen, damit bei einem entstehenden Brand das Flugfeuer nicht eindringen könne, mehrfältig nicht beobachtet wird, so werden sämmtliche Hausbesitzer auf diese Verordnung zurückgewiesen, mit dem Anfügen, daß die Feuerschau angewiesen worden sey, bei ihren Visitationen auf die Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Contravenienten anzuzeigen, um dieselben mit der Legalstrafe unnachsichtlich belegen zu können.

Stuttgardt den 2ten May 1813.

Königl. Polizei-Ministerium.
Graf v. Taube.

§. 5.

Besondere Aufmerksamkeit hat die Feuerschau wegen Feuergefährlichkeit zu widmen:

1) Den Fabrikgebäuden, welche durch Feuerung betrieben werden, oder sonst großen Oekonomiegeschäften, namentlich Bierbrauereien, Essigsiedereien, Branntweinbrennereien oder Laboratorien rc., und
2) in Mühlen und Wasserwerken jeder Art, so wie in allen andern dergleichen technischen Werken in und außerhalb der Städte und Dörfer.

§. 6.

Die Erbauung der Feuerwerke in den größeren Fabrikgebäuden geschieht zwar gewöhnlich mit mehr Vorsicht hinsichtlich der Feuersgefahr, als bei geringeren Gebäuden, weil zu solchen erfahrenere Bauverständige beigezogen werden, und bei einem ausbrechenden Brande der Schaden weit beträchtlicher ist; doch aber liegt es auch nicht immer in der technischen Kenntniß des Baumeisters oder des Bauherrn selbst, die Gefährlichkeit abzuwenden, bis von der Einrichtung Gebrauch gemacht wird. Findet nun die Feuerschau in dergleichen Gebäuden eine mangelhafte und feuergefährliche Einrichtung, so liegt es in ihrer Pflicht, dies in ihr Erfundprotokoll einzutragen, die Besitzer solcher Einrichtungen auf die Feuergefährlichkeit aufmerksam zu machen, und die Abänderung zu veranlassen. Wären die Abänderungen der Lage der Sache

wegen unmöglich, so sind die Besitzer solcher Gebäulichkeiten bei jeder Visitation aufmerksam zu machen, daß sie ihren Gehülfen die strengste Wachsamkeit anempfehlen, und namentlich dahin wirken, daß kein übermäßiges Feuern stattfinde. Ebenso muß eine solche Stelle mit mehr Feuerlöschapparaten versehen seyn.

§. 7.

Die Nachläßigkeit ist in manchen Brauereien oder sonstigen dergleichen Feuereinrichtungen der Art, daß man wahrgenommen hat, daß von dem Brauhaus, wo das Bier ꝛc. bereitet oder Sonstiges laborirt wird, namentlich auf dem Lande, in die Nebengebäude, welche entweder mit dem Brau- oder Laborirgebäude direkt verbunden oder an Nebengebäude des Eigenthümers grenzen, z. B. in die Stallung, Scheuer, Schoppen oder andere Oeffnungen kommt, wo Stroh, Heu, Spähne oder dergleichen aufbewahrt ist, und der Gang zum Heu und Stroh durch's Laborir- oder Brau- oder Feuereinrichtungsgebäude führt. Da diese Kommunikationsthüren und Oeffnungen als sehr feuergefährlich in manchen Staaten bei schwerer Strafe ganz untersagt sind, so hat die Feuerschau von solchen Erfunden ihrer nächst kompetenten Polizeibehörde zur weiteren Anordnung im Erfundprotokoll Anzeige zu machen.

Auszug aus dem königl. würtembergischen Regierungsblatt von 1813. Nr. 23.

Verordnung.

Die feuergefährlichen Verbindungsthüren zwischen den Küchen und Ställen betreffend.

Man hat schon mehrmals wahrgenommen, daß noch an mehreren Orten auf dem Lande in den Küchen Eingänge oder andere Oeffnungen in die unmittelbar anstoßenden Ställe eingerichtet sind.

Da eine solche Verbindung zwischen den mit feuerfangenden Gegenständen angefüllten Stallungen und den Feuerstätten höchst gefährlich ist, und erst kürzlich einen Brand zur Folge gehabt hat, so findet man sich veranlaßt, alle der-

gleichen Kommunikationsthüren und andere Oeffnungen zwischen den Küchen und Ställen für die Zukunft zu verbieten, zu welchem Ende den Feuerschauern zur Pflicht gemacht wird, dieselben, wo sie noch bestehen, unter Anberaumung einer angemessenen Frist bei 10 Thalern Strafe hinweg zu sprechen, und nach Ablauf dieser Frist nöthigenfalls die befohlene Abänderung durch bestellte Handwerksleute auf Kosten der Säumigen vornehmen zu lassen.

Stuttgardt den 17ten May 1813.

Königl. Ministerium des Innern.
Graf v. Reischach.

§. 8.

Die geringeren Feuereinrichtungen in den Städten, wo es an Raum fehlt, jedoch meistens auf dem Lande, wie die Branntweinbrennereien, Backhäuser, Seifensiedereien, Einrichtungen bei Metzgern oder Waschküchen, sind nicht selten nur so in Ecken hineingeflickt, manchmal sogar in alten Gebäuden, welche zu den feuergefährlichsten Einrichtungen gezählt werden können. Ferner kommen solche Einrichtungen nicht selten auch an des Nachbars Wand oder theilweise damit in Berührung, wo vom Nachbar vielleicht leicht feuerfangendes Material angesetzt ist.

Dies sind die gefährlichsten Einrichtungen, und die Feuerschau hat bei solchen Fällen auf's Strengste zu untersuchen, ob nicht etwa auf irgend eine Art entweder abgeholfen werden kann, oder doch dahin zu wirken, daß der Eigenthümer oder Bewohner der Feuerung alle Aufmerksamkeit widmet.

Mühlenvisitation.

§. 9.

Bei Mühlenvisitationen hinsichtlich der Feuergefährlichkeit hat die Feuerschau hauptsächlich auf die drei wichtigsten Punkte zu sehen; diese bestehen darin:

1) In Visitation des Gebäudes in Oekonomie-Einrichtung, z. B. Küche, Back-, Waschhaus, Kamine und allenfallsige Brennereien;

2) in den Feuerapparaten und Lichtgebrauch in den inneren Werken, wozu Feuereinrichtung nöthig ist, z. B. bei Krappmühlen, Oelmühlen, Cichorienmühlen ꝛc. und
3) hinsichtlich der technischen Werke, welche ohne Feuer durch ihre Reibung oder Friktion Feuer veranlassen.

Es ist daher die Visitation

ad 1) gerade so vorzunehmen, wie in anderen Oekonomiegebäuden;
ad 2) darauf zu achten, daß in den Mühlen bei Feuereinrichtungen die Lampen gerade so bestehen, wie in den Fabrikgebäuden, und
ad 3) ist die technische Einrichtung so zu prüfen, wie nachstehender Paragraph es näher erläutert.

§. 10.

Die Feuergefährlichkeit der Mahlmühlen und dergleichen Werke erstreckt sich meist nur auf die technische Einrichtung des Werkes selbst, wo nicht durch Nachläßigkeit oder Bosheit ein Anderes veranlaßt wird.

Da bei Mahlmühlen die Feuergefährlichkeit nur durch die Reibung des laufenden Werkes benannt ist, so ist es doch Manchem noch unbekannt, welches die Punkte sind, durch die ein Reiben und Brennen veranlaßt wird. Dies geschieht:

a) Durch das Mühleisen, welches in einer sogenannten eisernen Pfanne auf dem Tragbaume läuft; wenn diese Pfanne nicht von Zeit zu Zeit — je nach dem Gebrauche — mit Fett oder Oel gespeißt wird, wird sie glühend, entzündet den Tragbaum und alles Angrenzende;
b) durch das Brennen der Büchse (Buchs), welche im Tragstein sich befindet;
c) durch die Reibung der Steine, wenn sich keine Früchte zum Mahlen mehr darauf befinden und der Lauferstein leer läuft;
d) durch nachläßiges Einschmieren der Wellbaumzapfen und aller ähnlichen Zapfen im Laufwerk.

§. 11.

Bei Sägmühlen ist namentlich darauf zu sehen, ob bei Nachtzeit keine bloßen Lichter ohne Laterne gebraucht werden; es ist sich daher bei der Visitation zu vergewissern, daß keine hölzerne, sondern blecherne, oder mit Draht umzogene Glaslaternen im Gebrauche sind.

Ferner ist zu visitiren, ob nicht Sägspähne auf den in der Grube laufenden Wellbaumzapfen fallen, weil beim Heißwerden des Zapfens das Sägmehl erglüht und sich entzündet. Es ist zu visitiren, ob die Wellbaumzapfen in ihrer Pfanne, wo sie laufen, mit Fett gespeist sind, damit sie nicht erglühen.

Wo die Sägmühlen der Art eingerichtet sind, daß das Sägmehl auf den innern Wellbaumzapfen fällt, hat die Feuerschau zu veranlassen, daß der Inhaber der Sägmühle sogleich die Veränderung dahin vornimmt, oder eine Herrichtung trifft, daß keine Sägspähne auf den Wellbaumzapfen fallen können.

§. 12.

Eine der wichtigsten Aufmerksamkeiten hat die Feuerschau namentlich bei solchen Gebäuden, deren Dächer mit Stroh, hölzernen Schindeln, Dielen oder dergleichen gedeckt sind, darauf zu legen, und die Besitzer bei jeder Visitation zu mahnen, daß sie in möglichster Bälde zu Ziegel- oder andern Dächern gelangen, und auf die Zeit achten, in der von der betreffenden Regierungsbehörde die Zeit zur Anschaffung dieser Dächer angeordnet ist, und wo es sich nicht auf einmal thun läßt, doch wenigstens mehrere Fuß um die Kamine herum das Strohgedeck entfernen und die möglichste Höhe der Kamine bewerkstelligen, weil gewöhnlich die Landleute beim Waschen, Backen 2c. stark und übermäßig, ja oft mit dürrem Laub- oder Nadelreisig heizen, wodurch Feuerfunken auf das Strohdach zurückfallen und Brandunglück verursacht wird.

§. 13.

In schon stehenden älteren Gebäuden, wo Reparaturen oder sonstige Aenderungen stattfinden, womit Feuerein-

richtungen verbunden sind, Aenderungen von Feuerwerken, Feuerheerden, Kaminen ꝛc., ist streng darauf zu sehen, ob solche nicht willkürliche Abänderungen und Anlagen enthalten, oder so geändert sind, daß sie dem Hause selbst oder dem Nachbar schädlich seyn könnte.

An Feuerwänden darf weder der Eigenthümer, noch der Nachbar Holz, Heu, Stroh oder sonst leicht feuerfangendes Material ansetzen, noch geduldet werden.

Sie hat ferner zu beobachten, ob ältere Gebäude wegen Veraltung oder schlechter Bauart Mängel tragen und zur Vermehrung der Feuersgefahr beitragen könnten.

In Feuerwänden darf in der Nähe des Feuerapparats kein hölzerner Balken weder eingezogen, noch darin geduldet werden, am allerwenigsten dürfen zwischen zwei Mauern hölzerne Balken weder stehend noch liegend geduldet werden, weil die Erfahrung es gelehrt hat, daß in ältern und neuern Häusern und Gebäuden dieselben in Brand versetzt wurden und so bedeutenden Schaden verursacht haben, ja in Städten oder größeren Ortschaften, wo die Häuser und Scheuern eng in einander stehen, ganz und halb oder Theile derselben in Asche gelegt haben.

§. 14.

Die Decken in den Küchen, Wasch- und Backhäusern, so wie sonstige zum Geschäftsbetrieb hergerichtete Apparate, müssen verspeißt oder mit Lehm gut überzogen seyn, so daß in allen Fällen die Balken von der Hitze nicht ergriffen werden können.

Oberhalb der Küchen oder Feuerböden darf kein brennbares Material, kein Heu, Stroh, Hobelspähne ꝛc. geduldet werden.

In den Hausgängen (Oehren), welche den Eingang direkt in die Küche oder andere Feuereinrichtungen führen, darf weder Stroh, Heu, Spähne ꝛc., noch sonst leicht feuerfangendes Material sich befinden, weil zu Nachtzeit mit Licht daran vorübergegangen wird, oder ein Spritzen des Feuers aus der Küche es entzünden kann, und namentlich ist da die größte

Aufmerksamkeit zu widmen, wo Nadelgehölz gebrannt wird, weil dies beim Feuern am meisten spritzt und zündet.

§. 15.

Bei'm Feuern des Backofens, sey es bei Bäckern, Oekonomisten und Ackersleuten, darf kein Holz vor den Backöfen zu liegen geduldet werden, weil allenfalls ausfallende Kohlen es entzünden, und namentlich kein Reisig von Nadelholz oder Laub.

Sind die Backöfen der Art angebracht, daß sie tief sitzen, so darf auf drei Fuß vor, noch neben das Backofenloch kein Holz oder Reisig gelegt werden.

Die in Küchen angebracht werdenden Backöfen, oder auch in sonstigen Gebäulichkeiten, müssen so tief gesetzt seyn, daß die Hitze, welche aus dem Backofenloch oder aus den Zuglöchern geht, die obere Decke nicht ergreifen kann, eben so ist den Backofenbesitzern bei den Visitationen anzuempfehlen, daß sie beim Feuern der Backöfen so viel als möglich dahin wirken, daß die Flamme nicht zum Backofen herausschlägt, was bei gehöriger Oeffnung der Zuglöcher vermieden werden kann.

Ferner dürfen die Schalter des Backofenlochs und jene der Zuglöcher nicht von Holz geduldet werden, sondern sie müssen von Blech oder Stein seyn; am allerwenigsten darf geduldet werden, daß beim Einsitzen des Brodes 2c. die Zuglöcher mit nassen Lumpen oder dergleichen verstopft werden.

Gleichmäßig hat die Feuerschau darauf zu sehen, ob der Backofen, wenn er schon längere Zeit erbaut ist, keine Risse oder sonst feuergefährliche Oeffnungen oder sonstige Beschädigungen erlitten hat, weil durch die Länge der Zeit der Regen 2c. den Lehm oder Mantel des Ofens abspült.

Auf und um die Backöfen selbst darf kein Holz, Stroh, Heu oder sonstiges derartiges Material sich befinden.

§. 16.

Nicht überall wird bei den Bäckern oder Oekonomen die Anordnung beobachtet, daß die aus den Backöfen gezogen werdenden glühenden Kohlen und Asche in bleherne oder

steinerne Behälter zum Todtkühlen gebracht werden. Die Bauersleute legen solche Kohlen gewöhnlich auf den Kochherd, und steht der Backofen im Freien, werfen sie solche gerne in die Hofräume auf den Boden.

Die Feuerschau hat bei solchen Wahrnehmungen zu warnen, im Wiederholungsfall aber der Polizeibehörde die Anzeige zu machen, weil durch solche fahrläßige Behandlung der glühenden Kohlen der Wind leicht Funken an Stroh, Heu und dergleichen verbringen kann. Sind solche Leute nicht im Besitz von Kohlenbehältern, so soll die Feuerschau das Todtdämpfen mit Wasser anempfehlen, wenn solche nicht gleich zu andern Feuerungen verwendet werden können.

§. 17.

In den Monaten, wo die Zimmeröfen gefeuert werden, hat die Feuerschau sich zu überzeugen, ob die Oefen in den Fugen, wo sie zusammengesetzt sind, gut mit Lehm bestrichen sind, namentlich in den Landorten, wo die Leute die Plattenöfen noch größtentheils benützen, und wo sie die Fugen von Lehm entblößt findet, oder die Oefen durch Zerspringen der Platte Risse haben, gleich anzuordnen, daß binnen 24 Stunden die entblösten Fugen und Risse mit Lehm verschmiert werden, um den Kindern keine Gelegenheit zu lassen, bei Abwesenheit der Eltern, oder wer sonst die Obsorge hat, Hölzlein, Papier, Kleidungsstücke anzuzünden und dadurch Unglücksfälle zu veranlassen. Auch müssen die Ofenrohre von innen visitirt werden, ob sie von Ruß gereinigt sind.

§. 18.

In Häusern oder Gebäuden, wo vom Hausgang der Zimmerofen gefeuert wird, ist darauf zu sehen, daß die Ofenthüren der Vorkamine, wo nicht ganz von Blech, doch von innen, der Feuerung zu, mit Blech beschlagen seyn müssen, jene Thürchen aber, welche unmittelbar die Oefen schließen, müssen unnachsichtlich ganz von Eisenblech seyn; auch darf in diesen Vorkaminen kein Holz geduldet werden.

Ist kein Vorkamin vorhanden, und es wird direkt vom Hausgange der Ofen gefeuert, so muß derselbe mit einem

gut schließbaren Blechthürchen versehen seyn, damit nicht Kohlen aus dem Ofen durch die Oeffnungen fallen; vor dem Feuerloch müssen steinerne Platten angebracht seyn, falls der Boden nicht mit Lehm bestrichen ist. Auf 4 Fuß Entfernung darf vor diesen Oeffnungen kein Holz noch sonst etwas Feuerfangendes liegen noch geduldet werden.

§. 19.

Da schon die Polizeiordnungen es verbieten, Asche oder Kohlen auf Bühnen, Speicher oder sonst dergleichen Räume zu verbringen, und Solches bei den Landleuten dennoch häufig noch vorkommt, was meist durch leichtsinnige Hausfrauen oder Gesinde geschieht, so hat die Feuerschau bei solchen Fällen dergleichen Erfundnisse zur strengen Ahndung der Polizeibehörde zu bringen, weil durch solche Nachläßigkeit schon manches Brandunglück entstanden ist. Die Feuerschau hat deshalb aber auch nicht zu unterlassen — namentlich auf dem Lande — die Speicher genau zu visitiren, und wo sie Häuser antrifft, die gemeinschaftlich sind, hat sie um so strenger Alles nachzusehen.

Eben so strafbar ist, wenn Leute solche glühende Asche in Hofräume, auf Dunghaufen, Abtritte oder andere feuergefährliche Orte verbringen. Die Feuerschau hat sich daher in jedem Hause oder Gebäude, wo gefeuert wird, zu überzeugen, ob daselbst die vorschriftsmäßigen Aschenbehälter in den Kellern oder Gewölben angebracht sind, und findet sie die Asche in hölzernen Gefäßen, als Zübern, Kübeln 2c., so ist der Behörde die Anzeige zu machen. Die Kommission hat, wo keine Aschenbehälter angetroffen werden, es im Erfundprotokoll einzutragen, und den Betreffenden eine Frist anzuberaumen, in welcher sie mit einem Aschenbehälter versehen seyn müssen.

Anmerkung. In Häusern, die gemeinschaftlich bewohnt werden, wurde schon durch Zufall bei Haussuchungen gefunden, daß Leute Asche in Backnäpfen unter ihren Bettstätten im Zimmer hatten, damit solche von der andern Hausfrau, die mit in der Küche kocht, nicht entwendet werde. Dies

ist ein höchst gefährliches und streng verbotenes Zufluchtsmittel, die Asche aufzubewahren; daher ist es streng anzuempfehlen, daß die Feuerschauer auf dem Lande alle Hausräume, Speicher, Kammern ꝛc. genau durchgehen.

§. 20.

Bei Gewerbsleuten, welche ihres Geschäfts wegen besondere Feuereinrichtungen haben, und mit Fett, Harz, ölartigen Gegenständen, Spiritus ꝛc. umgehen, oder mit Leimsieden, Fertigung von Karrensalben und Pechkränzen sich beschäftigen, hat die Feuerschau die Feuereinrichtungen genau zu prüfen, ob das Fett, Harz ꝛc. durch die Einrichtung nicht leicht vom Feuer ergriffen werden kann, weil Fett, Harz, Spiritus und dergleichen nicht mit Wasser zu löschen, und somit weit gefährlicher ist, als andere mit Wasser löschbare Gegenstände; denn je niederer die Gebäude sind, in denen solche Gegenstände oder Materialien fabrizirt oder geschmolzen werden, desto feuergefährlicher ist das Laboriren.

Gleichfalls soll die Feuerschau nicht dulden, daß in alten, niederen Häusern — die ohnedies schon feuergefährlich sind — in den Küchen Wäsche gebaucht wird, weil durch die Unvorsichtigkeit und den Leichtsinn der schlichten Landleute auf diese Weise die größten Brandunglücke entstanden sind, und weil gerade dergleichen Landleute oft wegen Holzmangel nur dürres Reisig oder dergleichen brennen, das eine große Flamme gibt und so den Kamin oder einen sonstigen Gegenstand ergreift.

§. 21.

Hinsichtlich der Kamine hat die Feuerschau genau zu prüfen:

a) Ob in den Gebäuden und sonstigen Einrichtungen alle Kamine nach der vorschriftsmäßigen Art gebaut sind;

b) ob die dazu gebrauchten Steine die Konstruktion haben, die polizeilich vorgeschrieben ist;

c) ob sie in den Kaminen nicht stehend, sondern liegend gemauert sind, und nicht vom Plan abgegangen wurde;

d) ob die Kamine keine Risse oder sonst feuergefährliche Mängel haben;

e) ob die an die Kamine angelegten Feuerwände ihre gehörige Dicke haben;

f) ob nicht etwa hölzerne Balken durch oder in die Kamine oder Feuermauer eingezogen sind;

g) ob nicht Kamine von Feuerwerken der Schmiede, Schlosser, Seifensieder, Zeugschmiede ꝛc. in Küchenkamine geleitet sind, weil Letzteres sehr feuergefährlich ist;

h) daß der Speis oder Lehm in den russischen Kaminen, der sich bei'm Bauen zwischen den Fugen der Steine vordrückt, gut abgerieben und mit den Steinen von Innen glatt ist.

§. 22.

Hinsichtlich der Reinigung der Kamine und Feuerstätten hat sie ferner zu prüfen, ob dieselbe zu rechter Zeit und gut besorgt wurde, und wo wegen stärkerer Feuerung sich mehr Ruß ansetzt, daß nicht nur allein durch den Kaminfeger zeitlich gereinigt wird, sondern daß die Leute belehrt werden, von Zeit zu Zeit selbst mit dem Reisigbesen, so weit sie reichen können, den Ruß abzukehren, zumal wo Nadel- oder sonst leichtes Holz gebrannt wird, weil dies mehr Ruß ansetzt.

Setzt sich an den Kaminen oder Feuerwänden Glanzruß an, so sind die Leute zu belehren, daß derselbe zeitlich, und oft ohne den Kaminfeger abzuwarten, mit scharfen Instrumenten abgelöst werde.

Namentlich hat die Feuerschau sich genau zu überzeugen, ob jedes Kamin von unten bis ans Ende rein gesäubert ist.

Anmerkung. Es gibt nicht selten Fälle, daß Leute in die in's Kamin führenden Röhren der Zimmeröfen, oder sonstige dahin eingehende Oeffnungen Lumpen ꝛc. stecken, um das Zurückdrängen des Rauchs in die Zimmer zu verhüten. Die Herausnahme dieser Lumpen wird beim Auszuge oder sonstiger Aenderung vergessen. Bei der nächsten Ofenfeuerung entzünden diese Lumpen, und ein Brand im Kamin, oder vielleicht nach Umständen noch Schlimmeres, ist unvermeidlich. Daher hat die Feuerschau, und namentlich der Kaminfeger, bei dem Reinigen darnach zu sehen, und die Kommission

nach diesen sich zu vergewissern, ob dergleichen Mängel nicht vorhanden sind.

§. 23.

Die Feuerschau darf nicht dulden, daß an und um die Kamine auf Speichern altes Gerümpel, Holz, Stroh oder dergleichen Gegenstände sich befinden, ebenso hat sie darauf zu sehen, daß keine Nägel in die Kamine eingeschlagen sind, weil dadurch Löcher und Risse entstehen.

Sie hat ferner darauf zu sehen, daß außer den sogenannten russischen Kaminen dieselben so konstruirt sind, daß deren Säuberung vom Ruß nicht erschwert wird, und sie leicht steigbar sind. Eben so darf sie nicht dulden, daß geschleifte Kamine so liegend geschleift sind, daß man sie nicht reinigen kann, oder deren Reinigung dadurch sehr erschwert wird, seyen es russische oder andere Kamine.

§. 24.

Da die Reinigung der russischen Kamine eine besondere Behandlung bedarf, und die Art und Weise derselben vorgeschrieben ist, so ist es nöthig sowohl für die Feuerschauer, als die Besitzer solcher Kamine, auf Folgendes bedacht zu seyn. Da die russischen Kamine nur durch Bürsten von oben nach unten gereinigt werden können, so hat die Feuerschau bei Besichtigung des Kamins zu prüfen, ob bei Erbauung desselben die inneren Speis- oder Lehmtheile, welche sich beim Bau durch die Fugen hervordrängen, oder an den Steinen hängen bleiben, entfernt sind, weil sich diese Theile durch die Länge der Zeit und den durchgehenden Rauch verhärten, und so das Reinigen nicht nur erschweren, sondern es bei größerem Rußansatz ganz verhindern; weshalb gleich bei Erbauung der russischen Kamine der sich innen ergebende Speis- oder Lehmansatz abgerieben und mit den Steinen glatt gemacht werden soll.

Noch ist darauf zu sehen, daß sich die Hausbesitzer und Einwohner nicht erlauben, Ofenröhren in diese Kamine einzuführen, die weiter einragen, als das Innere der Mauer des Kamins ist, weil, wenn die Röhre weiter eingeht, mit

der Bürste oder sonstigem Reinigungswerkzeug nicht weiter nach unten gelangt werden kann, und der Apparat dort stecken bleibt.

Nicht zu übersehen und streng zu visitiren ist, daß die Löcher oder Oeffnungsthüren, welche von den Zimmern in die russischen Kamine führen, nicht mit Brettern, Betten oder sonstigen Gegenständen verstellt sind, weil, wenn ein solches Kamin in Brand kommt, die Feuerfunken und der glühende Ruß sich in diese Oeffnungen herablassen und das davor Stehende entzünden, und ein Unglück unvermeidlich wäre. Die Kommission hat ferner die Pflicht, die Hausbewohner aufmerksam zu machen, ihr oder dem Kaminfeger kein Kamin oder Feuerapparat zu verheimlichen, das der Reinigung bedarf, weil es Leute gibt, die wegen Ersparung des Reinigungslohns nicht Alles gehörig angeben, wodurch sich schon Fälle ergeben haben, daß in solchen Kaminen der Ruß sich entzündet und Schaden verursacht hat.

§. 25.

In Wald- oder sonstigen Gegenden, wo es viel Holz gibt, oder wo nicht viel Oelgesäme gepflegt wird, oder diese Artikel sehr theuer sind, haben die Landleute zur Ersparung des Oels und der Lichter in die Mauerwände der Zimmer, wo sie Nachts sich befinden oder arbeiten, Höhlen angebracht, aus der eine steinerne Platte hervorragt, die eingemauert ist. Auf diesen Platten wird zur Nachtzeit mit kleinem dürrem Gehölz oder Spähnen statt Licht gefeuert, und die Arbeitenden sitzen um diese Helle herum; durch die Wand, in welcher diese Steinplatte angebracht ist, geht ein enges Loch oder Abzugskamin, um den Rauch abzuleiten.

Diese Abzugslöcher setzen sich bald mit Staubruß an, weil die brennende Holzmasse meist von weichem Holz oder Spähnen ist; das Feuer zieht oft an Balken vorüber und entzündet leicht ein Gebäude.

Diesen Orten ist um so mehr und strengere Aufmerksamkeit zu widmen, daß sowohl diese Zuglöcher nicht feuergefährlich angebracht, als auch, daß dieselben zeitlich und

oft gereinigt werden, und bei Denen, wo eine grobe Nachläßigkeit gefunden wird, bei der geeigneten Polizeistelle die Anzeige zu machen.

§. 26.

Ferner ist nicht zu dulden, daß — wie es oft in Wirthschaftslokalen der Fall ist — Bettkästen oder Bettlager von Holztrögen näher als 3—4 Fuß an den Zimmerofen gränzen, eben so darf kein Ofen an eine hölzerne Wand, Säule oder einen Balken gestellt und geheizt werden, wenn nicht zur Sicherheit eine steinerne Platte oder ein Blechbeschläg angebracht ist; noch weniger darf unter 4 Fuß ein hölzernes Getäfer um den Ofen an den Wänden seyn; der Ofen selbst, wenn er im Zimmer steht, muß entweder auf einer steinernen Platte, die über den Umfang des Ofens hinausragt, stehen, oder so viel Platz mit Backsteinen belegt werden, und vor der Feuerung müssen ebenfalls solche Steine oder eine steinerne Platte, die wenigstens 1½ Fuß vorragt, bei Ahndung der gesetzlichen Polizeistrafe sich befinden.

§. 27.

Bei Handelsleuten und auch bei solchen Handwerksleuten, welche Weingeist, Oel, Terpentin, Harz, Pech, Pulver, Schwefel, Branntwein oder dergleichen haben, hat die Feuerschau streng darauf zu wachen, ob diese Gegenstände an solchen Orten aufbewahrt sind, wo nicht viel mit Licht oder Feuer vorüber gegangen wird, so wie daß, da beim Entzünden dieser und derartiger Gegenstände mit Wasser keine Hülfe geleistet werden kann, die Leute aufmerksam zu machen sind, sich Sand oder Erde in der Nähe zu halten, um im Entzündungsfall das Entzündete damit zu ersticken.

§. 28.

In Gasthäusern, in größeren Oekonomiegebäuden, Fabriken und dergleichen hat die Feuerschau darauf zu sehen, daß die in diesen Gebäuden gebraucht werdenden Laternen, zumal in Scheunen oder Stallungen, keine andere als blecherne oder gläserne, mit Draht wohl verwahrte seyen, und wo sie noch hölzerne Laternen bei den Ackersleuten

antrifft, solche abzuschaffen und die blechernen oder gläsernen anempfehlen.

Anmerkung. In mehreren Staaten ist der Gebrauch der hölzernen Laternen bei Strafe verboten.

Visitation der Feuerhäuser und Feuergeräthschaften.

§. 29.

In Städten und größern Orten, wo eigene sogenannte Feuerhäuser sich befinden, hat die Visitation der Feuerlöschgeräthschaften und Beaufsichtigung nebst der Lokalpolizeibehörde auch noch die Feuerschau-Kommission. Dieselbe hat bei der Visitation zu prüfen, ob die Spritzen in ihrem Mechanismus so hergerichtet sind, daß sie jeden Augenblick in der Noth gebraucht werden können, ob das Schraubwerk des Spritzrohrs leicht beweglich ist, ob der Hahn, der den Schlauch mit Wasser speist, leicht gedreht werden kann oder nicht gar zu leicht sich bewegt, so daß man denselben im Schnellfahren verlieren könnte, ob Schläuche nach Verhältniß des Bedürfnisses hinlänglich vorhanden und gut aufbewahrt sind, ob die ledernen Schläuche mit Fett oder Thran gut eingeschmiert und an keinem Platze hängen, wo Mäuse sie zerbeißen können, ob sie, nachdem man sie gebraucht, namentlich auch die leinenen Schläuche gut getrocknet wurden. An den Spritzen selbst ist weiter zu visitiren: ob an dem Säugebleche nichts mangelt oder nichts zerbrochen, ob die Achsen der Räder gut eingeschmiert und durch die Linse so verwahrt sind, daß beim starken Fahren kein Rad herausgehen kann.

§. 30.

Die Feuerschau hat ferner zu prüfen, ob die gehörige Anzahl Feuereimer, Wasserbütten, Wasserschöpfer, Fässer, Leitern, Hacken, Karren, Schlitten, Stühle, Pechpfannen, Pechkränze rc. vorhanden sind. In Orten, wo die Einrichtung getroffen ist, daß zu kalter Winterzeit die Feuerhäuser gefeuert werden, ist darauf zu sehen, daß die Feuerung während der Kälte nicht unterlassen und stets mit

Wasser gefüllte Fässer auf Karren und Schlitten vorhanden sind.

Zum Behuf genauer Visitation der Geräthschaften hat die Feuerschau von dem Ortsvorstand sich ein richtiges Verzeichniß geben zu lassen und ihrem Protokoll anzuschließen, und beim Abgang eines oder des andern Stücks die Anschaffung sogleich zu bewirken, wenn nicht schon Vorsorge dafür getroffen ist.

§. 31.

Obgleich den Ortsvorstehern die Obsorge der im Orte befindlichen Brunnen zusteht, wo keine Staatspolizeibehörde dies beaufsichtigt, so hat dennoch die Feuerschau in jeder Hinsicht zu prüfen, ob die Brunnen in den Häusern, wo die Visitation hält, in gutem Stande sind, sowie, ob Feuereimer oder sonst dem Einwohner zugetheilte Löschgeräthschaften sich in gutem Zustand befinden. Ferner, ob alle Zugänge zu den Bächen, Wassergräben oder Zisternen gut hergerichtet sind; sie hat ferner in Orten auf Bergen oder Höhen oder sonstiger Lage, wo keine Brunnen bestehen und überhaupt kein Wasser vorbeifließt, mit der Ortsbehörde dahinzuwirken, daß Zisternen und sonstige Wasserkufen angelegt werden, worin sich das Schnee- und Regenwasser sammelt. In Orten, wo nur Gräben oder sonst kleine Bäche durchfließen, sollen dagegen Schleußen oder sonstige Apparate hergerichtet werden, damit in einem Brandfall das Wasser schnell geschwellt oder gestellt werden kann, und in Winterzeit beim Eingefrieren das Eis von Zeit zu Zeit aufgehauen und die Behälter oder Gräben geöffnet werden.

§. 32.

Nach gelöschtem Brand hat die Feuerschau mit dem Ortsvorsteher zu prüfen, ob die Löschgeräthschaften, und namentlich die Spritzen, gut gereinigt, die Achsen der Räder und Röhren eingeschmiert sind, und ist etwas daran zerbrochen, zu deren Herrichtung augenblicklich mitzuwirken; aber so, daß die Schläuche getrocknet, gut aufbewahrt und fehlende Gegenstände gleich wieder angeschafft werden. Die Feuerschau

hat ferner mitzuwirken, daß in den Landorten drei zuverläßige Männer gewählt werden, welche zu jeder Zeit bei der Spritze die Leitung des Rohrs besorgen können, und gut geübt werden, damit in Brandfällen wenigstens einer derselben um so schneller bei der Spritze sich einfindet.

Die Feuerschau soll daher bei jeder Spritzenprobe anwohnen, um sich von der Brauchbarkeit dieser Mannschaft zu überzeugen. Namentlich ist dies in den Landorten am nöthigsten.

§. 33.

Da sich der Gebrauch und die Nützlichkeit der Handfeuerspritzen nicht nur jetzt, sondern schon in früheren Jahren erprobt hatte, so haben sich in mehreren Staaten die Fabrikbesitzer und sonstigen Gebäude-Inhaber selbst die Auflage gemacht, je nach der Größe, dem Umfang und Feuergefährlichkeit ihres Gewerbes, solche Handspritzen in ihren Lokalitäten anzuschaffen, wo sie nicht schon von der hohen Regierungs- und Polizeibehörde anzuschaffen befohlen wurden.

In den Staaten, wo kein absoluter Befehl besteht, daß sich die Gewerbtreibenden wegen größern Umfangs ihres Geschäfts durchaus Handspritzen anschaffen müssen, hat die Feuerschau auf's Eifrigste dahin zu wirken, daß sich dieselben für ihre Sicherheit solche Handspritzen anschaffen.

Diese Empfehlung ist namentlich da anzuwenden, wo sich isolirt stehende Gebäude befinden, z. B. Mühlen, Bauernhöfe und sonst vom Orte entfernt stehende Gebäude, namentlich aber auch da, wo sich Gemeinden befinden, die noch nicht im Besitz einer Feuerspritze größerer Art sind. Die Empfehlung ist auch dort nicht zu unterlassen, wo sich größere Feuerspritzen befinden, weil man bei einem ausgebrochenen Brande nicht selten in die Lage kommt, wegen enger Straßen oder sonstige Hindernisse an die Brandstätte nicht gelangen zu können, während man mit den Handspritzen entweder im Hause oder von des Nachbars Haus von Zimmern oder Speichern rc. gegen die Brandstätte kräftig wirken kann.

Die Handspritzen sind insbesondere noch deßhalb zu empfehlen, weil zu kalten Winterzeiten die Erfahrung es gelehrt hat, daß das Wasser in den größeren Spritzen gefror und sie so unbrauchbar wurden, während man zu den Handspritzen schneller warmes Wasser hatte und auf diese Art kräftig wirken konnte.

Sechster Theil.

Zusammenstellung

aus den Feuerpolizeiordnungen hinsichtlich der Ortsfeuerpolizei, in soweit sie die Ortsvorsteher und deren Pflichten betreffen.

Im Allgemeinen.

Alle Städte, Flecken, Dörfer, Weiler u. s. w. in geordneten Staaten haben Behörden, die entweder Bürgermeister, Stadtschultheiß, Schultheiß, Stabhalter ꝛc. heißen, welchen unter Anderem zur Pflicht gemacht ist, unter Leitung oder Mitwirkung der betreffenden Staatspolizeibehörden, der Gemeinderathsmitglieder oder des aufgestellten Polizeipersonals die bereits bestehenden oder etwa noch zu erlassenden Verfügungen zur Verhütung von Feuersgefahr in ihrem Wirkungskreis in Anwendung zu bringen und die polizeiliche Aufsicht auszuüben.

Der Verfasser glaubt zur Ergänzung des Werkes deßhalb diese kurze Belehrung schuldig zu seyn, weil sich nicht überall solche Ortsvorstände befinden, die mit allen über Feuerpolizei-Verhältnisse bestehenden Staatsverordnungen bekannt sind, und weil durch Todesfälle, sowie durch neue Wahlen, oft auch neue Ortsvorsteher eintreten, weßhalb räthlich seyn dürfte, daß sich nicht allein nur der erste Ortsvorsteher mit diesen zusammengestellten Belehrungen bekannt mache, sondern daß er auch sämmtliche Magistrats-, Gemeinderaths- und Vorstandsmitglieder instruire, weil in seiner Abwesenheit

Krankheit oder einem Todesfall ꝛc. dem Rathsmitgliede die Funktion des ersten Ortsvorstehers übertragen ist, und ihm deßhalb dessen Pflichten obliegen.

Da die Gesetze über Feuerpolizei sehr zerstreut sind und seit vielen Jahren datiren, so dürfte gegenwärtige Sammlung, die möglichst umfassend ist, sehr nutzbringend seyn.

Handhabung der Feuerpolizei im Einzelnen.

§. 34.

Die Handhabung der bestehenden und noch vom Staate erlassen werdenden Feuerpolizeiordnungen ist dem ersten Ortsvorstand für seinen Wohnort und die ihm allenfalls noch beigegebenen Filialorte zur Pflicht gemacht, und alle vom Staate erlassen werdenden Verordnungen über die Feuerpolizei hat er sogleich nach Empfang in seiner Gemeinde nicht nur öffentlich zu verkünden, sondern auch, je nach Wichtigkeit, durch Anschlagzettel an den öffentlichen und thunlichen Gebäuden weiter in der Gemeinde bekannt zu machen, damit jeder Einwohner Gelegenheit hat, sie öfter zu lesen. Alles dies geschieht unter strenger und pünktlicher Mitwirkung der sämmtlichen Magistrats- und Gemeinderathsmitglieder.

§. 35.

Die Verordnungen über Feuerpolizei sollen auf Veranlassung des Ortsvorstandes der versammelten Gemeinde des Jahrs wenigstens zwei bis drei, je nach Umständen auch mehr Mal verkündet und vorgelesen werden.

§. 36.

Bei einem Todesfall, Abwesenheit oder Verhinderung des ersten Ortsvorstehers hat der nächst älteste und sofort die Gesetze über Feuerpolizei zu handhaben, und es hat sich zu diesem Behuf jedes Magistrats- oder Gemeinderathsmitglied mit allen auf Feuerpolizei Bezug habenden Verordnungen, sowohl mit den bereits erlassenen, als auch den von der Staats- oder Polizeibehörde etwa noch erscheinenden, genau bekannt zu machen.

§. 37.

In Städten, wo eine eigene Staatspolizeibehörde besteht, von welcher die obere Leitung der Feuerpolizeiordnungen besorgt wird, hat der Ortsvorsteher die von dieser Behörde erhaltenen Befehle nach Umständen sogleich, entweder durch öffentliche Bekanntmachung zu vollziehen, wenn es nicht schon von der Polizeibehörde selbst geschieht — und solche den übrigen Magistrats- oder Gemeinderathsmitgliedern alsbald mitzutheilen. Im nicht dringenden Falle ist diese Mittheilung in einer der nächsten Sitzungen desselben vorzubringen, und ist sie von größerem Umfang, und im Drucke nicht zu haben, so muß jedem Mitglied eine deutliche und zuverläßige Abschrift zugefertigt werden.

§. 38.

Der Ortsvorsteher hat mit dem vom Staate aufgestellten Polizeipersonale, als: Gend'armen, Polizeigardisten, Polizeidiener, Landjäger ꝛc. über Feuersicherheit kräftig mitzuwirken, und bei jeder Anzeige über nachläßigen Umgang mit Feuer oder gesetzwidrige Behandlung in Feuereinrichtungen strafend einzuschreiten oder der vorgesetzten Behörde Bericht darüber zu erstatten. Nicht minder hat derselbe auf eine Aufforderung von diesem Personale bei etwaigem Brandunglück gleich Hülfe zu gewähren, und nach Umständen und Erfordern kräftigen Beistand zu leisten.

§. 39.

In Städten und solchen Ortschaften, wo keine eigene Staatspolizeibehörde besteht, hat der Ortsvorsteher zur Zeit, wo der Kaminfeger die Reinigung der Kamine beginnt, durch das Lokalblatt, die Schelle, oder wie sonst üblich, öffentlich im Orte verkünden zu lassen, „daß jeder Hauseigenthümer und Hausbewohner darauf sehe, daß der Kaminfeger alle zur Reinigung bestimmte Kamine oder sonstige Feuereinrichtungen gut reinige, so wie, daß sich kein Hausbewohner, bei Ahndung der darauf gesetzten Polizeistrafe, beigehen lasse, ein Kamin oder sonstige Feuereinrichtung zu verheim-

lichen, und dem Kaminfeger genau anzugeben, an welchen Stellen gefeuert wurde und welche daher gereinigt werden müssen.

Eben so hat er die Obsorge, daß der Kaminfeger die Kamine zeitlich reinigt, und im Falle einer Nachläßigkeit von Seiten des Kaminfegers durch zu lange Verzögerung, oder falls nicht gut gereinigt wird, hat er der vorgesetzten Polizeibehörde oder seinem Amte die gehörige und ungesäumte schriftliche Anzeige zu machen. Auch darf er nicht dulden, daß Lehrjungen ohne Aufsicht des Meisters oder tüchtiger Gesellen Kamine oder Feuerwerke reinigen.

§. 40.

Der Ortsvorsteher hat die Pflicht, darauf zu achten, daß die Ortsnachtwächter, wo nicht schon ständige Nachtwächter bestehen, nicht durch zu junge, dagegen aber auch nicht durch zu alte preßthafte Leute besorgt werden, so wie daß dieselben Nachtwächter gehörig belehrt werden, ihre Patrouillen und Umgänge im Orte genau zu halten, und im Fall der Wahrnehmung eines ungewöhnlichen Dampfs oder Rauchs ihm sogleich die Anzeige zu machen; ist ein Feuer jedoch schon zum Ausbruch gekommen, so sollen sie durch Feuerruf, Läuten, Trommelschlag, oder auf eine sonst im Orte übliche Art Lärm machen, und die Gebäude, welche Feuerspritzen und andere Löschgeräthschaften enthalten, unverzüglich öffnen.

Die Umgänge der Nachtwächter müssen durch kräftige und wachsame Obmänner geleitet werden und so eingetheilt seyn, daß der Ort nicht eine Minute ohne Beobachtung und Umgang bleibt, und Dies um so strenger bei stürmischer Witterung, großen Winden und nächtlichen Gewittern.

In denjenigen Städten, wo die Feuer- und Nachtwächter ihre Funktionen auf Thürmen oder sonst hohen Gebäuden zu besorgen haben, hat der Ortsvorstand der Gemeinde dahin zu wirken, daß diese Leute ihre aufhabende Instruktion auf's Pünktlichste besorgen, und sie deshalb von Zeit zu Zeit beobachten zu lassen, damit keine Dienstnachläßigkeit eintrete. Zur pünktlichen Beobachtung dieses Paragraphen

ist eine Lokalinstruktion in den Wachtzimmern, wo möglich gedruckt, anzuschlagen.

§. 41.

Bei der Heu- und Fruchternte soll der Ortsbürgermeister entweder bei versammelter Gemeinde oder durch öffentliche Ausrufung in den Orten, im letzten Fall wenigstens zwei Tage nach einander, bekannt machen lassen, daß sich beim Einheimsen des Heues, Strohs und der Halmfrüchte Jeder, der damit umgeht, des Tabakrauchens enthalte und sich Niemand erlaube, Reib- oder Streichhölzer in der Tasche bei sich zu tragen.

Auch soll an den Laubtagen, wo es ortsüblich erlaubt ist, Laub, dürres Gras, Moos, Nadelstreu 2c. im Walde zu holen, Tags zuvor im Orte öffentlich bekannt gemacht werden, daß sich Jeder, der damit umgeht, namentlich der es nach Hause führt, des Tabakrauchens enthalte, zumal des gefährlichen Rauchens der Cigarren, weil die Gewohnheitsraucher die noch glühenden Stumpen leicht in's Laub werfen, wodurch im Walde selbst oder zu Hause großes Brandunglück entstehen kann, was die Erfahrung schon gelehrt hat.

§. 42.

Der Ortsvorstand hat strenge darauf zu halten, daß das unnöthige Schießen in Neujahrsnächten, bei Hochzeiten und Kindstaufen, oder Schießen nach Vögeln auf Scheunen und Schoppen unterbleibe, weil durch solche Unfuge sich schon Fälle ereignet haben, daß glühende Pfropfen in Stroh, Heu, Laub 2c. gekommen, und dadurch großes Brandunglück verursacht haben.

Zur Handhabung dieses Verbots hat er das Ortspolizeipersonale gehörig zu unterrichten, daß die Uebertreter desselben unnachsichtlich angezeigt und nach den bestehenden Staatsgesetzen dem vorgesetzten Amte oder Polizeibehörde zur Bestrafung eingesendet werden.

§. 43.

Der Ortsvorsteher soll bei jeder ordentlichen Gemeindsversammlung nie unterlassen, die Einwohner auf Achthabung

der Feuerpolizei zu erinnern, namentlich in Landorten, wo die Leute mehr mit brennbarem Material, als Heu, Stroh, Laub, Spähnen, Reisig und sonst leicht brennbaren Gegenständen in ihren Geschäften umgehen, sie streng ermahnen, nicht mit bloßen Lichtern die Stallungen, Scheunen, Schoppen oder sonst dergleichen Räume zu begehen, und sie aufmerksam machen, daß die Hausfrauen, oder wer damit umzugehen hat, beim Backen, Waschen, und sonst dergleichen Verrichtungen nicht übermäßig feuern, das Holz nicht zu nahe an die Ofenlöcher hinlegen, daß mehr Aufmerksamkeit auf solche Feuerungen verwendet werde, und daß die aus den Backöfen genommene glühende Asche und Kohlen nicht in die Hofräume oder sonst gefährliche Stellen verbracht werden.

Nicht minder kräftig hat der Ortsvorstand dahin zu wirken und darauf zu sehen, oder durch das ihm zu Gebot stehende Personale darauf sehen zu lassen, daß zur Zeit des Hanf- und Flachsbrechens sich Niemand unterstehe, Hanf und Flachs in Backöfen, und noch weniger an und auf Zimmeröfen zu dörren.

Zur Zeit, wo diese Frevel begangen werden können, soll dies Verbot nach Gutfinden durch öffentliche Verkündung bei der Gemeindeversammlung, und überdies noch durch die Schelle oder öffentliches Ausrufen im Orte bekannt gemacht werden, damit sich Niemand mit Nichtwissen entschuldigen könne.

§. 44.

In Gegenden, wo viel Nadelholz gepflanzt wird, erhalten die Einwohner Reisholz, theils als Gabholz oder durch Kauf als Wellen ꝛc. Da dies Nadelreisig, wenn es dürr ist, feuergefährlicher ist, als Stroh und Laub, so hat der Ortsvorstand dahin zu wirken, daß, wo es der Raum des Orts gestattet, Wellenhaufen entweder außerhalb des Orts, in Gartenräumen, oder an den entferntesten Ecken der Hofräume aufbewahrt und so weit als möglich von Gebäuden entfernt werden, damit im Fall eines Entzündens die Gebäude dadurch von der Flamme nicht ergriffen werden können.

§. 45.

Der Ortsvorstand soll bei ordentlichen Gemeindeversammlungen die Hausbewohner und Hausbesitzer ermahnen, daß jedesmal Abends vor dem Schlafengehen, entweder von ihnen selbst oder von zuverläßigen Leuten, ihre Haus- und Hofräume, Scheuer, Stallung, Remisen ꝛc. umgangen und beobachtet werden, ob nicht etwa ein Feuerunglück zu befürchten ist.

Anmerkung. Jeder brave Hausvater, welchen Standes er auch sey, befolgt diese Regel, ohne besonders darauf aufmerksam gemacht zu werden; allein der Verfasser findet doch für angemessen, diese Regel hier zu erwähnen, und für rathsam zu empfehlen, da nicht jeder Hausbewohner in dieser Hinsicht zu den ordnungsliebenden gezählt werden kann. Diese Aufmerksamkeit ist noch insbesondere Denjenigen (namentlich den Landleuten) anzurathen, welche durch ihre Dienstboten in Scheunen und Stallungen bei Jahrszeiten, wo das Licht in diesen Räumen benützt werden muß, ihre Dienstverrichtungen, z. B. Füttern ꝛc., zu besorgen haben; denn nicht nur schon einmal haben öffentliche Blätter die Brandunglücke angezeigt, daß, während die Leute und ihre Dienstboten am Essen saßen, oder im Begriffe waren, zur Ruhe zu gehen, ihre Scheunen, Stallungen, Häuser ꝛc. in Flammen standen, was meistens die Nachläßigkeit der Dienstboten herbeigeführt hat, oder weil der Hausbewohner, Dienstherr oder sein Stellvertreter ihre Dienstuntergebenen nicht genug und gehörig beaufsichtigt haben, oder weil der Dienstherr manchmal nachläßiger war, als seine Untergebenen.

§. 46.

Der Ortsvorsteher hat ferner die Obsorge, daß das Personale bei der Feuerschau und Visitation vollständig ist, und daß nicht etwa der Maurer, Zimmermann, oder gar er selbst, oder das seine Stelle vertretende Rathsmitglied, oder wer überhaupt noch nach den im Staate bestehenden Verordnungen dabei anzuwohnen hat, fehle. Er hat die Obsorge, daß, wo möglich, ein bauverständiges Rathsmitglied bei der Feuerschau anwohne, damit alle gefundenen Mängel im Protokoll

richtig eingetragen und Niemand verschont werde, wo etwas Feuergefährliches an Feuerstellen oder Gebäuden ꝛc. gefunden wurde; so wie, daß bei der Feuerschau genau darauf gesehen werde, daß die in der Vorschau im Protokoll gerügten Mängel verbessert seyen, und wenn Jemand durch eigenes Verschulden seine feuergefährlichen Einrichtungen nicht verbessert oder beseitigt hat, soll er Dies dem vorgesetzten Amte oder der Polizeibehörde sogleich anzeigen. Namentlich hat er sich durch Selbstanwohnung oder durch das beigegebene Rathsmitglied bei jedem Einwohner zu überzeugen, ob er seinen Feuereimer oder das ihm zugetheilte Feuerlöschinstrument an einem Platze hängen oder stehen habe, daß dasselbe bei etwaigem Feuerlärm augenblicklich zu haben ist.

§. 47.

In Ortschaften, wo keine Gemeindebacköfen bestehen, und wo die Einwohner wegen Mangel an Raum ihre Backöfen in den Häusern haben müssen, namentlich auch bei eng zusammengebauten Häusern, wo wegen des Dachtraufrechts noch ein Winkel besteht, wird es häufig gefunden, daß die Backöfen bis an die Dachtraufe ihres Nachbars gehen. Diese Winkel sind meist schwer, oft gar nicht zugängig; durch Regen und die Länge der Zeit wird der Lehm oder sogenannte Mantel des Backofens abgespült, wodurch die Backöfen an diesen Stellen Risse erhalten, durch die später Hitze, endlich die Flamme durchdringt, und so entweder das eigene oder das Gebäude seines Nachbars in Brand setzt. Der Ortsvorsteher hat deshalb alle Sorge zu tragen, daß bei einer anwesenden Feuerschau die Visitation dieser Stellen genau vorgenommen werde, so wie, daß bei schicklicher Gelegenheit jeder Hausbesitzer und Bewohner auf diese Feuergefährlichkeit aufmerksam gemacht werde.

§. 48.

Zur Funktion der Feuerpolizei gehört auch die Beaufsichtigung der Brunnen, gleichviel, ob es Gemeinde- oder Privatbrunnen sind, damit solche im Falle eines ausgebrochenen Brandes sogleich gut benützt werden können.

Wo die Staatsbehörde die Feuerpolizei nicht ausübt, hat der Ortsvorsteher ferner die Obsorge, daß die Brunnenstöcke mit Stroh, oder andere Brunnen mit Deckeln oder verschließbaren Thüren gut vor Kälte verwahrt werden, damit das Wasser in denselben nicht gefriere. Bäche oder Gräben, welche durch einen Ort fließen, müssen, wenn sie zugefrieren, durch Aufhauen von Löchern offen gehalten werden; dasselbe hat bei Zisternen zu geschehen, wo solche wegen Mangel an laufendem Wasser angebracht sind.

In Ortschaften, wo kein Fluß, Bach oder Graben nahe vorbei fließt, hat der Ortsvorsteher darauf zu sehen, daß kein Brunnen unnöthig demolirt werde, er hat vielmehr dahin zu wirken, daß die Zahl der Brunnen wo möglich vermehrt und mit Deckeln gut verwahrte Wasserkufen an schicklichen Plätzen angebracht werden, um darin Wasser zu sammeln, wovon bei einem ausbrechenden Brande wenigstens nothdürftig Gebrauch gemacht werden könnte.

In Orten, wo Rohrbrunnen sich befinden, oder solche noch zu Stande gebracht werden können, hat der Ortsvorsteher dahin zu wirken, daß verhältnißmäßige große Brunnensargen oder sonstige Behälter angelegt werden, worin das abfließende Wasser für Nothfälle gesammelt werden kann.

In Ortschaften, wo Bäche oder Gräben durch oder nahe vorbeiziehen, hat derselbe dahin zu wirken, daß Schleußen zum Wasserstellen angebracht werden, im Fall noch keine bestehen, so wie, daß diese Schleußen immer in solchem Stande sind, daß man das Wasser leicht stellen könne, zu welchem Behufe Leute zu bestimmen sind, welche bei einem ausbrechenden Brande die Schleuße sogleich zustellen.

Gleiches gilt von den Orten oder Städten, durch welche sich sogenannte Dohlen oder Kanäle ziehen, durch die das Wasser in größere Behälter geleitet, oder der Ort in Wasser gestellt werden kann, wobei darauf zu sehen ist, daß diese Reservoirs oder Schleußen immer in brauchbarem Stande sind.

In Orten, wo keine Schleußen an den durch oder nahe vorüber fließenden Bächen oder Gräben sind, muß bei einem

ausgebrochenen Brande das Wasser so viel als möglich zur Nähe der Brandstätte gestellt werden, was durch Einwerfen von Balken, Brettern, Leitern, Holzstücken, Wellenbüscheln, Dung und Erde geschehen kann. Da oft nicht jeder Nachbar des Brandgebäudes mit dergleichen Material hinlänglich versehen ist, so ist zu veranlassen, daß zu den Feuergeräthschaften ins Feuerhaus dergleichen Dielen, Balken rc. angeschafft werden, um sie bei vorkommenden Brandfällen gleich zu benützen. Das Quantum dieses Materials richtet sich nach der Breite und Tiefe des Baches oder Grabens rc., was dem Ermessen der Ortsbehörde obliegt.

§. 49.

Da es Ortschaften gibt, welche weder Brunnen noch Bäche und deshalb Mangel an Wasser haben, so hat die königlich württembergische Landfeuerordnung auf dergleichen Fälle vorgesehen, und folgt hiermit die hierauf bezügliche Verordnung vom 12. Jänner 1752 wörtlich:

II. Hauptheil.

„Wann wirklich ein Feuersbrunst entstanden wie und mit was vor Instrumenten derselben begegnet und solche wiederum gelöscht werden können."

„1) Verordnen Wir gnädigst, daß in den Städten und Dörfern, wo kein Wasser durchfließt, und in der Nähe keines zu haben ist, etliche mit eisernen Reifen wohl versehene große Wasserfässer, oben mit einem weiten Loch und Deckel und im Boden zum schnellen Ablauf mit 1 oder 2 großen Zapfen, die mit einem Kettel angeheftet, ingleichem zu jedem zwei Wasserschapfen, die auch mit eisernen Reifen gebunden entweder auf Kärren oder Schlitten in denen Keltern oder unter den Rathhäusern, oder an einem andern bequemen Ort Jahr aus, Jahr ein in Bereitschaft gehalten, und des Sommers hindurch alle 4 Wochen mit frischem Wasser angefüllt, des Winters aber öfters aufgeeist, oder ausgeleert, zu jedem Karren oder Schlitten auch gewisse Leut mit ihrem haltenden Zugvieh angewiesen werden sollen, um bei ereignender Brunst gleichbalden Vorspann an dem Orte, wo es brennt, fahren

zu können. Die Anzahl solcher auf Schlitten oder Karren stehender Wasserfässer haben die Beamten und Magistrate in den Städten und Dörfern nach jeden Ortsumständen zu bestimmen rc."

Feuerpolizei über die Aufstellung der Löschmannschaft und über die Feuerlöschgeräthschaften.

Das Personale zum Löschen.

§. 50.

Es ist die Obsorge des Ortsvorstands, die Mannschaft, welche bei einem ausgebrochenen Brande beschäftigt und verwendet werden muß, in Gemeinschaft mit dem übrigen Rathspersonal zu ernennen, und zwar namentlich für folgende Dienstverrichtungen:

a) Die zum Wasserpumpen an die Spritzen erforderliche Mannschaft nach Umständen doppelt und dreifach, wie es die Einwohnerzahl zuläßt, und zwar kräftige Leute;

b) Zur Direktion und Besorgung des Wenderohrs und Schlauchschlüssels sind wenigstens 3 bis 4 Mann als Spritzenmeister zu bestimmen, welche besonders dazu eingeübt werden sollen, damit, wenn Einer oder der Andere verhindert ist, er durch einen Andern ersetzt werden könne, oder bei einem Feuerlärm Einer davon als der Erste erscheine. Namentlich dürfen zu diesen Funktionen keine gebrechliche Leute gewählt werden, sondern gesunde und kräftige Männer, welche besonders dem Trunke nicht ergeben seyn dürfen.

c) In Feuerhäusern, zumal in größeren Städten und Flecken und Dörfern, müssen sich Wasserbütten befinden, und hierzu eine den oder der Spritze verhältnißmäßige Mannschaft in doppelter Anzahl bestimmt werden, damit nicht nur die volle Anzahl gleich beisammen ist, sondern auch bei länger anhaltendem Brande gehörig gewechselt werden kann, so wie denselben auch eine Anzahl Wasserschöpfer beizugeben ist.

d) Zur Leitung der Schläuche und namentlich des Mundrohrs, sind ebenfalls gesunde und kräftige Leute in doppelter Anzahl, und so viel als möglich solche vom Baufache zu verwenden, weil denselben die Lage und innere Beschaffenheit eines Gebäudes bekannter ist, als anderen.

e) Zur Rettung der Menschen und des Viehes, so wie zur Rettung der Habe sollen unerschrockene und mit gutem Leumund versehene Leute aufgestellt werden.

f) Mehrere und nach Erfordern mit guten Pferden versehene Einwohner sind als sogenannte Feuerreiter zu bestellen, und jedem sein Ort zu bestimmen, wohin er bei Tag oder Nacht zu reiten und Allarm dahin zu bringen hat; im Falle es lange in einem Orte nicht brennt, ist beim Absterben eines Theils der Mannschaft oder Abgang der Pferde unverzüglich andere Reitmannschaft zu bestimmen, und jeder an seine Funktion von Zeit zu Zeit zu erinnern, was namentlich bei den Spritzenproben oder sonstiger derartiger Gelegenheit geschehen kann.

g) Desgleichen hat der Ortsvorsteher für die ständige Bespannung der Spritzen, Feuerwagen und Karren zu sorgen; dennoch ist aber jeder Pferdebesitzer verbunden, mit seinen Pferden sogleich zur Hülfe zu eilen, und kann nur dann zurückbleiben, wenn die Fuhrwerke schon bespannt sind.

h) In ordentlichen Feuerhäusern sollen die Ludfässer auf Karren meist mit Wasser angefüllt stehen, und in strengen Winterzeiten ist in heizbaren Feuerhäusern durch besonders bestimmte Mannschaft das Feuer zu unterhalten, damit das Wasser nicht gefriere und der Mechanismus der Spritzen erwärmt bleibe.

i) Sind Handspritzen vorhanden, so sind hiezu, je nach Verhältniß oder Bedürfniß der Spritze, eine Anzahl Mannschaft zu bestimmen; es müssen jedoch kräftige und eingeübte, und wo möglich Leute vom Baufache seyn.

k) Eine verhältnißmäßige Anzahl Mannschaft ist zu bestimmen, die bei einem ausgebrochenen Brande sogleich die Feuerhaken, Wasserbutten, Feuereimer, und bei Nachtzeit die Lichtstöcke und Pechkränze an die Feuerstellen und Sammelplätze zu bringen hat.

l) Zur Nachtzeit haben die Einwohner bei einem ausgebrochenen Brande vor ihren Häusern oder Fenstern Laternen mit brennenden Lichtern aufzustellen.

Zur genauen Beobachtung und Befolgung obiger Punkte sind Obmännner zu ernennen, welche entweder Gemeinderathsmitglieder oder sonst in gutem Rufe stehende Leute seyn sollen, und fähig sind, alle Verrichtungen ihrer untergebenen Mannschaft gehörig ordnen und leiten zu können.

§. 51.

Bei auswärtigen Brandfällen hat der Ortsvorsteher darüber zu wachen, daß, wo mehrere Feuerspritzen sich befinden, nicht alle aus dem Orte entfernt werden, so wie, daß in keinem Falle sich mehr als die Hälfte der Löschmannschaft aus dem Orte entferne, um im Falle eines unerwarteten Feuerausbruches im eigenen Orte gehörige Hülfe leisten zu können.

§. 52.

In Städten, Flecken und größeren Dorfschaften, wo die Staatspolizeibehörde in Brandfällen die obere Leitung der Löschmannschaft ausübt, und die Einwohnerschaft in mehrere Viertel und Rotten getheilt ist, die abwechslungsweise arbeitet, ist es dennoch Sache des Bürgermeisters oder Ortsvorstehers, daß die Eintheilung und volle Zahl der Löschmannschaft richtig bestehe, und beim Abgang eines zu einer solchen Funktion bestimmten Individuums, daß dessen Stelle gleich wieder durch einen andern tauglichen Mann ersetzt werden.

§. 53.

Der Bürgermeister oder Ortsvorsteher hat ferner dahin zu wirken, daß die nichteingetheilten Rathsmitglieder, Ortsdiener, oder sonst tüchtige Leute als Obmänner an die schicklichen Stellen zu den Wasserträgern verwendet werden,

und wo es für nöthig erachtet wird, sind die Einwohner zu belehren, in Nothfällen und bei Wassermangel Züber und sonstige Behälter vor die Häuser zu stellen und mit Wasser zu füllen; müßige Zuschauer sind jedoch zu entfernen, oder nach Erfordern zur Arbeit anzuhalten und einzutheilen, weil sie sonst die Arbeitenden nur hindern würden.

§. 54.

Sind mehrere Spritzen im Orte, so sollen sie an mehrere Stellen vertheilt aufbewahrt werden; man soll leicht zu ihnen kommen können, und dem nächsten Bewohner die Schlüssel zum Aufbewahren anvertraut werden, der bei einem Allarm gleich öffnen kann.

Bei diesen Spritzen sind auch die dazu gehörigen Feuerleitern, Haken, Wagenfässer, Feuerlampen, Pechkränze, Eimer und Bütten mit aufzubewahren.

§. 55.

Der Sammelplatz für jede Abtheilung ist genau zu bestimmen, und die zu den Spritzen ꝛc. eingetheilte Mannschaft mit farbigen Armbändern auszuzeichnen; bestehen mehrere Abtheilungen oder Rotten im Viertel, so sollen sie durch farbige Fahnen unterschieden werden.

Feuerlöschinstrumente und Geräthschaften.

§. 56.

Für den Ortsvorstand ist es unerläßliche Pflicht, darüber zu wachen, daß die Spritzen immer in gutem und brauchbarem Zustand sich befinden, so wie daß die gehörige Anzahl Schläuche und Reservegegenstände den Spritzen beigegeben und brauchbar seyen, daß Wasserbütten und Fässer nicht eintrocknen, daß die Wagen- und Karrenachsen gut geschmiert, die Leitern gut gesproßt, die Haken stark hergerichtet, und immer nach Verhältniß der Länge und Größe des Wohnorts eine gehörige Anzahl Pechpfannen auf Stöcken, Stocklaternen, so wie die nöthigen Pechkränze, Fackeln ꝛc. vorhanden seyen.

§. 57.

Er muß sich angelegen seyn lassen, daß wenigstens alle 2—3 Monate, oder je nach Umständen noch früher die Spritzen probirt werden und daß die Spritzenmeister sich nicht nur bei Gelegenheit der Proben gut einüben, sondern auch bisweilen zusammentreten, und sich wegen Bewegung und Leitung des Wenderohrs, die An- und Abschraubung der Schläuche noch besonders einüben und von der Mechanik der Spritze genaue Kenntniß sich zu verschaffen suchen.

§. 58.

Der Ortsvorstand hat darauf zu sehen, daß nach gelöschtem Brande an den Feuerstellen die Wachmannschaft mit Löschwerkzeugen so lange verbleibe, bis die Polizeibehörde die Entlassung derselben befiehlt, oder er selbst sich von der Gefahrlosigkeit vollkommen überzeugt hat.

Wird für nöthig erachtet, daß der Brandplatz gleich vom Schutt 2c. gereinigt werden soll, so hat er für Mannschaft zum Arbeiten und für Gespänne zu sorgen, so wie dafür, daß der Abraum nicht auf feuergefährliche Stellen verbracht werde.

Daß Dies pünktlich geschehe, ist ein Gemeinderathsmitglied, Ortspolizeidiener 2c. dazu als Aufseher zu ernennen.

§. 59.

Er hat ferner nach gelöschtem Brande die Spritzen durch Sachverständige genau untersuchen, und im Fall Etwas zu repariren wäre, es sogleich vornehmen zu lassen. Jedenfalls müssen die Spritzen sorgfältig gereinigt, die Schläuche gut getrocknet, eingeschmiert, und die Eimer zum Trocknen aufgehängt werden.

Dieselbe Visitation hat an den Karren, Fässern, Bütten, Leitern, Haken 2c. zu geschehen, bevor sie aufbewahrt und wieder an ihre Stelle gebracht werden. Sind Eimer oder sonstige Geräthschaften abgegangen, so muß die Zahl sogleich wieder ergänzt werden.

§. 60.

Derselbe hat die durch Wasserpumpen unbrauchbar gewor-

denen Brunnen sogleich wieder in brauchbaren Stand stellen, die gehemmten Bäche und Gräben wieder öffnen und die entleerten Cisternen oder sonstige Wasserbehälter gleich wieder mit Wasser anfüllen zu lassen, so wie er auch anzuordnen hat, daß, wo Wassermangel ist, die Fässer auf den Karren in den Feuerhäusern wieder mit Wasser angefüllt aufgestellt werden.

§. 61.

Er hat endlich die Verpflichtung, daß die an sichern Ort oder öffentlichen Plätzen geretteten und aufbewahrten Effekten den betreffenden Eigenthümern wieder zugestellt, so wie, daß allenfallsige Entwender der betreffenden Polizei oder Amtsbehörde sogleich zur Bestrafung angezeigt und nach Umständen gleich arretirt werden.

Desgleichen hat er der Behörde Diejenigen zur Anzeige zu bringen, welche sich der Hülfe zum Löschen weigerten, entzogen, oder ihre Schuldigkeit dabei zu thun vernachläßigten.

Ausrüstung der Feuerlöschmaschinen und Feuerlösch-Instrumente mittelst der dazu gehörigen Geräthschaften, und Anwendung derselben.

Die Feuerlöschinstrumente und Geräthschaften sind nichts anderes, als Waffen der Gemeinden gegen Feuersgefahr, und können recht wohl mit der Waffe des Militärs verglichen werden. Das Gewehr des Soldaten muß immer so hergerichtet seyn, daß er damit auf jedes Kommando unverzüglich wirken kann; er muß damit gut exerzirt seyn und es in allen Theilen genau kennen.

So wie ein Artilleriegeschütz mit allem Zubehör ausgerüstet und die ihm zugetheilte Mannschaft jeder für die seiner Nummer zugetheilte Funktion exerzirt ist, so schlagfertig muß auch in einer Gemeinde, wo der Ortsvorstand sorgsam ist, jede Feuerlöschspritze mit der ihr zugetheilten Mannschaft stehen; ist von dem Ortsvorstand dafür gut gesorgt, so wird bei vorkommender Feuersgefahr Hülfe um so schneller, und eben deshalb um so wirksamer seyn. Aus diesen Ursachen ist auch jeder Spritze ein Spritzenmeister oder Vorsteher beigegeben, der dieselbe Aufsicht führt, wie der Unteroffizier eines Artilleriegeschützes. Derselbe hat darüber zu wachen, daß die Spritze sich immer in gutem Zustand befindet, etwaigen Mangel beim Ortsvorstand sogleich anzumelden, und darauf anzutragen, daß nöthige Reparaturen unverzüglich vorgenommen werden; ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die ihm zugetheilte Mannschaft mit ihrer Funktion vollkommen vertraut ist, und daß namentlich die Rohrführer zuverläßige und jederzeit brauchbare Leute sind.

Es gibt verschiedene Arten von Feuerlöschmaschinen oder Feuerlöschinstrumenten, nämlich solche, deren Mechanismus durch Menschenkraft betrieben wird, vermittelst welcher das Feuer mit Wasser, das aus diesen Spritzen gepumpt wird, gelöscht werden kann. Diese werden auch fast überall angewendet und heißen Feuerlöschspritzen.

Eine andere Gattung heißt Feuerlöschmaschinen. Dieselben werden durch Dampfkraft betrieben, und sie beweisen, daß selbst durch Dampf des Wassers das Feuer gelöscht werden kann. Solche Maschinen hat man zum Theil in Paris und andern größern Städten Europa's, wo gewöhnlich eigene Pompiers-Kompagnien bestehen. Der großen Kosten wegen können letztere, obgleich als sehr zweckmäßig anerkannt, in kleinern Städten oder Dörfern nicht angeschafft werden.

Da es für manchen Ortsvorstand zu wissen nöthig ist, welche Geräthschaften zur Ausrüstung einer Feuerlöschspritze gehören, so hat man für thunlich erachtet, über diesen Gegenstand Einiges zu schreiben. Wie oben bemerkt, gibt es verschiedene Gattungen Feuerlöschspritzen, größere, mittlere, kleinere und sogenannte Handspritzen. Diese Spritzen erfordern, je nach Verhältniß ihrer Gattung und Größe, auch mehr oder weniger Geräthschaften als Zugehör, so wie auch in Hinsicht ihrer Bedienung mehr oder weniger Menschen und Pferde.

Wir gehen nun über zur Ausrüstung der größern Gattung Spritzen.

Was den Wassergehalt dieser Spritzen betrifft, so ist angenommen, daß eine solche gewöhnlich so viel Wasser im Kasten fassen soll, als sie in einer Minute auswirft.

I. An der Spritze selbst und dem Fuhrgebäude muß sich befinden:

a) wo zwei Hebbäume zum Trieb erforderlich sind, drei solche, und so fort, immer einer in Reserve;

b) eine Wagenwinde;

c) ein Radschuh mit starker Kette, der so angebracht seyn muß, daß man beim Sperren oder Ablassen nicht abzusteigen braucht;

d) ein Sitz, worauf die Rohrführer sitzen, der jedoch in keiner Hinsicht hindern darf, das Rohr bequem bewegen zu können;

e) eine eiserne Stütze auf dem linken oder rechten Kastentragbaum, so angebracht, daß das Wenderohr in die Ruhe aufgelegt werden kann. Auf dieser Stütze, wo das Wenderohr aufliegt, muß ein Bäuschlein von gutem Zeug oder von Leder aufgeschnallt seyn, um dem Rohr beim Fahren nicht zu schaden, auch muß man das Wenderohr auf diese Stütze mit einem ledernen Ring befestigen können. Dabei muß die Vorsicht gebraucht werden, daß die Stütze so angebracht ist, daß das Ende des Wenderohrs nicht über den Spritzenschwängel hinausreicht, weil dasselbe leicht an engen Straßen oder Räumen anstößt und so unbrauchbar oder sonst im Mechanismus etwas beschädigt wird;

f) ein oder zwei Wagenkästchen vor und hinter dem Wasserkasten, um die Geräthe: Schläuche 2c. aufzubewahren;

g) zwei Laternen, gut befestigt;

h) geht die Spritze bei Nachtzeit in andere Orte oder vom Orte entfernte Höfe, Mühlen 2c., so soll sie wenigstens mit zwei bis drei Pechfackeln versehen seyn;

i) eine Pickel und eine Axt;

k) ein Behälter zur Wagenschmier von Blech oder Holz.

II. In den Kästchen der Spritze muß sich befinden:

a) die zur Spritze erforderlichen Schläuche. Hält der Wasserkasten 200 Maß Wasser, so müssen 100 bis 120 Fuß Schläuche von mehreren Abtheilungen, je von 18—20 Fuß, gut gepackt vorhanden und mit den gehörigen Gewinden und Schlauchschrauben versehen seyn;

b) die Schraubenschlüssel zu den Rädern der Spritze;

c) die zum Wenderohr und Schläuchen gehörigen Mundstücke, und zu jeder wenigstens zwei bis drei Reservmundstücke;

d) ein Handbeil, das auf der Rückseite zugleich auch einen Hammer bildet, in einer ledernen Kapsel, damit das Beil nichts beschädigt;

e) Zange, Nagelbohrer und mehrere Radreife und andere Nägel;

f) Raumnadel, im Fall ein Rohr durch unreines Wasser verstopft wird;

g) Scheere, Messer und stark gewichster Bindfaden für den Fall, wenn einem Schlauch die Naht ꝛc. aufgeht;

h) starke Schnur zum Aufziehen des Schlauchs;

i) ein Feuerzeug mit zwei Lichtern;

k) ein oder mehrere Bolzen in das obere Stiefeleisen und ein neuer Schloßnagel;

l) zwei Paar gute Pferdestränge;

m) zwei gute Zugbänder.

III. Weitere Geräthschaften beim wirklichen Gebrauch solcher Spritzen.

Dieselben sind:

1) Feuereimer,
2) Wassertragbutten,
3) Karren und Wasserfässer,
4) Schlitten oder Schleifen,
5) Wasserzüber oder Bütten,
6) Stühle und Wasserschöpfer,
7) Wasserstiefel.

Einer solchen Spritze sollen vom Gemeindsärar zugetheilt seyn:

a) wenigstens 25 bis 30 Feuereimer, ohne die, welche ein jeder Einwohner für sich besitzen soll;

b) wenigstens zwölf Wassertragbutten;

c) zwei Karren mit Wasserfässern;

d) zwei bis drei Schlitten oder Schleifen, um auf denselben, mittelst Züber oder Butten, Wasser herbeizubringen;

e) acht bis zehn Stühle und doppelt so viel Wasserschöpfer;

f) zwei Paar Wasserstiefel, im Fall in's Wasser gestanden werden muß, um zu schöpfen.

IV. Bedienungsmannschaft zu einer solchen Spritze.

Dabei sollen seyn:

1) ein Vorsteher als Spritzenmeister und ein oder zwei Ersatzmänner;

2) als Obmann; zwei Mann als Gehülfen wegen Anwendung des Schlauchs und Aufsicht der Buttenträger und der Pumpen;

3) Mannschaft zum Pumpen: sechzehn Mann zum Arbeiten;

4) zum Buttentragen bestimmte Mannschaft: zwölf bis sechzehn Mann.

Anmerkung. 1) Da die Mannschaft zum Pumpen von Zeit zu Zeit beim Anhalten eines Brandes abgelöst werden muß, so ist einer solchen Spritze, je nach der Einwohnerzahl weitere 20 bis 24 Mann als Reserve zuzutheilen.

2) Gleiches verhält sich mit den Buttenträgern. Der Vorsteher einer Spritze oder Spritzenmeister hat die Befehle vom Ortsvorsteher oder dem anwesenden Polizei- oder sonstigen Beamten oder Feuerdirektor genau zu befolgen, und in Ermangelung derselben nach seinem Ermessen mit Einverständniß der Rohrführer beim Brand zu handeln.

Jede größere oder kleinere Spritze derartiger Konstruktion wird nach diesem Maßstabe behandelt, sowohl in Hinsicht der dazu gehörigen Geräthschaften, als auch der Bedienungsmannschaft. Ebenso verhält es sich mit solchen Spritzen, welche auf eigends hiezu erbauten Fuhrwerken an die Brandstelle gefahren und dann leicht abgehoben, und so in enge Räume oder sogar in das Innere des Brandgebäudes oder in des Nachbarsgebäude verbracht werden können.

Ueber die gute Anwendung solcher Löschmaschinen läßt sich nichts Genaueres schreiben; dieselbe hängt lediglich von der Einsicht der damit Beschäftigten und von der guten Behandlung der Maschine, von dem Scharfblick und Geistes-

gegenwart der Löschenden ab, wo im Fall der Noth solche Instrumente angewendet werden müssen.

Die Anzahl der Bedienungsmannschaft der Handfeuerlöschspritzen richtet sich nach deren Größe und Schwere, indem bei einigen sechs bis acht Mann, bei manchen auch nur drei bis vier Mann sich beschäftigen können. Nur ist darauf zu sehen, daß der Rohrführer und Obermann einer solchen Handspritze ein zuverläßiger und brauchbarer Mann ist, der sowohl darauf sieht, daß der Mechanismus der Spitze selbst, so wie Rohr und Schlauch gut behandelt und das Wasser beim Feuerlöschen zweckmäßig angewendet wird.

Außer den schon vorgenannten Gegenständen und Geräthschaften, welche an und bei der Spritze sich befinden sollen, müssen ferner folgende absolut nöthige Geräthe im Feuerhaus oder dem dazu bestimmten Raum noch weiter vorhanden seyn:

1) Eine Anzahl Feuereimer nach dem Bedürfniß der Ortseinwohner,
2) Wassertragbutten,
3) Stühle und Wasserschöpfer,
4) Wasserkufen oder Butten,
5) Karren mit Luttfässern,
6) Feuerleiterwagen,
7) Feuerleitern,
8) Feuerhaken,
9) Feuergabeln,
10) Feuerlaternen,
11) Pechpfannen,
12) Pechringe oder Pechkränze,
13) Ein Vorrath Pechfackeln,
14) Schleifen oder Schlitten,
15) Tragbahren,
16) Schubkarren,
17) Schaufeln,

18) Pickeln,

19) Aexte,

20) Hämmer,

21) Segeltücher,

22) eine Partie Löschbesen, Löschwische,

23) Rettungsgeräthschaften für Menschen und Habe.

Ueber einige der vorgedachten Geräthschaften ist namentlich in Bezug auf die Nummer folgende Erläuterung nöthig:

ad 1, die Feuereimer betreffend. Feuereimer gibt es nicht nur verschiedener Größe und Form, sondern dieselben sind auch aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt, und außerdem gibt es Gefäße, welche die Stelle der Feuereimer vertreten.

a) Je nach ihrer Größe halten sie acht, zehn bis zwölf Maas Wasser, ihre Form ist theils cylinderförmig, theils haben sie die Form eines abgekürzten Kegels, theils sind sie oben breiter als unten, theils auch unten, worauf sie stehen, breiter als oben. Die cylinderförmigen sind besser als die, welche oben weiter sind als unten, und die besten sind diejenigen, welche unten, worauf sie stehen, weiter sind als oben.

b) Feuereimer werden aus folgenden Stoffen verfertigt:

1) von starkem Leder,

2) von geflochtenem Stroh,

3) von Leinwand, Drillich rc.,

4) von Blech,

5) von Holz,

6) von geflochtenem Bast;

die ledernen sind zwar theuer, aber wegen ihrer Dauerhaftigkeit die zweckmäßigsten. Die von geflochtenem Stroh sind wegen ihrer Wohlfeilheit beliebt, und wenn sie gut verpecht sind, gleichfalls gut, haben aber nicht die Ausdauer wie die ledernen. Jene von Leinwand sind, wenn die Pechtheile wegfallen — bei starkem Gebrauch — bald untauglich. Die

von Blech, in der Form einer Gießkanne, sind zwar leicht und halten mehr Wasser, aber mit einem Stoß oder Fall auf dem Boden werden sie rinnend und sind dann während des Brandes untauglich, wenn nicht sehr sorgsam damit umgegangen wird. Die hölzernen, von cylinderartigen Form sind, weil sie viel Wasser fassen, nicht zu verwerfen, aber bei unachtsamen Leuten und durch langen Nichtgebrauch werden sie wegen Eintrocknens oder Verlechzen bald untauglich. Jene von geflochtenem Bast und wohl ausgepecht sind etwas besser als die von Stroh geflochtenen, weil der Bast stärker ist als Stroh.

ad 2. Die Wassertragbutten sind meist von leichtem Nadel- oder Laubholz mit eichenen Böden und mit eisernen Reifen gebunden. Ihre Höhe ist gewöhnlich 3½ bis 4 Fuß. Ueber die Zweckmäßigkeit ihrer oberen Form ist man noch verschiedener Meinung, Einige behaupten, die gerade abgeschnittenen seyen die besten, Andere sagen, der Theil, der auf dem Rücken liegt, müsse um 4 bis 5 Zoll höher hervorstehen, wieder Andere: der Theil, wo das Wasser eingeschüttet wird, solle etwas ausgehöhlt seyn. Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß diejenigen Butten die zweckmäßigsten sind, welche auf dem sogenannten Rückentheile etwas erhöhter sind, weil bei dieser Form dem Träger nicht leicht Wasser in dem Nacken geschüttet werden kann, und auch er selbst, wenn er mit Buttentragen nicht geübt ist, sich nicht so leicht Wasser in dem Nacken schüttet. Nur ist beim Ausleeren des Wassers aus solchen Butten in den Spritzenkasten mehr Vorsicht zu gebrauchen als bei den gerade abgeschnittenen.

ad 7, die Feuerleitern betreffend. Die Größe oder Höhe der Feuerleitern richtet sich nach der Höhe der Gebäude, an welchen sie zur Anwendung gebracht werden. Sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen Leitern, welche der Landmann oder Geschäftsmann bedarf, durch die Stärke ihrer Bäume und Sprossen, weil auf sie, je nach ihrer Höhe, oft zehn, zwölf bis fünfzehn Menschen zu stehen kommen, die entweder einander Wasser reichen oder die Schläuche heben

oder Geräthschaften einander abnehmen, wie es eben die Umstände gerade verlangen. In Städten und solchen Ortschaften, wo sehr hohe Gebäude sind, muß man auch mit höhern Leitern versehen seyn, die gewöhnlich aus durchschnittenen hohen Tannen gefertigt, oben und unten, oft auch in ihrer ganzen Länge mit Eisen beschlagen sind und unten scharfe, von Eisen geschmiedete Spitzen, zum festern Aufstehen auf dem Boden namentlich zwischen Pflastersteinen u. dergl. haben. Am obern Ende sind sie an beiden Leiterbäumen mit Eisen beschlagen, und entweder eiserne oder hölzerne mit eisernen Reifen beschlagene Rollen eingelassen, und in einer Höhe von etwa 15 bis 20 Fuß mit Stützstangen versehen, um diese hohen und schweren Leitern mittelst dieser Räder an der Wand des Gebäudes leicht aufzurichten oder abzulassen.

Von der mittleren und kleineren Gattung dieser Leitern müssen ebenfalls mehrere Stücke vorhanden seyn, jedoch bedürfen dieselben, wenn die Leiterbäume stark genug sind, keiner Stützstangen. Gut ist es, wenn diese mittlere oder kleinere Gattung mit eisernen Haken oben versehen sind, um sie im Nothfall in Gesimse oder Dachwerke, je nachdem es die Umstände erfordern, einhängen zu können.

Anmerkung. Es gibt noch andere Feuerleitern, welche auf dem Feuerwagen befestigt sind. Dieselben sind auf dem vordern Theil des Wagens angebracht, zwei= bis dreifach auf einander gelegt und werden mittelst einer Walze, die am Wagen befestigt ist, an einem Seil aufgewalzt; sie sind auf einem Drehschemel befestigt, man kann ein Stück um das andere 50 bis 60 Fuß in die Höhe walzen, entweder mit der Front gegen das Brandgebäude oder breit stehend, wie es für nöthig erachtet wird. Diese Gattung Leitern sind in einigen Staaten, namentlich in Würtemberg, eingeführt, und haben schon vielmal Proben ihrer Nützlichkeit gezeigt. Eine solche befindet sich in dem königl. Würtembergischen Städtlein Knittlingen, deren vorzügliche Brauchbarkeit sowohl in ihrem eigenen als in benachbarten Orten,

namentlich in der badischen Stadt Bretten, sich schon mehrmal erprobt hat.

In einigen Staaten besteht auch die Verordnung, daß in feuergefährlichen Orten, wo die Häuser an einander gebaut sind, jeder Hauseigenthümer, nach Umständen seines Geschäfts, eine bis zwei Leitern besitzen muß, um mit solchen im Nothfall oft Menschen und Geräthschaften retten und auch oft schneller Wasser auf die obern Gebäuderäume bringen zu können, ehe die Spritze anlangt.

ad 8. Die Feuerhaken. Diese sind von verschiedener Länge, haben oben einen Haken und Spieß von Eisen und sind einwärts mit Eisen beschlagen, woran die Haken und Spieße befestigt sind. Es ist aber darauf zu sehen, daß die Stangen nicht zu schwer von Holz genommen werden, weil sie sonst nicht leicht regiert und nicht mit Vortheil benützt werden könnten.

ad 9. Feuergabeln. Dieselben sind, wie die Heugabeln, von Eisen, jedoch stärker, und auf Stangen angebracht, damit man mit ihnen nicht blos Leitern aufrichten, sondern auch in den brennenden Gebäuden durch Stützen rc. den mit den Feuerhaken Beschäftigten beistehen könne.

Das Quantum der hier vorgeschriebenen Geräthschaften, die sich in einem Feuerhaus vorfinden sollen, kann nicht bezeichnet werden, denn dies hat die Orts- oder Lokalbehörde, unter Mitwirkung des dem Orte vorgesetzten Beamten, nach den Vorschriften der erlassenen und noch zu erlassenden Staatsgesetzen zu bestimmen.

ad 21. Die Segeltücher sind von Leinwand (Drillich rc.), die durch Zusammensetzung von mehreren Stücken eine bedeutende Breite erhalten, deren nähere Bezeichnung der Lokalbehörde überlassen ist und sich nach dem Gebäude richtet. Wenn die Flamme an des Nachbars Giebel reicht, oder Stroh- und Schindeldächer ergreifen will, werden diese Segeltücher benützt, nachdem sie vorher ganz naß gemacht und durch Spritzen in diesem Zustande erhalten werden,

damit die Flamme sie selbst nicht ergreifen könne. Nur selten werden sie angewendet.

Anmerkung. Ueber die Nützlichkeit der Löschbesen, Löschwische und Löschpatschen ist zwar schon auf Seite 120 und 121 dieses Werkes gesprochen worden, es dürfte jedoch nicht unrathsam seyn, die Ortsvorsteher noch einmal darauf aufmerksam zu machen. Dieselben sollen in ihren Feuerhäusern eine Partie leichter Stangen verschiedener Länge, und von biegsamem Reißig gefertigter Besen, die mit alter Leinwand von zerrissenen Getreidesäcken umwickelt sind, anschaffen, und hiezu nach eigenem Ermessen eine Anzahl junger, kräftiger Leute bestimmen, die mit solchen Löschbesen beim etwaigen Brandunglück wirken, und diesen wieder mehrere Leute beigeben, die für diese das nöthige Wasser beischaffen. Mit diesen Besen müssen sie die innern Wände, die in Flammen stehen, bestreichen, die Flamme dadurch zu dämpfen suchen, die Wände der Nachbarsgebäude, wo die Flamme hinschlagen will, bespritzen und vorzüglich das Gehölz bestreichen; wo es Stroh- oder Schindeldächer hat, sind genannte Löschbesen auf längere Stangen zu befestigen und die etwa ausbrechende Flamme eifrigst zu dämpfen. Kann man Stangen haben, an denen sich noch grüne Gipfel befinden, wie z. B. Forlen, Fichten, Tannen 2c., so ist es um so besser.

Geräthschaften für Rettung der Menschen und ihrer Habe.

Zu den Feuergeräthschaften gehören noch insbesondere die Apparate, mittelst welcher die in Gefahr sich befindenden Menschen und Habe gerettet werden können.

Diese Rettungsgeräthschaften bestehen in zweierlei Arten:

1) in künstlichen, und

2) in gewöhnlichen Werkzeugen.

Die künstlichen Werkzeuge sind:

a) Strickleitern, welche von starken Hanfseilen so geflochten sind, daß sie die Form einer hölzernen Leiter haben, deren Sprossen gewöhnlich 10 bis 12 Zolle breit sind. Sie haben an ihrem obern Ende, das an die Gebäude angebracht wird, einen starken eisernen Haken oder sind so beschaffen, daß man sie leicht um einen Balken, Tischfuß, Fensterrahmen rc. herumschlingen kann. Die Länge dieser Strickleitern richtet sich nach der Höhe der Gebäude, bei welchen sie benützt werden sollen.

b) Seile gibt es zweierlei:

1) Knotenseile, und

2) gewöhnliche Seile, wie z. B. die sogenannten Scheuerseile, an denen zur Erntezeit die Frucht aufgezogen wird.

Die erstern gehören zu den künstlichen Seilen; sie sind von unten bis oben mit Knoten angeflochten oder beknöpft, an denen man auf- und absteigen kann, wie an

Strickleitern. Die Knoten sind gewöhnlich 12 bis 15 badische Zolle von einander entfernt.

Die gewöhnlichen Seile sind ohne Knoten und kann hiezu jedes gewöhnliche Scheuerseil gerechnet werden.

c) Netze mit Seilen. Diese Netze sind von Seilen, welche die Dicke von Pferdesträngen haben, und so geflochten, daß ihre Oeffnungen 1½ Zoll betragen; sie werden mit Seilen in die Höhe gezogen, um in ihnen Geräthschaften, als: Möbel u. dergl. Gegenstände, aus den Gebäuden herablassen zu können.

Besser sind

d) die Rettungsapparate von Drillich oder starker ungebleichter Leinwand, welche oben an den Fenstern oder an dem Gebälke angebracht, durch Seile oder Stangen, je nach der Höhe der Gebäude, in schiefer Richtung bis auf den Boden reichen, und so angespannt werden, daß man Menschen und Fahrnisse darauf herunterlassen kann.

e) Auch gibt es eine Art Drillich- oder Zwillichsäcke, worin Menschen und Geräthe mittelst Seile, die an diese Säcke gebunden sind, heruntergelassen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, wo man mit diesem Apparate die Flammen oder glühendes Gebälk zu passiren hat, derselbe zuvor in's Wasser getaucht werden muß, damit er nicht Feuer fängt, wodurch das Unglück noch größer würde. Wenn Feuerleitern oder auch andere starke Leitern angebracht werden können, ist dies jedenfalls besser, nur muß dabei die gehörige Sorgfalt beobachtet werden.

Alle dergleichen und weitere Anordnungen hängen lediglich von einer sorgsamen und guten Lokalbehörde ab, weil bei einem Brandunglücke sich vielfach Gelegenheit darbieten kann, Menschen und Habe zu retten, wenn der günstige Augenblick ergriffen und benutzt wird.

Nicht selten hört man, daß bei ausbrechendem Brandunglücke auf dem Lande auch Vieh mit verbrennt. Nach

der Erfahrung des Verfassers rührt dies meistens daher, weil die Leute von ihren Bauplänen abgehen und in hinteren Scheuertheilen oder an solchen Theilen des Gebäudes ihre Stallungen anbringen, daß man, um zu denselben zu kommen, erst Scheuern, Remisen oder dergleichen passiren muß. In den Vorplätzen, sowie in den Stallungen selbst, ist Stroh, Heu, Laub rc., und brennt das Feuer in diesen Vorplätzen, so kann man nicht mehr zum Vieh kommen und dasselbe erstickt oder verbrennt. Nicht selten haben Oekonomen und Ackersleute die Schweinställe in den Pferde- und Rindviehstallungen angebracht; bei ausbrechendem Brandunglücke in demselben ersticken gewöhnlich die Schweine, weshalb es Jedem zu rathen ist, den Zugang zu seinem Viehstand entweder frei auf die Straße oder in den freien Hofraum zu richten; alsdann kann das Vieh leicht gerettet werden.

Abtheilung Nr. I.

Inventarium

der Feuerlöschspritzen und zugehörigen Geräthschaften, welche in der Stadt N. (Flecken N., Dorf N.) vorhanden sind.

Namen der Stadt, des Fleckens oder Dorfes.	Amt und Kreis.	Häuserzahl.	Bürgerzahl.	Seelenzahl.	Spritzen:					Aufbewahrungsort der Spritzen und Geräthschaften.	Bemerkungen.
					Fahrspritzen, wie viele. №	Tragspritzen. №	Saugspritzen. №	Brunnenspr. №	Handspritzen.		

Anmerkung. Sind mehrere Spritzen in einem Orte, und sind sie so wie die dazu gehörigen Geräthschaften an verschiedenen Plätzen aufbewahrt, so ist solches im Rapport extra beizusetzen.

Ferner muß beigesetzt werden:

a) von wem die Spritze № verfertigt,
b) was sie gekostet hat,
c) wann sie angeschafft wurde,
d) wie viel sie Wasserausfluß in einer Minute hat,
e) Strahlhöhe,
f) von welchem Metall der Stiefel und Kolben,
g) wie viel Zoll weit,
h) von welchem Metall der Windkasten und Druck,
i) wie viele Ellen Schläuche und Abtheilungen,
k) wie viele Mundstücke und Schraubenschlüssel dabei.

Abtheilung Nr. II.

Inventarium

der Feuerlöschgeräthschaften und Zubehörde, welche in der Stadt N. (Dorf N.) rc. vorhanden sind.

Namen der Stadt, des Fleckens oder Dorfes.	Amt und Kreis.	Feuereimer, lederne rc. oder welche?	Wasserbütten.	Karren und Luttfässer.	Feuerwagen.	Feuerleiterwagen.	Feuerleitern.	Feuerhaken.	Feuergabeln.	Schöpfstühle.	Schöpfkübeln.	Schleifen und Schlitten.	Wassertragbutten.	Pechfackeln.	Feuerlaternen.	Pechpfannen.	Pechkränze.	Zugbänder.	Wasserstiefel.	Tragbahren.	Schubkarren.	Ketten.	Stricke od. Seile in Klafter.	Schürze für Rohrführer.	Schaufel.	Pickel.	Wagenwinden.	Schmiergefäß zu Achsen.	Hämmer und Beile.	Beißzangen.	Bohrer und Nägel.	Rettungssäcke, Netze.	Segeltücher rc.	Bemerkungen.

Anmerkung. Sollten sich irgendwo in einem Feuerhause mehr Geräthschaften vorfinden, so ist noch eine oder mehrere Rubriken weiter zu ziehen.

Die angeschlossene Tabelle Nr. I. ist ein Formular, welches in jeder Gemeinde anzufertigen ist, wo eine oder mehrere Feuerspritzen sich befinden, nach welcher die Rubriken auszufüllen sind, je nachdem Spritzen sich vorfinden.

Die Tabelle Nr. II. bezeichnet die Geräthschaften, welche in einer Gemeinde vorhanden seyn sollen, und wenn sie auch keine Spritze besitzt, so ist es doch nöthig, daß dieselbe mit Eimer, Feuerleiterwagen, Feuerhaken, Feuergabeln, Butten und dergleichen versehen sey, um die zur Hülfe herbeigeeilten Spritzen aus der Nachbarschaft bedienen zu können.

Einige Regeln, welche noch zu beobachten sind.

1) Im Fall kein Arzt im Orte anwesend, wo der Brand ausgebrochen ist, soll der im nächsten Ort sich befindende Arzt dahin begeben und sich mit Salbe oder gegen Brandwunden geeignete Mittel versehen, um den Leuten, welche durch Brand oder sonst auf irgend eine Art beschädigt werden, Hülfe zu leisten. Die Gebühren und Auslagen sind aus der Gemeindekasse des Brandortes zu bezahlen.

2) Dauert ein Brand längere Zeit fort, so haben die Ortsvorsteher für Lebensmittel der herbeigeeilten Mannschaft und Pferde zu sorgen, welche Kosten ebenfalls aus der Gemeindekasse zu ersetzen wären.

3) Darf sich kein Gemeinderathsmitglied unterstehen, aus dem Feuerhaus die Wasserkarren, Fässer, Schöpfkübeln, Leitern ꝛc. für seinen Hausgebrauch zu leihen, wie es schon in mehreren Orten geschehen ist.

4) Soll mit den Spritzen auf Pflaster und unebenen oder sehr steinigten Wegen langsamer gefahren werden, damit an der Maschine nichts zerbrochen oder untauglich gemacht werde.

5) Sollen bei jeder Abtheilung von Schläuchen, wenn sie von hänfenem Zeug sind, sogenannte Ueberschuhe von 10 bis 12 Zoll Länge seyn, um, im Fall ein Schlauch während des Löschens ein Loch erhält, diesen Ueberschuh darauf zu schieben, da man zum Zunähen keine Zeit hat.

6) Daß der Rohrführer das Wasser in der Spritze — zumal wo Wassermangel ist — nicht unnöthig verschleudere.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Haffner, J. D.

Feuerpolizei-Ordnung zur Verhütung von Feuersgefahr Nebst Belehrung über die Pflichten der Ortsvorsteher, Rathsmitglieder und Feuerschaukommissionen und über die Ausrüstung der Feuerspritzen nebst den dazu gehörigen Geräthschaften

Karlsruhe 1846

Pol.civ. 55 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10766561-4